

X Altlasten, Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der in Ziffer A, III, 3 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Schutzes vor Altlasten, des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Auf mögliche Altlasten im Bereich des registrierten Altlastenstandortes der ehemaligen Offiziersschule Löbau, wo die Planung Entsiegelungsmaßnahmen vorsieht, weist die Auflage unter A, III, 3.5 hin.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, dem Landratsamtes Görlitz. Mit Stellungnahme vom 16. Juni 2017 stimmte sie der Planung zu. Die in ihrer Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss unter dem Punkt A, III, 3 eingepflegt. Dazu zählen insbesondere, dass der Vorhabenträger der Behörde ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept für die Böden vorzulegen hat und dass für das Bauvorhaben eine ingenieurgeologische Fachbaubegleitung vorzusehen ist.

XI Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG).

Dies trifft im vorliegenden Fall auf die vier FFH-Gebiete „SAC „Pließnitzgebiet“ (DE 4954-201), SAC „Basalt- und Phonolithkuppe der östlichen Oberlausitz“ (DE 4753-303), SAC „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ (DE 4551-302) und SAC „Mandautal“ (DE 5054-301) zu.

Maßstab für die Verträglichkeit i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind deren Erhaltungsziele.

Da die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ihre Aufgabe ist es, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob das Vorhaben die Schutzgebiete im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Leitfaden FFH-VP S. 18).

1 Beschreibung des Vorhabens

Östlich der B 178 n liegen in Mindestabständen von ca. 630 m das SAC „Pließnitzgebiet“ (DE 4954-201) und mit 880 m das SAC „Basalt- und Phonolithkuppe der östlichen Oberlausitz“ (DE 4753-303).

Westlich der Trasse befinden sich die SAC „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ (DE 4551-302) und SAC „Mandautal“ (DE 5054-301) mit Mindestabständen von 4.990 m bzw. 2.430 m.

Im Übrigen wird auf die zutreffende Vorhabenbeschreibung in Planunterlage 19.4, S. 18 ff der Tekturplanung II und Unterlage 19.3, S. 33 ff (Tekturplanung I) verwiesen.

2 FFH-Gebiet „Pließnitzgebiet“

Bei dem östlich mit einem Mindestabstand von ca. 630 m zur Trasse verlaufenden, 679 ha umfassenden FFH-Gebiet „Pließnitzgebiet“ handelt es sich um naturnahe Lebensräume in der Flussaue der Pließnitz, naturnahen Bachauen am Erlichtbach, am Petersbach und am Triebenbach. An den Rändern dieser Fluss- und Bachauen liegen damit vernetzt wertvolle Waldlebensräume im Naturschutzgebiet „Hengstberg“ sowie im „Eulbusch“.

Wie bereits aufgezeigt, tangiert die Trasse nicht das FFH-Gebiet. Ein direkter, baubedingter Eingriff bzw. die direkte Inanspruchnahme oder Beseitigung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie findet nicht statt. Auf die zutreffenden und ausführlichen Ausführungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 10 – 16 und 35 -70) wird verwiesen. Stickstoffeinträge erreichen hier relevante Wirkungsreichweiten von maximal 350 m, sodass insoweit ebenfalls Beeinträchtigungen auszuschließen sind (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 35 ff). Salzeinträge, insbesondere Streusalzimmisionen über das Spritzwasser, sind gleichfalls ausgeschlossen. Ferner nimmt das Vorhaben keine der wertvollen Bachläufe mit ihrer Fischfauna direkt in Anspruch, wohingegen deren mittelbare Beeinträchtigungen, insbesondere durch Tausalzeinsatz auf der Strecke, fachgerecht gutachterlich untersucht und „erhebliche“ Wirkungen ausgeschlossen (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 35 - 36) werden können.

Bei der Abschätzung der voraussichtlich betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind insbesondere die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten zu berücksichtigen. Kann ein Vorkommen der Art im Wirkraum der Trasse von vornherein ausgeschlossen werden, weil die Lebensraumvoraussetzungen nicht gegeben sind, erfolgt keine weitere Betrachtung der Art (zu Details der Bewertung der Lebensraumansprüche sowie der Auswahl zu betrachtender Arten vgl. Tekturplanung I, Unterlage 19.3 S. 7 ff). Im Ergebnis wurden folgende Arten im Wirkraum der Trasse festgestellt, bei denen eine Beeinträchtigung möglich ist:

Von den Tierarten (Säugetiere, Fische und Rundmäuler, Insekten) innerhalb des Pließnitzgebietes sind insbesondere Fischotter, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Groppe, Bachneunauge, Steinbeißer, Grüne Keiljungfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopfameisenbläuling zu nennen. Dabei handelt es sich um Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, prioritäre Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie sind nicht ersichtlich.

Störungen durch Lärm und durch optische Irritation, insbesondere der Avifauna, können aufgrund der Entfernung der Trasse von mehr als 500 m hier ausgeschlossen werden.

Demnach konzentrieren sich die Wirkungen der Trasse auf mögliche Beeinträchtigungen der o.g. mobilen Arten des Anhangs II der FFH-RL, welche zunächst durch eine verminderte äußere Kohärenz des Naturanetzes 2000 infolge der im Korridor zwischen den vier FFH- Gebieten verlaufenden Trasse, entsteht. Betroffen sind hier die räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen, insbesondere Fledermäuse.

Für das Große Mausohr sieht die Planung daher Schadensbegrenzungsmaßnahmen vor. Zu nennen sind hier die Anlage einer Querungshilfe über die Trasse zwischen Königsholz und Kohlige, eine kombinierte Fledermausleitstruktur im Bereich des Bauwerks Nr.3.3 Ü3 im Verlauf zwischen Kohlige und Oberseifersdorf, die Anlage von Fledermausschutzvorrichtungen im Bereich der Querungshilfen sowie Leitpflanzungen. Unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist der Eingriff der Trasse nicht erheblich (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 51 – 58).

Auch die Unterbrechungen und Störungen des Migrationskorridors der Mopsfledermaus werden durch die o.g. geeigneten Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß begrenzt.

Der Fischotter bleibt von erheblichen Beeinträchtigungen der räumlich-funktionalen Kohärenz verschont, da sich innerhalb des Wirkungsbereiches des Bauvorhabens keine geeigneten Strukturen als Lebensraum anbieten.

Für Bachneunauge, Westgroppe und Steinbeißer sind aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens zu ihren Habitatflächen von mehr als 1.600 m erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Planung sieht auch keine Einträge salzbelasteter Straßenoberflächenwässer in die ausgewiesenen Habitatflächen vor.

Beeinträchtigungen von den 9,9 km entfernten Habitatflächen der Grünen Keiljungfer sind ausgeschlossen, zumal die Art zu den gut flugfähigen Insekten zählt.

In mindestens 16 km Entfernung zum Vorhaben befinden sich Habitatflächen des Helten Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Mit dem Vorhaben ist keine Zerschneidung essenzieller Lebensräume bzw. Ausbreitungskorridore der Art verbunden. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Schließlich nennen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Beeinträchtigungen von Habitatflächen infolge von Flächeninanspruchnahme sind bei einer Entfernung des Vorhabens von mindestens 2,4 km ausgeschlossen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gilt als sehr standorttreue Art, die wenig fliegt. Untersuchungen ergaben, dass die meisten Tiere Dispersionsbewegungen von unter 400 m aufweisen. Nur ein kleiner Teil der Population legt Entfernungen von über einem Kilometer zurück (Drews 2003). Im Gegensatz zu Arten mit großen Aktionsräumen spielen daher Trittsteinbiotope bei Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulingen nur dann eine Rolle, wenn sie einen direkten räumlichen Bezug zwischen FFH-Gebieten aufweisen. Die im Planungsraum erfasste Grünlandsenke befindet sich in einer Entfernung zu den prüfrelevanten Schutzgebieten, die das Ausbreitungsvermögen der Falterart deutlich weit übersteigt. Beeinträchtigungen des kohärenten Netzes Natura

2000 durch Unterbrechung räumlich-funktionaler Beziehungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings können ausgeschlossen werden.

In den nachvollziehbaren Verträglichkeitsuntersuchungen des Vorhabenträgers sorgen vor allem weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen für eine nochmals optimierte Verträglichkeit für die FFH-Gebiete. Daneben setzt der Planfeststellungsbeschluss die von den zuständigen unteren Naturschutzbehörden gegebenen Stellungnahmen in Auflagen um.

3 FFH-Gebiet „Basalt- und Phonolithkuppen in der östlichen Oberlausitz“

Es handelt sich um ein aus 14 isoliert liegenden Teilflächen bestehendes, ca. 1.096 ha großes Gebiet.

Da die Trasse nicht nur einen Mindestabstand von 880 m zu den Grenzen des Teilstückes „Königsholz“ hält, sondern darüber hinaus der größte Teil wertvoller Lebensraumtypen, insbesondere die gut ausgeprägten Buchenwaldgesellschaften an den Flanken des FND „Sonnenhübel“, liegen, können vorübergehende oder dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen im Gebiet ausgeschlossen werden.

Erhebliche mittelbare Wirkungen von Lärm und Schadstoffen auf die in den Erhaltungszielen geschützten Tiere und Pflanzen bei Abständen von mindestens 890 m sind nicht zu befürchten. Dies bestätigen sowohl die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 16 ff), die bereits in den Lärmschutzgutachten und Lufthygienischen Untersuchungen ermittelten, relativ geringen Belastungen (Tekturplanung II, Unterlage 17), als auch die aktuellsten Ergebnisse der Isophonbänder im Artenschutzgutachten (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 22 ff). Wie oben bereits aufgeführt sind relevante Stickstoffeinträge in die als Erhaltungsziele aufgeführten Pflanzenarten bei dieser Entfernung ausgeschlossen. Direkte Einleitungen von Straßenoberflächenwasser finden ebensowenig statt (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 35 - 36).

Allerdings kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 hier besondere Bedeutung zu. Der Untersuchungsraum wird durch die Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die über einen großen Aktionsradius verfügen, bestimmt. Das geplante Vorhaben liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes. Die dort befindlichen Strukturen sind jedoch trotzdem zu betrachten, wenn sie zum einen die Mobilität der Arten zwischen den Natura 2000-Gebieten sichern und zum anderen den Arten das Erreichen von Funktionsräumen im FFH-Gebiet ermöglichen.

Über die bereits oben abgeprüften Lebensräume bzw. Erhaltungsziele, ist für dieses FFH-Gebiet der Lebensraum für die Populationen der Bechsteinfledermaus zu beachten. Potentielle Habitatflächen liegen in einem Abstand von ca. 880 m zum Vorhaben im Bereich des Königsholzes am Sonnenhübel (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 42 ff). Erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus sind mit dem Vorhaben jedoch nicht verbunden. Als strukturgebundene, fliegende Art mit einem beschränkten Aktionsradius von lediglich ca. 1 km um ihr Sommerquartier, bleiben die für die Art obligaten

Verbundstrukturen erhalten. Zudem liegen keine aktuellen Nachweise für dieses FFH-Gebiet vor.

Für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus vermeiden die bereits o.g. Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen beim Flug innerhalb ihrer Migrationskorridore zwischen den vier FFH-Gebieten.

4 FFH-Gebiet „Mandautal“

Bedingt durch die Lage des geplanten Vorhabens in 2,43 km Entfernung zum ca. 302 ha umfassenden FFH-Gebiet können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen aller Lebensraumtypen im FFH-Gebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 35 ff). Zwar nutzt die Entwässerungsplanung das Neufeldwasser als Vorfluter in Richtung des Oberflächengewässers Landwasser, welches wiederum dem FFH-Gebiet Wasser zuführt, diese mittelbare Wirkung ist jedoch unerheblich. Das Tausalzgutachten (Tekturplanung I, Unterlage 21) prognostiziert für das Landwasser keine wesentlichen Veränderungen der Chloridkonzentration. Zudem beträgt die Fließstrecke bis zum FFH-Gebiet 4,6 km (Verdünnungseffekt).

Der Untersuchungsschwerpunkt liegt somit – wie bei den anderen FFH-Gebieten – auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hinsichtlich der äußeren Kohärenz im Natura Netz 2000.

Beeinträchtigungen der Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind bei der o.g. Entfernung zur Trasse ausgeschlossen.

Demgegenüber besitzt das Große Mausohr mit seinen Flugkorridoren zwischen den FFH-Gebieten größere Habitatsansprüche. Jedoch begrenzen auch für dieses Erhaltungsziel die bereits zum Pließnitzgebiet genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, vor allem Querungshilfen und Leiteinrichtungen, den Eingriff auf ein verträgliches Maß (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 64 ff).

5 FFH-Gebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate der Lausitz“

Das ca. 254 ha umfassende Gebiet hält einen Mindestabstand von ca. 4.940 m. Somit kommen – wie bei den bereits dargestellten Gebieten – lediglich Beeinträchtigungen des kohärenten Netzes Natura 2000 durch die Unterbrechung räumlich-funktionaler Beziehungen in Betracht.

Insofern bilden entsprechend der Erhaltungsziele des Gebietes die Habitate des Großen Mausohrs und der Mopsfledermaus hier den Prüfungsschwerpunkt (Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 28, 43 ff).

Wie schon bei den o.g. Gebieten begrenzt die Planung durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen den Eingriff auf ein unerhebliches Maß. Um die Gefahr des Verkehrstodes zu vermeiden und die Migrationskorridore zwischen den FFH-Gebieten zu erhalten, ist die Anlage von Querungshilfen, Leit- und Schutzeinrichtungen für die Flugkorridore vorgesehen ((Tekturplanung I, Unterlage 19.3, S. 64 ff).

6 Zusammenfassende Bewertung

Bei sorgfältiger Umsetzung aller erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete. Vor allem die Querungshilfen im Bereich der Flugkorridore zwischen Königsholz und Kohlige sowie zwischen Oberseiferdorf und Kohlige in Verbindung mit überbrückenden Leitstrukturen schaffen eine lückenlose Überflugmöglichkeit. Darüber hinaus vermeiden Fledermausschutzeinrichtungen an den Bauwerken das betriebsbedingte signifikante Kollisionsrisiko, indem sie eine Irritation der Fledermäuse durch Fahrzeugscheinwerfer sowie das Einfliegen in den Trassenraum verhindern. Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Tekturplanung I, Unterlage 19.3). Insgesamt untersuchen die Unterlagen eine mögliche Betroffenheit der vier FFH-Gebiete hinreichend fachgerecht und detailliert unter Berücksichtigung sämtlicher Erhaltungsziele und Wirkfaktoren, sei es mittelbar oder unmittelbar, so dass an dieser Stelle zu den weiteren Details im vollen Umfang auf die Planunterlagen verwiesen wird.

XII Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere auch die faunistischen Sondergutachten (Unterlage 19.4 der Tekturplanungen I und II) und der Artenschutzfachbeitrag (Tekturplanung II, Unterlage 19.2).

1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zum Teil durch § 44 Abs. 5 und Abs. 7 BNatSchG eingeschränkt. Danach liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür

auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Im Übrigen gelten die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

2 Betroffenheit der Arten

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann entsprechend einer naturschutzfachlichen ersten Betroffenheitsanalyse vor allem für die Arten ohne geeignete Habitatsbedingungen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die ausführlichen Ausführungen des Artenschutzbeitrages (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 21 ff und die Relevanztabellen 14 – 22 der Anlage 1, S. 68 ff) verwiesen. Insgesamt erfolgt die Konfliktanalyse in zwei Stufen. Zunächst untersucht die Vorprüfung alle im Untersuchungsraum erfassten relevanten Arten. Dazu werden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit den Vorhabenwirkungen überlagert. Für die relevanten Arten, die bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht vom Vorhaben betroffen sind, und für diejenigen Arten, bei denen aufgrund ihrer Habitatansprüche und Empfindlichkeiten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, entfällt eine weiterführende Konfliktanalyse.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben noch 19 Arten des Anhangs IV der FFH-RL und 79 europäische Vogelarten zur weiteren Prüfung.

Von den o.g. Arten kann für den Fischotter und die Knoblauchkröte das Eintreten eines Verbotes gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Trassenkorridor der B 178n betrifft weder ihre Habitatstrukturen noch deren obligate Migrationskorridore.

Gleiches gilt für die wenig strukturgebundenen Fledermäuse, soweit sie keine baumbewohnenden Fledermäuse sind. Sie sind für Ortswechsel nicht auf lineare Strukturen angewiesen und fliegen häufig auch in größeren Höhen. Die B 178n verursacht in der planfestgestellten Form somit keine erheblichen Störungen oder Schädigungen ihrer Jagdhabitate.

Bei der anschließenden Konfliktanalyse des Artenschutzbeitrages (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 28 ff) orientiert sich der Fachbeitrag nach Artengruppen, deren Lebensraumsansprüchen, Empfindlichkeiten und dem Seltenheits- wie Gefährdungsgrad. Darüber hinaus untermauern die Faunistischen Gutachten (Tekturplanung II und I Unterlage 19.4), insbesondere zum dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Fledermausuntersuchung sowie die Sondergutachten Haselmaus und Vögel die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages. Diese Methodik ist fachlich einwandfrei, zumal – soweit erforderlich – im Rahmen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch auf die spezifischen Anforderungen der Art vor Ort weiter eingegangen wird.

Demnach vermeidet die Planung auch für die verbleibenden in der Konfliktanalyse aufgeführten Arten die Verwirklichung von Verboten des § 44 BNatSchG. Auf der Grundlage der Gutachten und der Ergebnisse landschaftspflegerischen Begleitplanung und insbesondere mit Hilfe des aktuellen Artenschutzbeitrages sowie der o. g faunistischen Gutachten der Bewertung der Eingriffserheblichkeit und der herausgearbeiteten Konflik-

tanalyse, wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungs- sowie CEF-Maßnahmen (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 47 ff) abgeleitet. Insbesondere die strukturgebundenen sowie die baumbewohnenden Fledermäuse, die Haselmaus, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feldlerche, Braunkehlchen, Neuntöter und Kiebitz, der Uhu und die Zauneidechse profitieren von diesem umfangreichen Maßnahmenkatalog. So tragen vor allem die Maßnahmen Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der nicht nistplatztreuen Arten, die Fledermausschutz- und Leitvorrichtungen, die Schutzzäune, die ökologische Baubegleitung, die Bereitstellung von Ersatzquartieren wie Ersatzhabitaten, die Bauzeitenregelungen zum Schutz von Reproduktionszeiten, sowie die Pflanzungen von Leitstrukturen und Feldhecken dazu bei, dass die Eingriffe unter der „Erheblichkeitsschwelle“ gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bleiben.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß 45 Abs. 7 BNatSchG ist danach hier nicht erforderlich, zumal der Artenschutzbeitrag die Konflikte und Verbotstatbestände für jede betroffene Art sehr gut nachvollziehbar und zutreffend präzisiert (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 105 ff und S. 32 55 ff). Insgesamt sind der umfangreiche Artenschutzfachbeitrag und die faunistischen Gutachten von hoher Qualität, so dass an dieser Stelle in vollem Umfang darauf verwiesen wird. Insbesondere folgende Arten bzw. Artengruppen sind dabei hervorzuheben:

2.1 Haselmaus

Der Gehölzsaum zwischen Königsholz und Kohlige besitzt eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung als Verbundkorridor für die Haselmaus. Dieser wird im Zuge der Baumaßnahme zerschnitten. Zur Sicherung der Verbundstruktur sieht die Planung eine Querungshilfe (Grünbrücke) zwischen Kohlige und Königsholz mit durchgängigen Leitelementen vor (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 33). Zusätzlich unterstützen weitere Leitpflanzungen die Querungshilfe. Baubedingte Gefährdungen der Haselmaus vermeidet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätsphase der Art. Mit diesen Maßnahmen sind Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG hier ausgeschlossen.

2.2 Fledermäuse

Das Vorkommen der verschiedenen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbenfledermaus, Großer Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) ergibt sich aus der Tekturplanung II, Unterlage 19.2.

2.2.1 Tötungs-, Verletzungs- und Fangverbot

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nur erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereiches verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tö-

tungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Wenn also allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Fledermäuse im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014, 9 A 4/13 - juris, Rn. 99).

Die Straßenbaumaßnahme zerschneidet zwar Jagdstrecken sowie Flug- und Migrationskorridore der Fledermausarten und ist daher grundsätzlich geeignet, das Kollisionsrisiko und damit das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant zu erhöhen. Dies kann jedoch durch konfliktvermeidende Maßnahmen auf die Ebene des allgemeinen Lebensrisikos abgemildert werden.

So wird durch die Anlage von Querungsbauwerken (Grünbrücke, Heckenbrücke in Kombination mit Leit- und Sperreinrichtungen) sowie Leitpflanzungen im Bereich der Flugrouten die Kollisionsgefahr von Fledermäusen mit dem fließenden Verkehr verringert (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 33 ff, Maßnahmen kvM 2, 3, 4 und 5).

Die Fäll- und Bauarbeiten erfolgen unter Begleitung eines Fachgutachters. Der Baumbestand entlang der Trasse wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen auf Winterquartiere hin abgesucht. Mögliche Quartiere werden vor Beginn der Rodungsarbeiten verschlossen, um ein späteres Aufsuchen durch Fledermäuse zu verhindern. Ist ein winterliches Baumquartier betroffen, darf der Baum erst nach der Winterruhe der Fledermäuse gefällt werden. So vermeiden die Baufeldfreimachungen außerhalb der Zeiten, in denen die Lebensräume intensiv genutzt werden, bereits die Verwirklichung der Tötungstatbestände. Diese Maßnahme unterstützen vorgeschaltete Begehungen der betroffenen Bereiche. Auf diesem Weg können auch noch verweilende Tiere gerettet werden.

2.2.2 Störungsverbote

Erhebliche Störungen können durch die vorgenannten Maßnahmen ausgeschlossen werden. So verhindert die Ausweisung von Bautabuzonen und Schutzeinrichtungen (u.a. Zäune) vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase, dass dem Bauvorhaben nicht im Wege stehende Gehölzbestände beseitigt oder beschädigt werden.

2.2.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verlust von Baumhöhlenquartieren im Rahmen zu fällender Bäume und Gehölze erfüllt grundsätzlich den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch weiterhin gewahrt. Dies wird durch die Schaffung von Ausweichquartieren (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 47 ff, Maßnahmen CEF 1 -3) und die vorgenannten konfliktvermeidenden Maßnahmen gewährleistet.

Mit diesen Maßnahmen sind Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG hier ausgeschlossen.

2.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Als konfliktvermeidende Maßnahme sieht die Planung den mehrmaligen Schnitt von Großen Wiesenknopfbeständen innerhalb des Baufeldes im Bereich des Straßensaumes östlich der B 178, südlich des Abzweiges Gewerbegebiet Oberseifersdorf (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 47, kvM T16, Habitatfläche 4) vor, um die Tagfalterart zu vergrämen. Die Maßnahme erfolgt mindestens 1 Jahr vor Baubeginn (Ende Mai – Anfang Juli) innerhalb der vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling beanspruchten Bereiche. Sie wird mehrfach, insbesondere während der Vegetationsperiode wiederholt. Auch während der Bauzeit vermeiden diese Pflegeschnitte, dass die Falter Eier im Bereich des Baufeldes ablegen können und der Bereich als Reproduktionsstätte zur Verfügung steht. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich im Böschungsbereich der Straße wieder geeignete Saumstrukturen entwickeln. Sie stehen dann dem Falter wieder als Habitatfläche zur Verfügung, wo er sich ungestört ansiedeln kann ((Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 47, S. 147 ff).

Mit dieser Maßnahme sind somit keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 zu befürchten.

2.3.1 Tötungs-, Verletzungs- und Fangverbot

Das Bauvorhaben schneidet zwar im Bereich der Anbindung an die B 178/ S 132 den Rand der o.g. Habitatfläche 4, mit der oben beschriebenen Konfliktvermeidungsmaßnahme kvM T16 wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko jedoch vermieden. Zudem liegen keine Zerschneidungen von Habitatflächen, sondern nur eine randliche Inanspruchnahme vor, sodass regelmäßige Flugbeziehungen über die Trasse ausgeschlossen werden können. Signifikant erhöhte Kollisionsrisiken liegen daher nicht vor.

2.3.2 Störungsverbote

Unterbrechungen von Austauschbeziehungen sind durch die Anlage der Trasse nicht vollständig auszuschließen. Die geplante B 178 n führt zu einer Barrierewirkung zwischen den Habitatflächen 1 und 2. Dies stellt jedoch keine erhebliche Störung dar, da aufgrund der großen Entfernung (ca. 1km) zwischen den beiden Habitaten keine regelmäßigen Austauschbeziehungen zu erwarten sind. Neben der Entfernung trennen die beiden Habitate für den Falter unattraktive, strukturlose Ackerflächen. Zudem zeigen die zwei Habitatflächen am Straßensaum der Bundesstraße, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber Lärm, Licht oder Erschütterungen besitzt.

2.3.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Verlust von Strukturen, die dem Falter als Ruhestätte dienen könnten, lässt sich aufgrund der randlichen Inanspruchnahme des Habitats 4 nicht ausschließen. Jedoch handelt es sich hierbei um eine kleinflächige Betroffenheit von einer nur mäßig (20 Wiesenknopf-Pflanzen) ausgestatteten Habitatfläche. Es liegt für das 2018 denn auch nur ein Falternachweis vor (Tekturplanung II, Unterlage 19.4, Nachsuche Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, S. 6 ff). Abseits des Baufeldes verbleiben ausreichend große, unbeeinträchtigte Teillebensräume, die betroffenen Individuen ein Ausweichen ermöglichen (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 146 – 148). Darüber hinaus können sich nach Beendigung der Bauarbeiten erneut Straßensaumstrukturen bzw. eine Habitatflä-

che entwickeln. Im Bereich der Habitatfläche 4 findet eine Neuprofilierung der Uferböschung des Krebsbaches sowie der Dammböschung der bestehenden B 178 statt. Schließlich führt der Bau der B 178n zur Verkehrsentlastung der bestehenden B 178. Davon profitieren die an der bestehenden Bundesstraße liegenden Habitatflächen bzw. Straßensäume. Die ökologische Funktion der Lebensstätte kann daher im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Artenfachbeitrag (Tekturplanung II, Unterlage 19.2) sowie auf das oben zitierte Faunistische Sondergutachten „Nachsuche Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ verwiesen.

2.4 Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet vor allem die wärmebegünstigte Halboffenlandschaft in einer ruderalen Saumstruktur mit Lesesteinhaufen südlich des Birkberges, wo die Trasse die kartierte Habitatfläche randlich tangiert. Jedoch handelt es sich lediglich um sehr kleinflächige Habitatstrukturen, die der Zauneidechse hier verloren gehen. Angesichts der daran angrenzenden, zur Verfügung stehenden, weiteren Habitatersatzflächen, bleibt die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Es stehen ausreichend Habitatflächen zur Verfügung. Neue, zusätzliche Lebensräume müssen für die Zauneidechse nicht zusätzlich geschaffen werden (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 35 ff).

Durch Anlockung und temporäre Vergrämung der Zauneidechse in die o.g. angrenzenden Habitatbereiche erfolgt die Freimachung des Baufeldes (Maßnahme kvM 7). Daneben unterstützen eine ausgewiesene Bautabuzone sowie ein bauzeitlicher Reptilienschutzzaun südlich des Birkberges die Habitatflächen (Maßnahmen kvM 9 -10). Schließlich sieht die Planung vor Baubeginn ein Absuchen und Sammeln der möglicherweise noch im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen vor. Die ökologische Funktion der Lebensstätte kann daher im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Die Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

2.5 Europäische Vogelarten

Das Vorkommen der verschiedenen Vogelarten ergibt sich aus der Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S 68 ff. Danach leben im Untersuchungsraum 79 potentiell betroffene europäische Vogelarten. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Gutachten bzw. den Artenschutzbeitrag in Unterlage 19.2 nebst dessen Anhang 9.4 „Avifauna im Untersuchungsgebiet“ der Tekturplanung II sowie auf die im Anhörungsverfahren eingegangenen positiven Stellungnahmen der für das betroffene Gebiet zuständigen unteren Naturschutzbehörde, das Landratsamt Görlitz (Stellungnahmen vom 11.Juni 2019 und 16.Mai 2017).

Im Ergebnis verwirklicht das Vorhaben danach keine Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG.

Die Fachgutachten zeichnen im Verbund mit den Beiträgen der ortskundigen Naturschutzbehörden ein zuverlässiges Bild von den im Planungsraum möglicherweise betroffenen Arten. Entgegen den Befürchtungen einzelner Einwendungen bieten Einzelartenschutzgutachten, die landschaftspflegerische Begleitplanung (Tekturplanung II,

Unterlage 19), die Stellungnahmen der Fachbehörden, aber auch die darüberhinausgehenden Beiträge aller Beteiligten im Anhörungsverfahren, insgesamt eine ausreichende Entscheidungsgrundlage über die Verträglichkeit des Vorhabens.

So enthält der aktuelle artenschutzrechtliche Beitrag (Tekturplanung II, Unterlage 19.2) Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. strenggeschützten Arten. Für jede nachgewiesene streng geschützte Art wurden die möglichen Projektwirkungen und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 105 ff). Die zuständige untere Naturschutzbehörde bestätigte im Rahmen der Anhörung zu der Tekturplanung II mit o. g. Stellungnahme vom 11. Juni 2019 sowohl die fachliche Methodik, als auch die Prüfergebnisse.

Die weitverbreiteten, häufigen Vogelarten wurden danach in ökologische Gruppen eingeteilt und die Abschätzung der Vorhabensfolgen auf dieser Ebene durchgeführt.

Insgesamt erfolgt die Konfliktanalyse in zwei Stufen. Zunächst untersucht die Vorprüfung alle im Untersuchungsraum erfassten relevanten Arten („Relevanzprüfung“). Dazu werden die ermittelten Arten der Avifauna und deren Lebensstätten mit den Vorhabenswirkungen überlagert. Für die relevanten Arten, die bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht vom Vorhaben betroffen sind, und für diejenigen Arten, bei denen aufgrund ihrer Habitatansprüche und Empfindlichkeiten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können, entfällt eine weiterführende Konfliktanalyse.

Zudem wurden für die tatsächlich festgestellten oder potenziell als vorkommend behandelten Arten(gruppen) jeweils die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen als Grundlage für die Ermittlung von Betroffenheiten der Arten erarbeitet. Der Prüfung hinsichtlich der potenziellen Betroffenheiten der Verbotstatbestände liegt eine individuenbezogene Betrachtungsweise zugrunde. Dabei werden die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

An dieser Stelle sei nochmals die herausragende Qualität des Artenschutzbeitrages hervorgehoben. Auf 267 Seiten behandelt das Gutachten nicht nur sämtliche, im Gebiet nachgewiesenen besonders oder streng geschützte Arten, die durch das Vorhaben möglicherweise bau-, anlage- oder betriebsbedingt betroffen sein könnten. Dabei reicht bereits die ausreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer möglichen Betroffenheit für die Einbeziehung der Art in die anschließende Konfliktanalyse aus.

Bei der anschließenden Konfliktanalyse orientiert sich der Fachbeitrag nach Artengruppen der Avifauna, deren Lebensraumsansprüchen, Empfindlichkeiten und dem Seltenheits- wie Gefährdungsgrad.

Diese Methodik ist fachlich einwandfrei, zumal – soweit erforderlich – im Rahmen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch auf die spezifischen Anforderungen der Art vor Ort weiter eingegangen wird.

2.6.1 Tötungs-, Verletzungs- und Fangverbot

Es gibt viele europäische Vogelarten, die in den Waldbeständen, Waldrandzonen, Gehölzstrukturen, Halboffen- und Offenlandschaften des Untersuchungsraumes brüten.

Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der B 178n sind daher Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten. Hier sind neben dem an Straßen jagenden Uhu (Kollisionsrisiko), insbesondere die auf dem vom Bauvorhaben beanspruchten Ackerland lebenden Feldlerche, Braunkehlchen, Neuntöter und Kiebitz zu nennen.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen kvM 11, kvM 12, kvM 13 und kvM 15 (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 41 ff) verhindern jedoch Tötungen und Verletzungen durch die Bauarbeiten. Danach wird die Trasse unmittelbar vor Baubeginn im Rahmen einer Vorortbegehung auf besetzte Nester und Bruthöhlen abgesucht. Des Weiteren werden Bautabuzonen ausgewiesen und die Gehölzvegetation geschützt. Schließlich erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (Maßnahme kvM 11).

Besondere Anforderungen stellt der Uhu (kvM 13 und 14). Zur Vermeidung des an Straßen Mäuse jagenden Uhus, sieht die Straßenplanung eine mäuseunverträgliche Gestaltung der Bankette und Böschungen vor. Daneben erhalten ausgewählte Trassenbereiche Mäusezäune. Schließlich werden trassenferne Jagdhabitats des Uhus aufgewertet. Mit diesem Maßnahmenpaket wird ein signifikantes Kollisionsrisiko vermieden.

Vor allem für Uhu, Feldlerche, Braunkehlchen, Neuntöter und Kiebitz sichern daneben CEF-Maßnahmen die ökologische Funktionsfähigkeit der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang. Dazu zählen insbesondere die Extensivierung von bisher intensiv genutzten Grünland (CEF 4), die Anlage von Hecken als Bruthabitats (CEF 5) sowie die Anlage von Lerchenfenstern (CEF 6).

2.6.2 Störungsverbote

Eine bau- und betriebsbedingte Störung potenzieller Nist- und Brutstätten durch akustische Verlärmung und visuelle Störreize kann zwar nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen treten jedoch nicht ein, da weder Überlebenschance, Bruterfolg noch Reproduktionsfähigkeit der Arten auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden. Insbesondere für den Bereich Königsholz, wo eine Vielzahl europäisch geschützter Avifauna beheimatet ist, belegen die Scheuchdistanzen der einzelnen Arten dieses Ergebnis. Auf die Ausführungen im Rahmen der Variantenprüfung zur Variante „Königsholz“ (C, IV, Planungsvarianten) und die Untersuchungsergebnisse des Artenschutzbeitrages (Tekturplanung II, Unterlage 19.2, S. 149 ff) wird verwiesen.

2.6.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Verluste von Brutstandorten, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Ackerfläche durch die Trasse sowie die Beeinträchtigung der Jagdhabitats können durch die bereits o.g. Maßnahmen CEF 4 – 6 im Verbund mit den konfliktvermeidenden Maßnahmen kvM 11, 12 und 15 so weit wie möglich minimiert werden. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (Maßnahme kvM 12). Darüber hinaus werden künstliche Niststätten für Höhlenbrüter angebracht. Wie oben bereits ausgeführt erhalten betroffene Vogelarten Ausweichhabitats. Zudem werden durch die Anlage von Feldlerchenfenstern bzw. -streifen auf Ackerflächen in der Umgebung des Vorhabens bestehende Bruthabitats der Feldlerche aufgewertet (Maßnahme CEF 6). Auch für die übrigen Vogelarten bleibt die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zu-

sammenhang weiterhin erhalten, da im Umfeld des geplanten Vorhabens bereits ausreichend Ausweichflächen vorhanden sind. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen Ausführungen des Artenschutzbeitrages zur Avifauna verwiesen (Tekturplanung II, Unterlage 19.2) verwiesen.

Im Ergebnis unserer Prüfung werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nicht verwirklicht.

XIII Gesetzlicher Biotopschutz

Durch das geplante Vorhaben werden teilweise gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG zerstört oder beeinträchtigt (vgl. Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 29 ff und S.83 ff, Tabelle 13; S. 183 ff, Tabellen 37 - 39). Besonders zu nennen ist hier neben der Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Feldhecken, Waldbeständen und Grünland, die Inanspruchnahme von 160 m² Biotopfläche mit größeren Lesesteinhaufen und offene Steinrücken mit Gehölzaufwuchs (vgl. Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 110 ff, Tabellen 13, 24-26).

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Es kann jedoch von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Als Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG im Gegensatz zur Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu verstehen (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2. Aufl. 2010, § 30 Rn. 42).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht teilweise auch umfangreiche Ersatzmaßnahmen vor, um die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope zu kompensieren. Neben der Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 3 BNatSchG ist jedoch grundsätzlich auch die Befreiungsvorschrift des § 67 BNatSchG anwendbar (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 2. Aufl. 2010, § 30 Rn. 48). Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Vorliegend ermöglichen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, die sich aus der Planrechtfertigung (s. oben unter Ziffer C.III) ergeben, im Rahmen der Gesamtabwägung eine Befreiung. Der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope wurde dabei so weit minimiert, wie dies unter Berücksichtigung der Planungsziele möglich war (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, s. 123 ff). Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen und zutreffenden Umweltfachlichen Untersuchungen (Tekturplanung II, Unterlage 19) verwiesen.

Das nach § 39 SächsNatSchG erforderliche Einvernehmen des Landratsamtes Görlitz (untere Naturschutzbehörde) liegt vor. Bestehende Bedenken hinsichtlich des Biotopschutzes konnten im Laufe des Verfahrens und durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss ausgeräumt werden. Mit Stellungnahme vom 11.Juni 2019 (AZ: 330-1-06-PLG-3368) stimmte die untere Naturschutzbehörde der Tekturplanung zu.

XIV Geschützte Landschaftsgebiete

Durch das geplante Vorhaben werden weder nationale Naturschutzgebiete, noch Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG, § 19 SächsNatSchG beeinträchtigt oder beseitigt (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 28 ff).

XV Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der in Ziffer A, III, 4 des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den allgemeinen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

Die durch die Flächeninanspruchnahme verursachten Eingriffe sind unvermeidbar. Sie sind zugelassen, weil die Überprüfung aller von dem Vorhaben berührten Belange ergibt, dass angesichts der Bedeutung der Maßnahme die Belange des Naturschutzes nicht vorgehen.

1 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn es zumutbare Alternativen gibt, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Daraus ergibt sich gleichzeitig auch die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren (Gebot der Verminderung).

Bereits unter dem Punkt VII wurden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen als konfliktvermeidende Maßnahmen (kvM) erörtert. Die landschaftspflegerische Begleitplanung verfolgt einen effektiven multifunktionalen Ansatz. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher hier teilweise identisch mit den Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen. Dabei sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- 1 V kvM 2 FFH 1, Grünbrücke (BW 3.3 - Ü2) zwischen Königsholz und Kohlige im Zuge des WW „Grenzweg“ über die B 178n 8,
- 2 V kvM 3 FFH 2, Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3) im Zuge des WW „Grenzweg“ über die B 178n,
- 3 V kvM 4 FFH 3, 2,0 m hohe Blend- und Irritationsschutzwände 12,
- 4 V kvM 4 FFH 3, Leit- und Sperreinrichtungen in Bereichen traditioneller Fledermausflugkorridore,
- 5 T V, Wildschutzzaun,
- 6 V kvM 13, Anlage eines Mäusezauns zwischen Bau-km 18+200 und 18+750 zur Vermeidung / Minderung der Besiedlung der Straßennebenflächen durch Mäuse und zur Vermeidung / Minderung von Jagdaktivitäten des Uhus auf den Straßennebenflächen (Kollisionsgefahr),

- 7 V kvM 14, Mäuseunverträgliche Gestaltung der Bankette und Böschungen (Bauanfang bis Bau-km 21+500) zur Vermeidung / Minderung von Jagdaktivitäten des Uhus auf den Straßennebenflächen (Kollisionsgefahr) / Verzicht auf die Anlage von Ansitzwarten auf Straßennebenflächen,
- 8 V, Wasserdurchlässige Gestaltung der Wirtschaftswege,
- 9 V, Versickerung von Niederschlagswasser, ausreichende Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, Reinigung von Straßenoberflächenwasser vor Einleitung und gedrosselte Abgabe in die Vorfluter,
- 10 V, Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase - Einzelbaumschutz und Baumgruppenschutz,
- 11 T V kvM 10, Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen zum Schutz von Lebensstätten,
- 12 V kvM 1, Bauzeitenregelung / Absuchen der Bäume im Trassenbereich nach möglichen Quartieren von Fledermäusen / Markierung der potenziell geeigneten Quartierbäume / ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren / Fällarbeiten unter Begleitung eines Fachgutachters / ggf. Bergung überwinternder Tiere,
- 13 V kvM 11, Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna sowie der Wanderzeit der Haselmaus,
- 14 V kvM 12, Absuchen des Baufelds nach möglichen Bruthöhlen der Avifauna,
- 15 V kvM 7, Vergrämung / Anlockung der im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen in benachbarte Habitatbereiche,
- 16 V kvM 8, Absuchen und Absammeln von Reptilien (Zauneidechse) innerhalb des Baufeldes vor Baubeginn südlich des Birkberges,
- 17 V kvM 9, Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun im Habitatbereich südlich des Birkberges,
- 18 V kvM 15, Umweltbaubegleitung (UWB),
- 19 V, Sicherung und Schutz des Oberbodens,
- 20 V, Auslegung von Baggermatratzen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Zuge der Verlegung der 110-kV-Leitung Hirschfelde – Schmölln,
- 21 V, Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baubetriebes,
- 22 V, Schutz von Oberflächengewässern vor Verunreinigungen und Beschädigungen,

- 23 T V kvM T 16, Vermeidung der baubedingten Gefahr der Schädigung oder Verletzung von Entwicklungsformen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Die Planung entspricht so dem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot. In soweit wird auf die fachlich zutreffenden Erläuterungen und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S.63 ff, Tabellen 9 und 10).

2 Kompensation

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben die in Unterlage 19.0 S. 91 ff, Tabellen 20 -32 der Tekturplanung II genannten kompensationspflichtigen Eingriffe. Auf die zutreffende und detailreiche „Vergleichende Gegenüberstellung“ der Konflikte, des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs und der jeweilig vorgesehenen Maßnahme einschließlich ihrer Kompensationsfunktion in Unterlage 9.4, S. 1 – 34 der Tekturplanung II wird verwiesen. Vor allem für das Schutzgut Tiere und Pflanzen tritt ein baubedingter Verlust von mittel bis sehr hochwertigen Biotopen mit mittlerer Wiederherstellungszeit im Bereich der bautechnologischen Flächen (1.545 m², 33 Laubbäume) ein. Es besteht die Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna. Auch besteht die Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde oder Stammanrisse) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen / Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Ein anlagebedingter Verlust von Grünland, Ruderalfluren, größere Lesesteinhaufen und offene Steinrücken mit Gehölzaufwuchs, Baumreihen und Einzelbäumen, Feldhecken, Wäldern und Aufforstungsflächen (26.937 m², 80 Laubbäume) ist zu befürchten. Anlagebedingt ist ein Verlust sowie bau- und betriebsbedingte Minderung von Habitatflächen der Feldlerche (Verlust von Fortpflanzungsstätten von 7,3 Revierpaaren durch Überbauung, betriebsbedingte Habitatminderung von 14,85 Revierpaaren, Gesamtbetroffenheit: 23 Revierpaare) zu befürchten.

Betriebsbedingt tritt ein Funktionsverlust bzw. eine -beeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen der Fauna durch betriebsbedingte Wirkungen (visuelle Störreize, Lärm, Erschütterung, Licht) für eine Fläche von 18.640 m² ein.

Es besteht die Gefahr einer bau- und betriebsbedingten Minderung von Bruthabitaten des Kiebitzes (Verlust von 1 Brutpaar). Daneben tritt ein anlagebedingter Verlust sowie bau- und betriebsbedingte Minderung von Habitatflächen des Neuntöters (Verlust von 2 Brutpaaren durch betriebsbedingte Störungen). Auch die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung des Uhus bei Jagdflügen im Straßenrandbereich ist zu erwarten.

Darüber hinaus bedarf insbesondere der Boden einschließlich seiner Wasserhaushaltsfunktionen der Kompensation. Anlagebedingt nimmt das Bauvorhaben 31,03 ha Grundfläche in Anspruch. Baubedingt beansprucht das Baufeld 25,74 ha. Mit den nachfolgend genannten Kompensationsmaßnahmen sind die Eingriffe jedoch ausgeglichen.

2.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die unvermeidbaren Eingriffe werden zum Teil insbesondere durch Entsiegelung von Gebäuden und Flächen, Gehölzpflanzungen, Schaffung von Fledermausquartieren und -leitstrukturen, Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlen- und Nischenbrüter, Wiederherstellung von Waldbeständen, Anlage von Lerchenfenstern und Lerchenstreifen, Anlage von Säumen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland ausgeglichen. Dabei sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- 1 T A, Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche,
- 2.1 A, Wiederherstellung eines baubedingt beanspruchten Baches,
- 2.2 A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Lesesteinhaufen (530004),
- 2.3 A Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Feldhecken mit ruderalem Saum (651003),
- 2.4 A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchtem Fichtenbestand (721032),
- 2.5 A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchtem Eichen-Mischwald (751994),
- 2.6 T A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchter Laubwaldaufforstung (791),
- 2.7 A kvM 6, Verzicht auf Wiederaufforstung des bautechnologischen Streifens zur Vermeidung trassennaher Jagdflüge von Fledermäusen - Entwicklung eines gehölzfreien Waldsaumes (791),
- 3.1 A, Entsiegelung und Rückbau eines Weges zwischen S 128 und Waldgebiet Königsholz,
- 3.2 A, Entsiegelung der Mittelstraße in Höhe des BW 3.3-1,
- 3.3 A, Entsiegelung des Grenzweges in Höhe des BW 3.3-Ü2,
- 3.4 A, Entsiegelung des Grenzweges in Höhe des BW 3.3-Ü3,
- 3.5 A, Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung von Teilen der K 8617,
- 3.6 A, Entsiegelung von Teilen der S 132,
- 4 A, Komplexmaßnahme Rückbau und Entsiegelung von Gebäuden und befestigten Flächen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule Löbau,

- 4.1 A, Beseitigung von Ruinenfragmenten und Flächenentsiegelung,
- 4.2 A, Entsiegelung von Platz- und Wegeflächen (teil- und vollversiegelt),
- 4.3 A, Beräumung von Betonelementen und diversen Kleinteilen,
- 4.4 A, Beräumung der ehemaligen Sturmbahn von Aufbauten,
- 5.1 A CEF 5, Anlage einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges zwischen Geiersberg und B 178n als Bruthabitat für 1 Neuntöterpaar (Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebots abseits der geplanten Trasse),
- 5.2 A CEF 5, Anlage einer Hecke entlang der Mittelstraße zwischen B 178n und dem Königsholz als Bruthabitat für 1 Neuntöterpaar (Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebots abseits der geplanten Trasse),
- 6 A CEF 4, Extensivierung von bisher intensiv genutztem Grünland zur Optimierung eines regelmäßig genutzten Bruthabitates des Kiebitzes sowie zur Schaffung eines Ersatzlebensraums für das Braunkehlchen (Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebotes abseits der geplanten Trasse),
- 7 A CEF 6, Anlage von Feldlerchenfenstern bzw. Feldlerchenstreifen (teilweise Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebots abseits der geplanten Trasse),
- 8 A CEF 1, Suchräume für die Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund),
- 8 A CEF 2, Suchräume für die Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund),
- 8 A CEF 3, Suchräume für die Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund),
- 8 A CEF 7, Suchräume für die Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter,
- 9.1 A, Anlage von Laubbaumreihen am Böschungsfuß in Höhe RRB 1 und BW 3.3-1,
- 9.2 A, Pflanzung von Laubbäumen auf der Grünbrücke (BW 3.3-Ü2),
- 9.3 A, Pflanzung von Laubbäumen auf Restfläche in Höhe 19+450,
- 9.4 A kvM 5 FFH 4, Vervollständigung einer lückigen Obstbaumreihe entlang des Grenzweges zwischen Kohlige und der B 178n (BW 3.3-Ü3 – Heckenbrücke),

- 9.5 A, Anlage von Laubbaumreihen auf den Böschungen des Wirtschaftsweges „Betonstraße“,
- 9.6 A, Anlage von Laubbaumreihen auf den Böschungen der K 8617,
- 9.7 T A, Anlage von Laubbaumreihen und –gruppen auf den Böschungen und Innenflächen des KP B 178a / S 132,
- 9.8 A, Anlage einer Baumreihe am RRB 2,
- 9.9 T A, Anlage einer Baumreihe auf einem Teilabschnitt der zurückgebauten S 132,
- 10.1 A, Anlage eines Waldsaumes,
- 10.2 T A, Anlage von Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen,
- 10.3 T A, Anlage einer Blühwiese auf Restflächen im Bereich Rückbau S 132,
- 11.1 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken auf der Grünbrücke,
- 11.2 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Strauchgehölzen auf der Grünbrücke im 38 m breiten Sicherheitsstreifen der querenden Freileitung (maximale Endwuchshöhe von 7,00 m),
- 11.3 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Gehölzpflanzungen auf der Grünbrücke,
- 11.4 A kvM 5 FFH 4 Ergänzung einer bestehenden Hecke am Grenzweg zwischen Königsholz und Kohlige,
- 11.5 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken auf der Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3),
- 11.6 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken mit Leitfunktion zur Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3),
- 11.7 A, Anlage einer Gehölzpflanzung auf einer Restfläche am RRB 1 im 38 m breiten Sicherheitsstreifen der querenden Freileitung (maximale Endwuchshöhe von 7,00 m),
- 11.8 A, Anlage von Gehölzpflanzung auf der Knotenpunktsinnenfläche B 178alt/B178 n,
- 11.10 A, Anlage von Gehölzpflanzungen zwischen RRB 2 und Krebsbach,
- 11.11 T A, Anlage einer geschlossenen Baumhecke als Sichtschutzpflanzung und zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft,
- 12.1 A, Umwandlung von Acker in Grünland zwischen der Grünbrücke und den angrenzenden Waldkomplexen,

- 13 A, Schaffung von Geländemulden als Voraussetzung für die Entstehung temporär Wasser führender Senken auf der Grünbrücke,
- 14 A, Anlage von Lesesteinhaufen zur Strukturanreicherung auf der Grünbrücke,
- 15 A, Offenlegung des Krebsbaches auf einer Länge von ca. 100 m östlich der B 178alt sowie ökologische Gestaltung des Durchlasses im Zuge der B 178alt,
- 16 A, Rückbau der alten Mastfundamente im Zuge der Verlegung der 110-kV-Leitung Hirschfelde-Schmöln.

— Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise in dem betroffenen Naturraum hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Die unvermeidbaren Eingriffe, die nicht ausgeglichen werden können, werden durch folgende Ersatzmaßnahmen kompensiert:

- 2 E, Anlage einer Kirschbaumreihe entlang der Holzstraße zwischen Heuscheuener Weg und Hirschfelder Straße,
- 3 E, Erstaufforstung östlich von Kottmarsdorf,
- 4 E, Entwicklung von Extensivgrünland östlich von Kottmarsdorf,
- 5 E, Komplexmaßnahme Entwicklung von Biotopstrukturen auf den entsiegelten Flächen der ehemaligen Offiziershochschule Löbau,
- 5.1 E, Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule,
- 5.2 E, Anlage von dichten Gehölzpflanzungen auf der Südseite des Teilbereiches 1 auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule,
- 5.3 E, Schaffung von Geländemulden als Voraussetzung für die Entstehung temporärer Kleingewässer,
- 5.4 E, Gelenkte Sukzession auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule.

Wie schon bei der Gestaltung der Vermeidungsmaßnahmen verfolgt der landschaftspflegerische Begleitplan auch hier erfolgreich das effektive Konzept der Mehrfachfunktionalität von Kompensationsflächen bzw. die multifunktionale Kompensation. Dieses Konzept berücksichtigt nicht nur die räumlich-funktionale Beziehung zum Eingriff, sondern auch die Flächenverfügbarkeit. Dabei erfüllen vor allem der umfangreiche Rückbau und die Entsiegelung von Gebäuden (Offiziershochschule Löbau) die Vorgaben des § 15 Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, indem eine noch intensivere Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen vermieden wird.

Von einigen Einwendern wurde vorgebracht, dass die auf privaten Flurstücken gegen den Willen des jeweiligen Eigentümers vorgesehenen landschaftspflegerischen Maß-

nahmen auch auf Flächen der öffentlichen Hand oder einvernehmlich zur Verfügung gestellten privaten Grundstücksflächen ausgeführt werden könnten.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Der Vorhabenträger konnte gegenüber der Planfeststellungsbehörde überzeugend darlegen, dass keine gleichermaßen tauglichen Flächen zur Verfügung standen bzw. sich hätten ermitteln lassen, die die Belastung der Flächen der Einwender als vermeidbar erscheinen lassen.

Entgegen der Auffassung verschiedener Einwender ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet, gleich im Anschluss an die Feststellung des Eingriffsumfangs und des Kompensationsbedarfs, mit Hilfe von Ausschreibungen oder durch Herantreten an alle Eigentümer von Flächen, die in dem für Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich in Frage kommenden Umfeld des Vorhabens belegen sind, unter Zurückstellung naturschutzfachlicher Überlegungen auf Flächensuche zu gehen. Vielmehr steht in diesem frühen Verfahrensstadium der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zunächst nicht die Schonung privaten Eigentums im Vordergrund, sondern eine möglichst optimale Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Schutzzweck der Eingriffsregelung ist dabei nicht auf die Natur insgesamt, sondern auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft im Umfeld des Eingriffs ausgerichtet. Der naturschutzfachlichen Qualität des Kompensationskonzeptes kommt dementsprechend erhebliche Bedeutung zu. Dabei wird diese vielfach auch davon abhängen, ob die Kompensationsmaßnahmen multifunktional angelegt und/oder miteinander vernetzt sind, oder nur punktuell wirken und isoliert nebeneinanderstehen. Denn Einzelmaßnahmen auf kleineren Flächen leiden regelmäßig stärker unter negativen Umgebungseinflüssen. Zudem dürfte ein Flickenteppich aus verschiedenen Einzelmaßnahmen regelmäßig in geringerem Umfang anrechnungsfähig sein, während multifunktionale und vernetzte Maßnahmen den Gesamtflächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen in der Regel reduzieren. Es ist daher zulässig, zunächst nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein vorläufiges Kompensationskonzept zu entwickeln und den örtlichen Bereich oder auch die Bereiche, in denen Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen, näher zu umreißen. Erst im Anschluss daran kommt zum Tragen, dass der Zugriff auf Privateigentum ausscheidet, wenn Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle, insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen gleichen Erfolg versprechen. Dann kann es erforderlich werden, dass zunächst erdachte Kompensationskonzept zu modifizieren oder ein alternatives Konzept zu prüfen, bevor die endgültige Ausgestaltung des Kompensationskonzeptes erfolgt (vgl. insgesamt BVerwG, Urteil vom 24. März 2011, 7 A 3/10 – juris, Rn. 54 f.).

Daran gemessen, ist das vom Vorhabenträger gewählte, auch die Anforderungen des § 15 Abs.3 BNatSchG berücksichtigende Kompensationskonzept, nicht zu beanstanden.

Das Maßnahmenkonzept wurde in den folgenden Jahren immer wieder angepasst. Es ist vorrangig darauf ausgerichtet, vernetzte und multifunktionale Maßnahmen zu realisieren, welche nicht beliebig austauschbar sind.

Gleichwohl hat der Vorhabenträger die in den Anhörungsverfahren von Einwendern benannten Flächen auf ihre Eignung geprüft. Ergebnis dieser Prüfungen war, dass die

Flächen zumeist keine oder nur unwesentlichen ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten aufwiesen und deswegen aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht bzw. weniger geeignet eingestuft wurden.

Entgegen der Auffassung verschiedener Einwender sind für die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgeschriebenen Kompensationsziele weitere, naturschutzfachlich zumindest gleichermaßen geeignete Flächen, die einvernehmlich zur Verfügung gestellt werden oder im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, nicht vorhanden. Es ist nicht ersichtlich, dass auf solchen Flächen ebenso gut geeignete alternative Kompensationskonzepte hätten verwirklicht werden können oder zumindest einzelne der angegriffenen Maßnahmen auf solchen naturschutzfachlich gleich gut geeigneten Flächen hätten realisiert werden können.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz für einen naturschutzrechtlichen Eingriff auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Dadurch soll zwar vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Maßgebend bleiben jedoch die Erfüllung der Verursacherpflichten und ihre dauerhafte Absicherung; die in § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG genannten Belange dürfen diesbezüglich kein Hindernis darstellen. Dies ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, in dem lediglich von Rücksichtnahme und Prüfung die Rede ist. So muss nicht immer schon dann von einer möglichen Ausgleichsmaßnahme abgesehen und stattdessen eine Ersatzmaßnahme gewählt werden, wenn für ihre Umsetzung nur eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Frage kommt. Wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, bleibt es dem fachlichen Beurteilungsspielraum bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen überlassen, inwieweit dem Anliegen des Abs. 3 entsprochen werden kann (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 15 Rn. 109).

Der Vorhabenträger hat ein in sich stimmiges Kompensationskonzept vorgelegt. Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen so weit wie möglich Rücksicht genommen. Insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. So berücksichtigen der vorgesehene umfangreiche Rückbau und die Entsiegelung von Gebäuden und befestigten Flächen die Belange der Landwirtschaft. Die landschaftspflegerische Begleitplanung kann daher nicht beanstandet werden.

Vereinzelt wurde vorgebracht, die Baumpflanzungen brächten die immense Gefahr einer Verschattung und Durchwurzelung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit sich. Nebenbestimmung A.III.6.13 stellt jedoch sicher, dass unzumutbare nachteilige Auswirkungen durch Schatten, Laubfall, Nadelstreu und Wurzelwerk nicht eintreten. Verbleibende geringfügige Beeinträchtigungen sind von den Betroffenen hinzunehmen.

Schließlich hat der Vorhabenträger mit der Anlage von Lerchenfenstern und -streifen sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, sogenannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), in die Planung eingearbeitet.

Diese bieten mehrere Vorteile für die Landwirtschaft. Zum einen kann die Bewirtschaftung – wenn auch modifiziert – fortgesetzt werden. Zum anderen kann der Landwirt Einfluss auf die Lage der Kompensationsfläche nehmen. Auch leisten PIK durch die fortlaufenden jährlichen Zahlungen einen Beitrag zum Erhalt des landwirtschaftlichen Einkommens und zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe.

2.2 Bilanzierung

Die Bilanzierung von Eingriffen des Bauvorhabens und geplanter Kompensation ist ausgeglichen (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 154 ff und Unterlage 9.4, S. 1 – 34 der Tekturplanung II).

- Dagegen wendet die GRÜNE LIGA Sachsen e. V. ein Kompensationsdefizit in Höhe von ca. 9 ha flächige Gehölzanlagen ein. Diese Nachpflanzungen seien zur Kompensation des Eingriffs in den Wasserhaushalt erforderlich. Um die Versiegelung von 1 ha Acker abflussmäßig auszugleichen, seien bei einer verbleibenden Neuversiegelung in Höhe 62.300 m² rechnerisch ca. 3 ha Wiederbewaldungsmaßnahmen auf Ackerflächen notwendig, also insgesamt 18,6 ha Gehölzpflanzungen. Es seien jedoch nur 9,58 ha flächige Gehölzanlagen geplant.

Dieser Bilanzierung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Mit dem geplanten Maßnahmenkonzept erfolgt eine vollständige Wiederherstellung bzw. eine deutliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Funktionen des Bodens, so dass kein Kompensationsdefizit gegeben ist. Bei ihrer Bewertung der Bilanzierung verkennt die Einwenderin, dass nicht nur Entsiegelungen von Ackerflächen zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden zulässig sind. Ist eine Entsiegelung nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die geeignet sind beeinträchtigte Bodenfunktionen zu verbessern. Dazu zählen u.a. Waldaufforstungen, Extensivierungsmaßnahmen (Verminderung der Bewirtschaftungsintensität, Verringerungen des Schadstoff-, Pestizid- und Nährstoffeintrages) auf intensiv genutzten Flächen. Es werden umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die einen funktionalen Ausgleich für Verluste der Bodenfunktionen erbringen und überwiegend mit Verbesserungen vorhandener oder Wiederherstellung verlorengegangener Bodenfunktionen verbunden sind. Entscheidend bei der Wahl und Art der Maßnahmen ist, dass auf der Fläche eine Wiederherstellung oder eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Funktionen der Böden möglich ist. Dies ist durch die im Rahmen der Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden gewährleistet.

Mit dem Vorhaben sind aufgrund der Trassierung vorwiegend über Ackerflächen ein anlagebedingter Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie eine Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung, Teilversiegelung und Bodenüberformung verbunden. Dabei verursachen Umlagerungen und Verdichtungen in Bereichen von Böschungen und Mulden eine Beeinträchtigung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion in Höhe von 15,8 ha. Inselflächen entstehen auf einer Fläche von 1,5 ha. Daneben führt der Neubau der Mastfundamente für die zu verlegende 110-kV- Leitung Hirschfelde Schmölln zu einer versiegelten Fläche von 325 m². Anlagebedingt nimmt das Bauvorhaben so insgesamt 31,03 ha Grundfläche in Anspruch, wovon 9,2 ha versiegelt und weitere 4,8 ha teilversiegelt (Bankette, Wirtschaftswege) werden.

Mit baubedingte Beeinträchtigungen wird eine Fläche von 25,74 ha belegt. Daneben beeinträchtigt die o. g 110-kV Leitungsverlegung vorübergehend 2,95 ha Fläche.

Insgesamt entsteht durch Versiegelung, Teilversiegelung und Beeinträchtigungen der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen verursachter Mindestkompensationsbedarf in Höhe von 148.122 m² für diese Schutzgüter.

Diesem Verlust von bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen wurden zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung (Ausgleichsmaßnahmen) oder Verbesserung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen gegenübergestellt. Neben der Entsiegelung von Teilen des nachgeordneten Netzes (Wirtschaftsweg Grenzweg, K 8617 und S 132) zählt auch die Komplexmaßnahme „Rückbau und Entsiegelung von Gebäuden und befestigten Flächen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule Löbau“ als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden. Weitere Entsiegelungsmaßnahmen standen nicht zur Verfügung, sodass auch auf andere Maßnahmen, die sich verbessernd auf die Boden- und Wasserhaushaltsfunktion auswirken, herangezogen werden durften. Dazu zählen Aufforstungsmaßnahmen und Grünlandextensivierungsmaßnahmen bzw. Umwandlung von Acker in Grünland. Da diese Maßnahmen von ihrer Wirkung her nicht mit Entsiegelungsmaßnahmen gleichzusetzen sind, erfolgte ihre Anrechnung auch nur anteilig. Eingriff, Kompensationsbedarf sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einer detaillierten Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz zutreffend in der Tekturplanung II, Unterlage 9.4 dargestellt. Darüber hinaus begründen die weiteren Ausführungen in Unterlage 19.0, S. 108 ff hinsichtlich des Schutzgutes Boden einschließlich dessen Wasserhaushaltsfunktionen, ausführlich wie plausibel die vollständige Kompensation. Da die geplanten Maßnahmen auf der Fläche eine Wiederherstellung oder eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Funktionen der Böden ermöglichen, können diese je nach Funktion voll oder anteilig angerechnet werden.

Im Ergebnis stehen dem o.g. Kompensationsbedarf in Höhe von 148.122 m² anrechenbare Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 148.180 m² für die Eingriffe in die Boden- und Wasserhaushaltsfunktion gegenüber. Der Eingriff ist somit entgegen der Bewertung der Grünen LIGA kompensiert.

Auch für die übrigen Schutzgüter liegt eine ausgeglichene Kompensationsbilanz vor.

Dem erforderlichen Kompensationsbedarf stehen anrechenbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Höhe von 280.020 m² sowie 243 Baumpflanzungen gegenüber.

Dem entgegnet insbesondere die GRÜNE LIGA, dass die straßennahen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer Lage im Störband (Lärm, Bewegungsunruhe) eine geringere Habitatsignung besitzen. Sie seien als Gestaltungsmaßnahmen zu bewerten, da sie vorrangig lediglich der Verbesserung des Landschaftsbildes dienen. Darüber hinaus seien selbst die Komplexmaßnahmen 4A und 5E aufgrund ihrer Lage im Randbereich der Stadt Löbau ungeeignet, die Zerschneidungen der freien Landschaft in dem angenommenen Umfang zu kompensieren. Schließlich sei das gesamte Konzept einer straßenparallelen Biotopvernetzung mittels grünordnerischer Maßnahmen auf Böschungen und Rest- wie Zwickelflächen aus fachlicher Sicht zur Kompensation nicht ausreichend.

Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Die Einwender beziehen sich wohl auf die Maßnahmen 9.6 A, 9.7 T A und 9.8 A und 9.9 T A. Es handelt sich dabei um die Anlage von Baumreihen entlang des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes. Die Maßnahmen kompensieren den Verlust von Baumreihen entlang von Straßen und Wegen. Es handelt sich somit entgegen der Einwendung um die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Naturhaushaltsfunktionen. Darüber hinaus verkennt der Einwender, dass die Anlage von landschaftsbildprägenden Elementen auf den Straßenebenflächen der Einbindung der Trasse in die Landschaft bzw. der Wiederherstellung des Landschaftsbildes dient. Weitere straßennahe Ausgleichsmaßnahmen sind die Maßnahmen 11.1 A – 11.6 A. Hierbei handelt es sich um Gehölzstrukturen mit Leitfunktionen zur Anbindung der Querungsbauwerke an vorhandene Strukturen in der Umgebung. Durchgehende Strauch- oder Gehölzpflanzungen sind weder in den tiefen Einschnittsbereichen noch im Bereich von Dammlagen der Trasse vorgesehen. Dies widerspricht dem Landschaftscharakter der Offenlandschaft und wäre naturschutzfachlich auch nicht zu begründen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Planunterlagen methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie bilden daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. So richtet sich die Lage und Wahl der Ausgleichsmaßnahmen nach den beeinträchtigten Werten und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Diese Methode entspricht dem derzeitigen Standard der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die Planung stellt zunächst den Kompensationsbedarf für die mit dem Bauvorhaben verloren gegangenen Funktionen des Naturhaushaltes gut nachvollziehbar, detailliert und zutreffend dar (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 91 -120). Anschließend leitet sie aus dem dargestellten Kompensationsbedarf (ab Seite 120 ff) die erforderlichen Maßnahmen ab. Ergänzend zeigt der Plan die Bilanzierung im Einzelnen in der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Tekturplanung II, Unterlage 9.4, Tabelle 1). Auf 34 Seiten wird die Bilanzierung umfassend und überzeugend darlegt. Die Bilanz ist ausgeglichen. Das Kompensationsverhältnis ist plausibel und nachvollziehbar.

Auf die weiteren Ausführungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Tekturplanung II, Unterlage 19.0) wird verwiesen. Im Übrigen hat die zuständige untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Görlitz) dem aktuellen LBP der Tekturplanung II ausdrücklich in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2019 zugestimmt.

3 Ergebnis

Das geplante Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zum Teil vermieden, zum Teil vermindert bzw., soweit eine Vermeidung oder Verminderung nicht möglich ist, vollständig ausgeglichen oder ersetzt. Das Landratsamt Görlitz (untere Naturschutzbehörde) hat den Maßnahmen zugestimmt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaftsräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19 und 9 der Tekturplanung II zutreffend dargestellt. Untersuchungsraum, -

inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden in den Planunterlagen zutreffend festgelegt. Insoweit begrüßten die Naturschutzfachbehörden einhellig die eingereichten Planunterlagen. Die Größe des Untersuchungsraumes und die eingestellten Schutzgüter sind geeignet, alle wesentlichen Funktions- und Wertelemente, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes begründen und die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind, zu erfassen und zu bewerten.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen ergeben sich aus dem LBP und aus den Auflagen unter A.III.4.1 bis A.III.4.14 des Planfeststellungstenors. Dabei flossen auch die Stellungnahmen der ortskundigen unteren Naturschutzbehörde, in die Auflagen ein. Für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sorgen Aufwertungen der verbleibenden Habitate beidseitig der Trasse. Gleichzeitig dienen diese Habitate verbessernden Maßnahmen zur Stabilisierung des Biotopverbundes und übernehmen ebenso wichtige Leitfunktionen, insbesondere für die Fledermausarten. In diesem Zusammenhang tragen die Vermeidungsmaßnahmen 1 V kvM 2 FFH 1 Grünbrücke (BW 3.3 - Ü2) zwischen Königsholz und Kohlige im Zuge des WW „Grenzweg“ über die B 178n sowie die 2 V kvM 3 FFH 2, eine Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3) im Zuge des WW „Grenzweg“ über die B 178n, zu dem gelungenen Kompensationskonzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung bei.

Ebenso kompensiert die landschaftspflegerische Begleitplanung insbesondere Beeinträchtigungen der wertvollen Tierlebensraumkomplexe längs der Trasse, des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und seine Flächenversiegelung. Der gesetzlich geforderte Ausgleich zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne der verlangten Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um ökologische Funktionen geht. Auf die umfangreichen Entsiegelungsmaßnahmen wurde bereits mehrfach hingewiesen. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, hier die technische Überprägung mit Bauwerken, genügt die landschaftliche Neugestaltung. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird hier durch die Pflanzung von Wald, Gehölzstrukturen und Bäumen in einem dem Wirkungsbereich entsprechenden Verhältnis kompensiert. Ergänzend tragen Bepflanzungen der Grünbrücken soweit wie möglich zur Einbindung des Straßenvorhabens in das Landschaftsbild bei. Die rund 6,8 ha umfassende Erstaufforstung östlich von Kottmarsdorf berücksichtigt die heimischen Baumarten, integriert sich in die Umgebung und fördert ebenso den Erholungswert der Landschaft.

Ein Großteil der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen liegt im näheren Umfeld der Trasse, wo sie „vor Ort“ den Eingriff wirksam kompensieren können, andererseits jedoch landwirtschaftliche Betriebe teilweise empfindlich treffen. Die Planfeststellungsbehörde kann die Betroffenheiten und Bedenken der Eigentümer und Landwirte gut nachvollziehen. Das vorgelegte Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist jedoch von daher nicht zu beanstanden; die Belange der Landwirtschaft unterliegen gegenüber dem erforderlichen Ausgleich in geeignetem Abstand zum Eingriffsort. Gleichzeitig werten die trassenfernen Maßnahmen ebenso wie die Ausgleichsmaßnahmen durch eine Kombination von linearen wie flächigen Strukturen das Landschaftsbild

auf. Da ein Schwerpunkt der landschaftspflegerischen Begleitplanung zudem auf Entseigelungsmaßnahmen liegt, entspricht die Planung insoweit auch § 15 Abs.3 BNatSchG. Wie bereits oben ausgeführt, beschränkt sich der Vorhabenträger bei der Inanspruchnahme von Ackerflächen nachweislich auf den naturschutzfachlich unbedingt erforderlichen Umfang.

XVI Forst

Die geplante Maßnahme ist bei Beachtung der in Ziffer A.III.5 festgelegten Nebenbestimmungen mit dem Waldgesetz des Freistaates Sachsen vereinbar.

1 Waldumwandlung

Wald darf nur mit Genehmigung auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies gilt entsprechend für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWaldG).

1.1 Dauerhafte Waldumwandlung

Mit dem geplanten Vorhaben geht eine Fläche im Umfang von 4.105 m² Wald anlagebedingt dauerhaft und 1.770 m² baubedingt zeitweilig verloren (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 91 – 92, Tabelle 19). Betroffen sind vor allem Nadelwald, Laubwald, Lärche und Stangenholz. Die Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Waldflächen sind gemischt. Teils betrifft dies den Freistaat Sachsen, teils Kommunen, teils Private.

Bei dem im Alleineigentum des Freistaates Sachsen stehenden, bewaldeten Flurstück handelt es sich damit um Staatswald (§ 3 Abs. 1 SächsWaldG). Im Staatswald bedarf gemäß § 45 Abs. 6 SächsWaldG die Waldumwandlung keiner Genehmigung. Es erfolgt lediglich eine formlose Mitteilung des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Die beanspruchten Waldflächen im privater Hand, insbesondere der Gemarkung Eckartsberg, stellen Privatwald dar, da sie nicht im Alleineigentum von Verwaltungsträgern stehen (§ 3 Abs. 3 SächsWaldG). Es handelt sich um privates Grundeigentum. Für die Umwandlung von Privatwald ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Ebenso verhält es sich gem. §§ 3 Abs.3, 8 Abs.1 i. V. m. § 46 SächsWaldG für den Körperschaftswald der Kommunen.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- und Artenschutz i. S. d. Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG).

Die beabsichtigte Umwandlung ist mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung vereinbar. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht nicht.

Zudem besitzt die geplante Waldumwandlung einen vergleichsweise geringfügigen Umfang. Ferner ist die dauerhafte Waldumwandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich (vgl. zur Planrechtfertigung oben unter Ziffer C.III und zum Ausbaustandard oben unter Ziffer C.VI). Das zuständige Kreisforstamt des Landratsamtes Görlitz erteilte mit Stellungnahme vom 11. Juni 2019 seine Zustimmung, die Auflagenempfehlungen des Forstamtes der Stadt Löbau wurden unter dem Punkt A, III, 5 eingepflegt.

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes kann bestimmt werden, dass u. a. in der Nähe als Ersatz eine entsprechende Neuaufforstung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG). Der Beschaffenheit des Waldes und den Waldfunktionen kommt neben der Flächengröße eine entscheidende Bedeutung für Art und Maß des Ausgleiches zu (Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, 2008, § 8 Rn. 23).

Da keine Ausweisung als Schutzwald vorliegt, aber die Waldfunktionenkarte teilweise für 185 m² Waldumwandlung, eine für das Königsholz besondere Schutzfunktion (Erholungsfunktion Stufe II) für die Waldstrukturen ausweist, ergibt sich hier aus § 29 Abs.2 i. V. m. § 8 Abs. 3 SächsWaldG eine besondere Kompensationspflicht. Neben dem grundsätzlich geltenden Flächenausgleich im Verhältnis 1:1 (4.105 m² Kompensationsbedarf) tritt noch ein Zuschlag des Kompensationsfaktors in Höhe von 0,25 für die 185 m² Waldumwandlung hinzu. Im Ergebnis sind also 4.155 m² Waldersatzaufforstungen erforderlich. Die landschaftspflegerische Maßnahme 3 E plant 68.905 m² Erstaufforstung östlich von Kottmansdorf.

1.2 Vorübergehende Waldumwandlung

Durch das geplante Vorhaben wird eine Waldfläche im Umfang von 1.770 m² vorübergehend umgewandelt.

Die beabsichtigte Umwandlung ist mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung vereinbar; ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht nicht (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWaldG). Die vorübergehende Waldumwandlung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich (vgl. zur Planrechtfertigung oben unter Ziffer C.III). Die zustimmenden Stellungnahmen der o.g. Forstbehörden umfassen auch die vorübergehende Waldumwandlung. Zudem liegt eine Überkompensation vor (s.o.).

2 Erstaufforstung

Die Maßnahme 3 E der landschaftspflegerischen Begleitplanung sieht östlich von Kottmansdorf eine Erstaufforstung im Umfang von 68.905 m² mit standortgerechten Laubmischwald vor. Bezugsräume der Pflanzungen sind die Waldgebiete Königsholz und Kohlinge sowie die Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Tekturplanung II, Unterlage 19.0, Seite 117 ff und insbesondere auf das Maßnahmeblatt Maßnahmen-Nr. 3 E (Tekturplanung II, Unterlage 9.3) verwiesen.

Gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung der

Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis entfällt nicht nach § 10 Abs. 3 SächsWaldG, da es sich um eine Ersatzaufforstung für eine genehmigte Waldumwandlung handelt (Brockmann/Sann, Waldgesetz für den Freistaat Sachsen, 2008, § 10 Rn. 14).

Versagensgründe gemäß § 10 Abs. 2 SächsWaldG sind nicht ersichtlich. Sowohl der Umfang der Erstaufforstung, als auch deren Bezugsräume, insbesondere zu dem zu schützenden Königsholz, erfüllen die erforderliche Kompensation.

3 Ergebnis

Das geplante Vorhaben konnte somit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsWaldG sowie § 10 Abs. 1 SächsWaldG zugelassen werden, da die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.5 die Sicherung der Waldfunktionen gewährleisten.

XVII Raumordnung

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, von den Trägern der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie können nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind daher in die Abwägung einzustellen, können aber im Ergebnis der Abwägung überwunden werden.

Für das geplante Vorhaben gilt der Regionalplan für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien sowie der Landesentwicklungsplan Sachsen. Die geplante Trasse verläuft zwischen dem Bauabschnittsbeginn und ca. Bau-km 16+700 rund 500 m innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes Trinkwasser. Ein Verstoß gegen das Ziel 9.19 des Regionalplanes liegt jedoch nicht vor, da die geplante Entwässerung erhebliche Beeinträchtigungen der Ressource Trinkwasser vermeidet. In diesem Abschnitt sieht die Planung, analog zum vorhergehenden, bereits planfestgestellten Abschnitt 3.2, eine Versickerung des Oberflächenwassers in den straßenbegleitenden Mulden vor. Schon im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Abschnitt 3.2 der B 178n wurde zur Beurteilung der Beeinflussung des Vorranggebietes Trinkwasser ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet. In diesem Gutachten wurde das Konfliktpotenzial erfasst und Empfehlungen zur Lösung des Konflikts aufgezeigt. Dabei wurden auch die Abschnitte der B 178n betrachtet, die nicht in Trinkwasserschutzzonen liegen, aber durch das Vorranggebiet verlaufen. Im betreffenden Abschnitt der B 178n BA 3.3, der innerhalb des Vorranggebietes liegt, wird laut Gutachten mit dem vorgesehenen Entwässerungskonzept einem ausreichenden Grundwasserschutz entsprochen. Damit treten keine Beeinträchtigungen der mit der festgelegten Raumnutzung geschützten Trinkwasserressourcen ein. Auf die weiteren Ausführungen unter C, VII, Wasser wird verwiesen. Ein Zielabweichungsverfahren ist somit nicht erforderlich.

Ferner durchquert die Trasse die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Landschaftsbild/Landschaftserleben. Gemäß G 4.2.2 des Regionalplans soll die landschaftsbezogene Erholung erhalten bleiben. Diesen raumordnerischen Grundsatz beachtet die landschaftspflegerische Begleitplanung u.a. mit den darin vorgesehenen Anlagen von Hecken, Baumreihen und weiteren die Landschaftsstruktur anreichernden Elementen. Auf die weiteren Ausführungen unter Punkt C, XV, Naturschutz und Landschaftspflege wird verwiesen. Insbesondere die Erstaufforstung in Höhe von 68.905 m² mit standortgerechtem Laubmischwald mit den Bezugsräumen Königsholz und Kohlinge sowie die Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf, erhält den landschaftlichen Erholungswert.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsgebiet sind als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Gemäß dem Grundsatz 8.2 des Vorbehaltsgebietes beachtet das Bauvorhaben dessen Zweck, ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen zu erhalten. Zwar durchschneidet die Trasse landwirtschaftliche Nutzflächen in einem beachtlichen Umfang, unwirtschaftliche Restflächen entstehen jedoch nur vereinzelt. Darüber hinaus gewährleistet ein mit den Landwirten zum großen Teil abgestimmtes Wirtschaftswegesystem den Zugang zu den Bewirtschaftungsflächen. Soweit es naturschutzfachlich möglich war, erfolgte eine Abstimmung der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit den Landwirten, insbesondere entfiel mit der Tekturplanung II die Maßnahme 1 E. Gegen diese Anlage von Hecken wendeten sich viele Landwirte, da sie den Zugang zu den Bewirtschaftungsflächen einschränkte. Soweit die Trassenführung den Grundsatz 8.2. tangiert, überwiegen hier überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Bau der Bundesstraße. Hinsichtlich der Planrechtfertigung und der Variantenwahl wird ergänzend auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C, III und IV verwiesen. Zudem unterstützt das am 09. Mai 2017 eingeleitete Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz zur Umsetzung des hier planfestgestellten Bauabschnittes 3.3 der B 178 n, den Erhalt von großen zusammenhängenden Bewirtschaftungsflächen.

Entlang des geplanten Bundesstraßenneuabschnittes befinden sich Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe. Darunter sind Kiese und Sande (KS) 22 - Oberoderwitz, KS 63 östlich Oberoderwitz, KS 81 - Ruppersdorf, Ninive, Be (Bentonit) Eibau östlich Niederoderwitz, Le (Lehm) 54 - Oberoderwitz.

Die Trasse quert zur künftigen Auskiesung vorgehaltener Flächen der Flurstücke Nr. 956 und 958, Gemarkung Niederoderwitz. Insgesamt stellt die Beeinträchtigung dieser insgesamt rund 20 ha umfassenden Fläche, keine Gefährdung der Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung dar. Zudem handelt es sich lediglich um Vorratsflächen. Ein aktiver Abbau findet derzeit nicht statt und das Flurstück 956 trennen natürliche Hindernisse (Neufeldenwasser, Waldstück am Birkberg) sowie bauliche Hindernisse (Mittelstraße, 110 kV-Leitungstrasse). Der Eingriff fällt somit vergleichsweise gering aus.

Vorliegend erfordern überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, die sich aus der Planrechtfertigung ergeben, die Umsetzung des geplanten Vorhabens in den Vorbehaltsgebieten (vgl. oben unter Ziffer C, III und C, IV). Ebenso sind die in den Gründen zur Abwägung der Variante 1 gegen die Wahlvariante 2 ausschlaggebenden Argumente zu nennen.

Darüber hinaus berührt der Trassenverlauf das Vorranggebiet Landwirtschaft und Landschaftsbild/Landschaftserleben. Dessen Ziel 8.5 stellt insbesondere auf den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, abgestufter Waldränder ab. Auch dieses Ziel bzw. Kriterium wird von der oben dargestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung im besonderen Maße beachtet. Auf die Ausführungen unter C, XVI, Forst wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Schließlich bestätigen die Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes Oberlausitz – Niederschlesien vom 10. Mai 2019 sowie der oberen Raumordnungsbehörde vom 20. Juni 2019 die Vereinbarkeit des Straßenvorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

XVIII Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der Verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens in Form von Umwegen betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens in Form des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft entgegenstehen. Zudem unterstützt das am 9. Mai 2017 eingeleitete Unternehmensverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungs-gesetz zur Umsetzung des hier planfestgestellten Bauabschnittes 3.3 der B 178 n, den Erhalt von großen zusammenhängenden Bewirtschaftungsflächen.

Der Straßenquerschnitt ist im Hinblick auf die Verkehrsprognose 2030, den prognostizierten Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an das nachgeordnete Straßennetz erforderlich (vgl. Ziffer C.VI). Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Kompensationspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange wurden berücksichtigt, insbesondere passte die Tekturplanung II ihre landschaftspflegerische Begleitplanung sowie die Wirtschaftswege nochmals an die vorgetragenen Bedürfnisse der Landwirte an.

Unter Punkt A, III, 6 berücksichtigt der Planfeststellungsbeschluss nochmals ergänzend die im Anhörungsverfahren zur Landwirtschaft vorgetragenen Einwendungen. So ist der Vorhabenträger u.a. entsprechend der Nebenbestimmung A, III, 6.7 bis 6.10 verpflichtet, für Flurstücke, die infolge der Baumaßnahme abgeschnitten werden, die Erschließung zu gewährleisten. Für landwirtschaftliche Zufahrten und Wege, die in der Örtlichkeit erkennbar sind, und die durch die Straßenbaumaßnahmen zerschnitten oder überbaut werden, ist ein angemessener Ersatz herzustellen, soweit dieser für die Erschließung der Flächen erforderlich ist. Des Weiteren sieht die Nebenbestimmung A, III, 6.22 in Abstimmung mit der für die Flurbereinigung zuständigen Behörde eine Koordination mit dem laufenden Flurbereinigungsverfahren und die Auflage 6.18 eine Umwegeent-

schädigung vor. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass mit der B 178n ein erheblicher Eingriff in den ländlichen Raum (insbesondere durch den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche, aber auch infolge der Veränderung der Infrastruktur), der nachhaltig auf einzelne landwirtschaftliche Unternehmen einwirkt, erfolgt. Existenzgefährdungen konnten dabei jedoch durch verlagerte LBP-Maßnahmen, verbesserte Wirtschaftswege und Zufahrten sowie Ersatz – bzw. Tauschland (Auflage 10.6 und 10.7) vermieden werden.

Die gewählte Entwässerungslösung stellt sicher, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht mit streusalzhaltigem Oberflächenwasser belastet werden.

Bestehende Drainagen werden gesichert oder den geänderten Verhältnissen so angepasst, dass ihre Funktion aufrechterhalten bleibt. Dies hat der Vorhabenträger im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ausdrücklich zugesichert. Im Bereich der Gewässerrandstreifen werden die Drainagen, welche sich innerhalb der geplanten Gewässerrandstreifen befinden, zurückgebaut. Die Drainageleitungen, die sich außerhalb der geplanten Gewässerrandstreifen befinden, bleiben bestehen und werden an die neu zu errichtenden Drainageleitungen angeschlossen. Ergänzend sichern die Nebenbestimmungen A, III, 6.5; 6.12 und 6.13, dass die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hier berücksichtigt werden.

Trotz umsichtiger Planung und Integration trassennaher Restflächen in das landschaftspflegerische Begleitkonzept verursacht das Straßenbauvorhaben Durchschneidungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und führt zu ungünstigen Zuschnitten der Restflächen. Diese Beeinträchtigungen für die landwirtschaftliche Nutzung sind unvermeidbar. Sie sind im vorliegenden Fall wegen der überwiegenden Gründe für den Bau der B 178n auf der Plantrasse hinzunehmen. Der Vorhabenträger hat jedoch teilweise zugesagt, unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen des Eigentümers zu erwerben. Darüber hinaus beauftragt die Planfeststellungsbehörde in deutlich erkennbaren Einzelfällen den Vorhabenträger bereits mit diesem Beschluss zur Ablösung. Im Übrigen entscheidet auf Antrag die Enteignungs- und Entschädigungsbehörde.

Die übrigen Forderungen der Träger öffentlicher Belange zum Schutz landwirtschaftlicher Belange werden durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffer A, III, 6.21 und A, III, 6.23 umgesetzt. Sowohl die obere Flurbereinigungsbehörde als auch die untere Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt Görlitz) stimmten dem Bauvorhaben im Rahmen der Stellungnahme vom 11. Juni 2019 zur Tekturplanung II zu.

Trotz der oben dargestellten Eingriffe der B 178n mit verbleibenden Auswirkungen auf die Agrarstruktur des Untersuchungsraumes ordnet die Planfeststellungsbehörde die agrarstrukturellen Interessen hinter denen des weiteren Ausbaues der Bundesstraße ein. Insoweit wird auf die bereits erörterte Bedeutung der Trassenführung in das Dreiländereck verwiesen. Gegenüber den die Landwirtschaft geringer in Anspruch nehmenden Varianten, kann sich die Wahltrasse mit ihren Vorteilen, vor allem bei dem Kriterium Umweltverträglichkeit und Verkehrssicherheit gegenüber einer die Bewirtschaftung schonenderen Trassenführung durchsetzen. Dort, wo eine im Interesse der bestehenden Agrarstruktur erfolgte Ausrichtung der landschaftspflegerischen Begleitplanung an den aktuellen Flurstücks- und Bewirtschaftungsgrenzen nicht möglich war, rechtfertigen die Untersuchungsergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung, der FFH-

Gutachten und insbesondere des Artenschutzfachbeitrages, den verbleibenden Eingriff in die Agrarstruktur.

XIX Archäologie

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie vereinbar.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG bedarf einer Genehmigung, wer u. a. Erdarbeiten oder Bauarbeiten an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabengebietes belegen archäologische Kulturdenkmale im nahen Umfeld der Trasse, insbesondere mittelalterliche Dorfkerne (D-87230-01; D-87220-01) sowie eine spätmittelalterliche Siedlung (D-87220-05/06/07/10).

Das Vorhaben konnte jedoch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsDSchG zugelassen werden, da die Nebenbestimmungen in Ziffer A.III.7 des Beschlusstextes die Erhaltung und die wissenschaftliche Dokumentation archäologischer Kulturdenkmale gewährleisten.

XX Öffentliche Ver- und Entsorgung

Im Vorhabengebiet sind Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen.

1 Ver- und Entsorgungsunternehmen

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, sind dem Vorhabenträger zum Schutz der jeweiligen Unternehmen und der potenziell von einem Ausfall betroffenen Bürger allgemeine Unterrichts- und Sicherstellungspflichten aufzuerlegen (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.8.1).

Den Forderungen der einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen wurden im Rahmen des angestrebten Bauablaufes, soweit wie möglich durch die Nebenbestimmungen A.III. 8.1 bis 8.7.2 berücksichtigt. Insbesondere hat der Vorhabenträger vor Baubeginn eine Koordinierungsberatung durchzuführen, in der die Ausführungsplanung mit den Medienträgern abgestimmt wird (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.8.1.1 bis 8.1.6).

2 Hinweise zur Kostentragung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nicht über die Kostentragung im Hinblick auf die in den Planunterlagen ausgewiesenen Änderungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen entschieden. Die Kostentragung richtet sich grundsätzlich nach bürgerlichem Recht, also insbesondere nach vorhandenen oder noch abzuschließenden Verträgen. Bei Änderungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien sind die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes heranzuziehen.

XXI Sonstige öffentliche Belange

1 Große Kreisstadt Löbau

Die Auflagenempfehlungen des Bauamtes, Abteilung Forst wurden berücksichtigt (A, III, 5.8 ff).

Demgegenüber wurde der weiteren Forderung in der Stellungnahme vom 23. Mai 2019, auf eine Inanspruchnahme des stadteigenen Flurstücks Nr. 631/4 der Gemarkung Kottmarsdorf zu verzichten, nicht stattgegeben. Es handelt sich um eine geplante Aufforstungsfläche in Höhe von 6,9 ha. Diese ist für den vom Bauvorhaben dort betroffenen Naturraum zur Kompensation des Eingriffs erforderlich. Zudem ist die Fläche gem. § 9a Abs. 1 FStrG „vom Beginn der Auslegung der Pläne“, hier der Tekturplanung I, ab dem 3. April 2017 mit einer Veränderungssperre belegt. Eine Ausnahmeerteilung gem. § 9a Abs.5 FStrG kommt wegen der Bedeutung der ökologischen Wiederaufforstung im Naturraum für das landschaftspflegerische Konzept nicht in Betracht. Eine gleichwertige Fläche in dem Naturraum auf öffentlichen Grund, welche Belange Dritter, insbesondere die ohnehin stark beeinträchtigte Landwirtschaft verschonen würde, steht derzeit nicht zur Verfügung. Der Verzicht auf die Wiederaufforstung würde die Kompensation und damit die Planung rechtlich gefährden. Dies widerspricht dem Schutzzweck des § 9a FStrG. In der Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse an dem Bau des Teilabschnittes 3.3 der B178 n gegenüber der kommunalen Planungshoheit.

2 Gemeindeverwaltung Oderwitz

Den Einwendungen wird überwiegend stattgegeben. So stellt die Auflage A, III, 9.17 ausdrücklich die Pflege des Neufeldenwassers einschließlich des hydraulisch beeinflussten Bereich in die Obhut des Vorhabenträgers. Dem hat der Vorhabenträger zugestimmt.

Demgegenüber wird die Forderung, weniger als 25 l/s in das Neufeldenwasser einzuleiten, zurückgewiesen. Schon im Bestand fließen dem Neufeldenwasser von den überplanten Flächen beim Bemessungsregenereignis etwa 190 l/s (Tekturplanung II, Unterlage 18.1) zu. Aufgrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Neufeldenwassers erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde die Festlegung eines Drosselabflusses am RRB 1 von 25 l/s. Dies bedeutet gegenüber dem Bestand eine rechnerische Entlastung in Höhe von 165 l/s des Neufeldenwassers, bezogen auf das Bemessungsregenereignis. Ein noch leistungsfähigeres (größeres) Rückhaltebecken, welches den Drosselabfluss weiter verringern könnte, wäre nicht nur unverhältnismäßig, es wäre fachlich auch nicht erforderlich. Die Forderung einer darüber hinausgehenden Rückhaltung wird daher zurückgewiesen.

XXII Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit stellt einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung zu beachten ist.

1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 74 UVPG Ab.1 und 2 aktueller Fassung sieht Übergangsregelungen für Vorprüfungen des Einzelfalles und Umweltverträglichkeitsprüfungen für „vor dem 16. Mai 2017“ eingeleitete Verfahren vor. Danach sind für Prüfungen, die vor diesem Stichtag eingeleitet wurden, die bis dahin noch geltenden Vorschriften des UVPG a. F. einschlägig. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 reichte der Vorhabenträger die Planunterlagen zu dem Straßenbauvorhaben zur Vorprüfung ein. Vom 9. November bis 9. Dezember 2009 erfolgte die Auslegung der Planunterlagen. Mit Schreiben vom 1. November 2016 beantragte der Vorhabenträger die Tekturplanung I mit einem Variantenwechsel von Variante 1 zur neuen Wahlvariante 2. Als Ergebnis der Vorprüfung sandte der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 den abgeforderten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu. Es kann also dahingestellt bleiben, ob wegen des Variantenwechsels erst auf die Einleitung des Verfahrens für die Tekturplanung I abzustellen ist. In beiden denkbaren Fallvarianten ist das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem UVPG „in der Fassung die vor dem 16. Mai 2017 galt“, durchzuführen. Für den Straßenneubau B 178 n Abschnitt 3.3 ist danach eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b UVPG i.V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 a.F. erforderlich.

Die B 178n gehört zum Transeuropäischen Straßennetz. Sie ist damit dem Europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975. zuzuordnen. Ferner erfüllt sie die Begriffsbestimmung einer Schnellstraße, eine dem Kraftverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straße, auf denen insbesondere das Halten und Parken verboten ist.

2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 11 UVPG a. F. ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten.

Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen und ist abhängig von der Betroffenheit der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter. Dies sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich 500 m beiderseits der geplanten Trasse. Er ist damit geeignet, die vom Vorhaben bau- und anlagebedingt direkt beanspruchten Grundflächen (Eingriffsort) und den gesamten Raum, in dem die Projektwirkungen, insbesondere solche betriebsbedingter Art, wirksam werden können, zu erfassen. Darüber hinaus berücksichtigt die Umweltverträglichkeitsprüfung schutzgutbezogen, auch die darüber hinausgehenden Wirkungen (Wirkraum). Schließlich ist der Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsraum) einzubeziehen.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben umfasst den 6.050 m umfassenden Neubau des Teilabschnitts 3.3 der B 178n einschließlich aller Ingenieurbauwerke (sechs Brückenbauwerke) sowie der notwendigen Folgemaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz. Wie

bereits im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeführt, verläuft die Trasse innerhalb eines Korridors zwischen jeweils zwei europäisch geschützten Gebieten. Östlich der B 178 n liegen in Mindestabständen von ca. 630 m das „SAC „Pließnitzgebiet“ (DE 4954-201) und mit 880 m das SAC „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“ (DE 4753-303).

Westlich der Trasse befinden sich die SAC „Separate Fledermausquartiere und -habitate in der Lausitz“ (DE 4551-302) und SAC „Mandautal“ (DE 5054-301) mit Mindestabständen von 4.990 m bzw. 2.430 m

Wegen der Einzelheiten des Ausbaustandards wird auf den Erläuterungsbericht (Tekturplanung II, Unterlage 1) verwiesen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Vorhabens, der aktuellen verkehrlichen Mängelanalyse und der prognostizierten Verkehrsmengen sowie der Variantenwahl wird auf die Ausführungen unter den Ziffern C.III und C.IV verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile Bezug auf die Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG a. F. (Tekturplanung II, Unterlage 1, S. T 70 ff und Anlage 1 zur Unterlage 1, S. 9 ff), die Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 19 ff), den Bestands- und Konfliktplan (Tekturplanung II, Unterlage 19.1) und die Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Tekturplanung I, Unterlage 19.3).

Das Untersuchungsgebiet prägen die Bezugsräume Königsholz und Kohlige (Waldgebiete) sowie die durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Offen-/ Halboffenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf mit ihren vielfältigen Arten, insbesondere die Avifauna und die Fledermausarten.

2.2.1 Schutzgut Menschen

Das Untersuchungsgebiet wird durch die Ortslagen Niederoderwitz, Oberseifersdorf und Eckartsberg geprägt. Die aus dem Landwassertal beiderseits sich hinausziehende 2 bis 2,5 km lange Hufenflur der Gemeinde Niederoderwitz erstreckt sich bis fast zum Königsholz im Nordosten und Kälberbusch im Südwesten. Im Untersuchungsgebiet befinden sich die nördlichen Ausläufer der Ortschaft einschließlich des Bauerngutes Neufelden. Der Ortsbereich ist dörflich geprägt mit bäuerlichen Hofstandorten, dörflichem Mischgebiet und ländlich geprägten Wohngebieten. Insgesamt ist der Siedlungsbereich stark durchgrünt. In Neufelden ist auch ein Gewerbestandort gelegen. Des Weiteren befindet sich eine Kleingartenanlage in Neufelden. Oberherwigsdorf stellt das Oberdorf von Mittelherwigsdorf dar. Das Waldhufendorf erstreckt sich auf 1,5 km Länge im Tal des Rietschbaches von Norden nach Süden. Auch Oberherwigsdorf ist dörflich geprägt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich dörfliches Mischgebiet sowie ländlich geprägtes Wohngebiet. Oberseifersdorf wurde im 13. Jahrhundert am Oberlauf des Eckartsbaches als Waldhufensiedlung gegründet. Es besteht aus großen Drei- und Vierseitenhöfen mit umgebenden Gärten und Grünlandflächen und kleineren Hofstellen. Die Siedlungsbereiche sind stark durchgrünt, da die meisten Wohnhäuser einen angrenzenden Nutz- bzw. Ziergarten besitzen. In Oberseifersdorf befinden sich darüber hinaus Baugebiete mit Einfamilienhäusern. Am westlichen Ortsrand von Oberseifersdorf

liegt ein Gewerbegebiet. Zwischen den beiden fertiggestellten Bauabschnitten 3.2 und 4 (Nordumgehung Ziittau) wird der Verkehr im Zuge der B 178n gegenwärtig noch über die bisherige Trasse der B 178 mit den Ortslagen Großhennersdorf und Oberseifersdorf sowie abschnittsweise über die S 128 geführt. Die Verkehrssicherheit, die Aufenthaltsfunktion sowie die Wohnumfeldsituation sind derzeit dort beeinträchtigt.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund des Strukturreichtums der Waldgebiete Königsholz und Kohlige einerseits und der Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf andererseits, einen vielfältigen Avifauna Lebensraum. Diese Avifauna ist im Zuge der Planungsvariantenabwägung, aber auch innerhalb der Prüfung des besonderen Artenschutzes, bereits zum größten Teil genannt worden (C, XII und C, IV, 4).

In den Offenlandbereichen ist insbesondere die Feldlerche beheimatet. Uhu, Grauspecht und Schwarzspecht sind im Königsholz, die Turteltaube in den Kohligen hervorzuheben. Neuntöter und Raubwürger sind ebenfalls im Untersuchungsgebiet besonders zu nennen. Zu den weiteren Einzelheiten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und wertgebenden Brutvögel wird auf den Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 40 ff und Unterlage 19.2, Anlage 1, Tabelle 22, S. 81 ff).

Vor allem Feldhase, Reh und das Wildschwein leben im Bereich Kohlige und Pferdeberg, der Dachs bevorzugt das Königsholz, der Iltis wurde am Höllengraben nachgewiesen. Ein sehr wichtiger Wildfernwechsel erstreckt sich vom Königsholz über Kohlige und Pferdeberg hin zum Landwasser im Querungsbereich der B 96. Eine weitere ausgeprägte Wechselbeziehung befindet sich zwischen dem Nordteil der Kohlige und dem Hutberg.

Der Fischotter wurde zwar am Neufeldenwasser nachgewiesen, für einen bedeutenden Migrationskorridor bietet sich der Bezugsraum jedoch nicht an. Eine hohe Nutzungsfrequenz kann hier ausgeschlossen werden.

Die Einzelheiten zu den nachgewiesenen Säugetierarten einschließlich Schutzstatus und Fundort sind dem Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 40 ff und Unterlage 19.2, Anlage 1, Tabelle 14, S. 69 ff.) zu entnehmen.

Insgesamt bietet das Untersuchungsgebiet für eine Vielzahl von Fledermausarten geeignete Bedingungen. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus wurden nachgewiesen. Die Waldgebiete Königsholz und Kohlige stellen für die Arten zwei bedeutende Teilhabitatflächen (Jagdhabitat/Quartierstätte) dar. Bereits unter dem Punkt C, XI sind die Fledermausarten sowie die Bedeutung ihrer Flugkorridore zwischen den europäischen Schutzgebieten bewertet worden. Eine bedeutende Flugroute verläuft entlang des Verbindungsweges zwischen Königsholz und Kohlige. Zu den Einzelheiten der nachgewiesenen Fledermausarten und deren Flugrouten wird auf den Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Tekturplanung II,

Unterlage 19.0, S. 42 ff und Unterlage 19.2, Anlage 1, Tabelle 15, S. 70 ff) und das Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Tekturplanung I, Unterlage 19.3) verwiesen.

Geeignete Amphibienlebensräume finden sich insbesondere im Südwesten des Königsholzes, mit Nachweis der Knoblauchkröte. Das Laichgewässer ist etwa 0,5 km vom Trassenkorridor entfernt. Königsholz und Pferdeberg zeichnen sich zudem als geeignete Landlebensräume aus. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Erdkröte den Bezugsraum durchwandert, da die Art regelmäßig hohe Migrationsdistanzen überwindet. Auch der Grasfrosch ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.

Im vergrasteten, lichten Südteil der Hecke südöstlich vom Birkenbüschel und am südlichen Waldrand des Pferdeberges existieren Nachweise für die Zauneidechse.

Bei Oberseifersdorf, nördlich der Feldschenke, konnte die Ringelnatter erfasst werden

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 41 ff).

Hinsichtlich der Falternachweise für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und die nachgewiesenen Wiesenknoppfpflanzen verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt C, XII, 2.3 sowie Unterlage 19. 4 der Tekturplanung II „Nachsuche Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“.

Im Untersuchungsraum leben streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Auf die Ausführungen unter C, XII „Besonderer Artenschutz“ wird verwiesen.

Im Untersuchungsraum befinden sich besonders geschützten Biotope gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 SächsNatSchG, deren räumliche Lage dem Bestands- und Konfliktplan (Tekturplanung II, Unterlage 19.1 Blätter T1 und T2) zu entnehmen ist: Darüber hinaus behandelt Punkt C, XII den gesetzlichen Biotopschutz. Zu nennen sind hier insbesondere Biotopflächen mit größeren Lesesteinhaufen sowie offene Steinrücken mit Gehölzaufwuchs (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, S. 110 ff, Tabellen 13, 24-26).

Der Bezugsraum Königsholz ist überwiegend mit Fichten, Kiefern- und Lärchenbeständen, das Waldstück Kohlige mit Laub-, Nadel- bzw. Laubnadel-Mischwaldbeständen besetzt. Königsholz und Kohlige verbinden eine lineare Gehölzstruktur (Feldgehölz/Feldhecke) entlang eines Wirtschaftsweges.

Im Bezugsraum Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf dominieren landwirtschaftliche Nutzflächen, Intensivgrünländer sowie Feldgehölze, Hecken und Säume an Flurstücksgrenzen. Artenreiche Grünlandbestände befinden sich auf dem schmalen Wiesenbereich zwischen den Waldbeständen am Pferdeberg und der Kohlige. Im Anschluss an eine großflächige Nasswiese westlich des Gewerbegebietes Oberseifersdorf, schließt sich östlich eine Frischwiese mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes an. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Unterlage 19.0, S. 38 ff der Tekturplanung II verwiesen.

Vorbelastungen der Tier- und Pflanzenwelt gehen vor allem von anthropogenen Nutzungen (Siedlung, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft) aus. Im Wirkungsbereich der bestehenden B 178 alt treten Immissionen durch Lärm, Staub, Schadgase und Streusalze sowie visuelle Störreize in Form von Licht auf. Siedlungserweiterungen haben nur

in geringem Umfang stattgefunden. Gewerbliche Nutzungen beschränken sich auf die Landwirtschaft.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die Bodenvorkommen im Untersuchungsgebiet sind dem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan je Bezugsraum (Tekturplanung II, Unterlage 19.0 S. 43 ff) zu entnehmen. Die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) bemisst sich nach der natürlichen Ertragsfunktion, der Speicher- und Reglerfunktion (Filtereigenschaften) und der biotischen Lebensraumfunktion.

In beiden Bezugsräumen weisen die Böden eine hohe bis sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie eine mittlere bis hohe Speicher- und Reglerfunktion auf. Das Wasserspeichervermögen der Böden in den Bezugsräumen ist hoch bis sehr hoch.

In dem von der Landwirtschaft stark geprägten Bezugsraum Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf liegen Vorbelastungen der Böden, insbesondere durch Siedlungstätigkeit, Verkehr und landwirtschaftliche Nutzungen vor.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - außerhalb des Untersuchungsraumes der geplanten Verkehrsstraße B 178 n Bauabschnitt 3.3 - befindet sich der registrierte Altlastenstandort der ehemaligen Offiziersschule Löbau.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser weist im Bezugsraum Waldgebiete Königsholz und Kohlge eine sehr hohe bis geringe Grundwasserschutzfunktion, gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen auf. Der Schutz ist also sehr unterschiedlich ausgeprägt. Entsprechend liegt die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen auf einer Skala von sehr gering bis hoch. Von mittlerer bis geringer Bedeutung ist die Grundwasserneubildungsrate. Gleiches gilt für den Bezugsraum Offen- /Halboffenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf, allerdings liegt im Bereich des Neufeldenwassers und des Eckartsbaches eine sehr geringe Grundwasserschutzfunktion vor.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Oberflächengewässer Triebenbach, Neufeldenwasser, Krebsbach und Eckartsbach. Die Fließgewässer im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge von Meliorationsmaßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen stark verändert. Die Quellgebiete und Oberläufe sind bei fast allen Gewässern im Untersuchungsgebiet verrohrt. Dies trifft z.B. für das Neufeldenwasser, den Krebsbach, den Eckartsbach und den östlichen Zufluss des Triebenbaches zu. Auf die ausführlicheren Darstellungen unter C, VII, Wasser und des Fachbeitrages WRRL (Tekturplanung I, Unterlage 22) wird verwiesen.

Vorbelastungen verursachen die intensive Landwirtschaft, insbesondere Düngemittel sowie Schadstoffbelastungen entlang der bestehenden B 178 alt und der S 128.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Untersuchungsgebiet überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen Kaltluft entsteht. Dementsprechend sind im Bezugsraum Offen-, Halboffenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf die Kaltluftabflussflächen teilweise von Bedeutung.

Allerdings besitzen sie für die Ortslagen Niederoderwitz, Oberseifersdorf, und Eckartsberg lediglich eine mittlere klimatische Ausgleichsfunktion. Für diese Ortschaften bestehen keine belasteten Siedlungsklimate, sodass die klimatische Ausgleichsfunktion dort an Bedeutung verliert.

Gleiches gilt für den Bezugsraum Königsholz und Kohlige. Die Siedlungslagen Niederoderwitz, Oberherwigsdorf und Oberseifersdorf besitzen gleichfalls keine ausgeprägte klimatische Belastungssituation. Aufgrund der o.g. angrenzenden Waldbestände ist die Bedeutung für das Klima und die Luft dort als hoch einzuschätzen. Infolge der Filtrierung von Schadstoffen aus der Luft (insb. Stäube) besitzen vegetationsbestandene Flächen ebenfalls eine positive klimatische Wirkung. Im Untersuchungsgebiet sind vor allem das Königsholz und die Kohlige als Frischluftentstehungsgebiete wirksam.

Als Vorbelastungen für das Schutzgut Klima/Luft ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach 4. BImSchV im Gewerbegebiet Oberseifersdorf (Anlage zur Lagerung von Flüssiggas) zu nennen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft, Erholung

Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird nach den Wertkriterien Naturnähe, Vielfalt und Identität sowie nach den Schutzkriterien Einzigartigkeit, Unersetzbarkeit, Seltenheit und Repräsentativität bewertet. Danach ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber vorhabenbedingten Veränderungen sehr hoch.

So stellen die Waldbestände Königsholz und Kohlige einen reizvollen, vielfältigen und naturnahen Naturraum mit charakteristischer Eigenart dar. Auch der Bezugsraum Offen-, Halboffenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf haben hohe Bedeutung für das Schutzgut, dessen weiträumige strukturarme, stärker anthropogen überformten Ackerflächen können jedoch lediglich eine mittlere Bedeutung für den Landschaftsbildraum besitzen.

Als Vorbelastung gehen visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von vorhandenen Verkehrswegen (B 178, S 128), dem Gewerbegebiet Oberseifersdorf sowie Hochspannungsleitungen aus.

Königsholz und Kohlige besitzen eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Demgegenüber bietet die weite, wenig strukturierte Agrarfläche weniger landschaftsbezogene Erholung. Dennoch ist dieser Landschaftsraum gut durch Wirtschafts- bzw. Reit- und Wanderwege erschlossen. Attraktiv ist vor allem der Bereich um den Pferdeberg. In der Gesamtschau bilden beide Bezugsräume mit ihren wechselnden Strukturen ein „Erholungsgebiet“ von hoher Bedeutung.

2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben besitzt archäologische Relevanz. Zu den archäologischen Denkmälern im Untersuchungsgebiet zählt der historische Ortskern von Oberseifersdorf. Weiterhin wurde eine Vielzahl von Gebäuden bzw. Gebäudeensembles in Oberseifersdorf unter Denkmalschutz gestellt. Den größten Flächenanteil im Untersuchungsgebiet nehmen große, unstrukturierte Ackerflächen und Waldflächen (Kohlige, Königsholz) ein. Im Übrigen liegen keine Hinweise vor, dass das Bauvorhaben das Schutzgut beeinträchtigen könnte.

2.2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die abiotischen Verhältnisse (Licht, Temperatur, Bodenbeschaffenheit, Schadstoffe etc.) bestimmen die Lebensraumfunktion und Artenausstattung der Flächen im Untersuchungsraum. Die Wald- und Gehölzfunktionen sowie die Oberflächengewässer haben besondere Bedeutung für die Tierwelt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Menschen.

2.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt lassen sich anhand des Erläuterungsberichtes (Tekturplanung II, Unterlage 1), der schalltechnischen und lufthygienischen Untersuchungen (Tekturplanung II, Unterlage 17), des Erläuterungsberichtes zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Tekturplanung II, Unterlage 19.0, insbesondere Tabelle 20, S. 93 ff), des Artenschutzfachbeitrages (Tekturplanung II, Unterlage 19.2) und des Gutachtens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Tekturplanung I, Unterlage 19.3) wie nachfolgend dargestellt zusammenfassen. Soweit Konflikte als solche mit Nummer bezeichnet werden, bezieht sich die Bezeichnung auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Tekturplanung II, Unterlage 19.0). Zu den Einzelheiten der Ermittlungsmethode und der Konfliktanalyse wird auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Tekturplanung II, Unterlage 19.0 Ziffer 5), insbesondere auf die tabellarische Konfliktanalyse in den Tabellen 20, 11 bis 32 verwiesen.

2.3.1 Schutzgut Menschen

Das geplante Vorhaben kann zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen führen.

Infolge des Baugeschehens kommt es zu vorübergehenden Lärm- und Staubentwicklungen sowie zu Verschmutzungen. Die Leichtigkeit des Verkehrs wird im Rahmen der Baudurchführung beeinträchtigt.

Von dem Straßenbauvorhaben gehen Lärm- und Schadstoffbelastungen aus. Die Schadstoffbelastungen liegen unterhalb der Grenzwerte für Luftschadstoffe gemäß der 39. BImSchV und sind unerheblich (vgl. unter Ziffer C, IX). Ebenso werden die für Misch- und Wohngebiete jeweils einschlägigen Lärmschutzgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten bzw. überwiegend weit unterschritten (vgl. unter Ziffer C, VIII).

Im Ergebnis der Straßenbaumaßnahme wird sich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verbessern. Die B 178n vermag ihre Aufenthalts- und Erschließungsfunktion besser erfüllen; das Wohnumfeld verbessert sich.

2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wird durch folgende Wirkungen beeinträchtigt:

- den baubedingten Verlust von mittel bis sehr hochwertigen Biotopen mit mittlerer Wiederherstellungszeit im Bereich der bautechnologischen Flächen,

- die Gefahr bauzeitlicher Störwirkungen verbunden mit einem Verlust von Brutstätten der Avifauna,
- die Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna,
- die Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde oder Stammanrisse) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen/Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen,
- den baubedingten Teilverlust eines Zauneidechsenhabitats/Gefahr von Individuenverlusten der Zauneidechse im Zuge der Baufeldfreimachung,
- die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Grünland, Ruderalfluren, Lesesteinhaufen und offenen Steinrücken mit Gehölzaufwuchs, Feldhecken, Wäldern und Aufforstungsflächen sowie von Baumreihen und Einzelbäumen,
- den betriebsbedingten Funktionsverlust bzw. die Beeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen der Fauna durch betriebsbedingte Wirkungen (visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterung, Licht),
- die Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten durch Unterbrechung eines bedeutenden Wanderkorridors von terrestrischen Säugern,
- die Gefahr von betriebsbedingten Individuenverlusten durch Unterbrechung von bedeutenden Flug- und Leitstrukturen von Fledermausarten,
- den anlagebedingten Verlust sowie die bau- und betriebsbedingte Minderung von Habitatflächen der Feldlerche,
- die bau- und betriebsbedingte Minderung von Bruthabitaten des Kiebitzes,
- den anlagebedingten Verlust sowie die bau- und betriebsbedingte Minderung von Habitatflächen des Neuntöters,
- die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung des Uhus bei Jagdflügen im Straßenrandbereich,
- die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung des Haselmaus-Wanderkorridors entlang der Heckenstruktur zwischen Kohlige und Königsholz,
- die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung wandernder Haselmäuse im Bereich der Haselmaus-Verbundstruktur zwischen Kohlige und Königsholz,
- die betriebsbedingte Minderung eines Bruthabitates des Braunkehlchens.

Hinsichtlich der Eingriffe in Biotoptypen wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter C, XIII sowie auf die Tabellen 11 – 14 in Unterlage 19.0 der Tekturplanung II verwiesen. Zusammenfassend kann hierzu festgehalten werden, dass das Bauvorhaben großflä-

chige Agrarflächen, Grünländer und Ruderalfluren sowie Feldhecken, Laubwaldaufforstungen und Randbereiche von Nadelwäldern in Anspruch nimmt.

Baubedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von ausgleichspflichtigen Biotopen mittlerer bis sehr hoher Wertigkeit in einer Größenordnung von 1.545 m² zzgl. 33 Laubbäume sowie anlagebedingt in Höhe von 26.937 m² zzgl. 80 Laubbäumen.

Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf infolge baubedingter Inanspruchnahme wertvoller Biotope in Höhe von 2.225 m² und anlagebedingt in Höhe von 28.072 m².

Der baubedingte Verlust von 33 Laubbäumen erfordert eine Kompensation in Höhe von 48 Laubbäumen. Der anlagebedingte Verlust von 80 Laubbäumen erfordert eine Kompensation in Höhe von 136 Laubbäumen.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu prüfen, ob die geplante Erstaufforstung östlich von Kottmarsdorf in Höhe von 6,9 ha (Maßnahme 3 E) als solche umweltverträglich ist. Erstaufforstungen in Höhe von „2 ha bis weniger als 20 ha Wald“ fallen unter die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, Nr. 17.1.3 des UVPG a. F.

Da solche „sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen“ (§ 2 Abs. 2, 1. c) UVPG a. F.) jedoch oft in den landschaftspflegerischen Begleitplänen von Straßenbauvorhaben enthalten sind, würde eine gesonderte zusätzliche formale Umweltverträglichkeitsprüfung der Systematik des Gesetzes widersprechen. Für das Straßenbauvorhaben gilt bereits nach der Anlage 1, Nr. 14.3 ohnehin eine alle planfestzustellenden Maßnahmen umfassende Prüfpflicht. Es bedarf keines Rückgriffes auf „sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen“. Zudem sind die Renaturierungen und Aufforstungen oft multifunktionale Bausteine und sich gegenseitig ergänzende Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans. Es würde dem Schutzzweck des UVPG widersprechen, hier einzelne Maßnahmen wie die Aufforstung, isoliert zu prüfen, aus dem Wirkungszusammenhang der Gesamtmaßnahmen herauszulösen und zu bewerten. Denn es soll ja die Umweltverträglichkeit der beantragten B 178 n insgesamt überprüft werden. Die Maßnahme ist also im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für „ein Vorhaben“ (§ 2 Abs. 2 UVPG a.F.), hier die B178 n mit allen ihren planfestzustellenden Einzelmaßnahmen gemäß der Anlage 1, Nr. 14.3, auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen.

Die Maßnahme 3 E der landschaftspflegerischen Begleitplanung sieht östlich von Kottmarsdorf eine Erstaufforstung im Umfang von 68.905 m² mit standortgerechten Laubmischwald vor. Bezugsräume der Pflanzungen sind die Waldgebiete Königsholz und Kohlige sowie die Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Tekturplanung II, Unterlage 19.0, Seite 117 ff und insbesondere auf das Maßnahmeblatt Maßnahmen-Nr. 3 E (Tekturplanung II, Unterlage 9.3) verwiesen. Die Wiederaufforstung liegt in keinem besonders ökologisch empfindlichen Gebiet i. S. d. § 3c, Anlage 2 Ziff. 2. UVPG a. F. (Natura 2000 Gebiet, Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG, Nationalpark oder Nationale Naturmonument, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet §§ 25, 26 BNatSchG, Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet §§51, 73 WHG). Sie liegt ebenfalls nicht in Bereichen oder in Gebieten, in denen in die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Insbesondere findet

die Erstaufforstung nicht auf einer Fläche mit gem. § 30 BNatSchG besetzten Biotopen statt.

Vielmehr erfolgt die Erstaufforstung auf Ackerfläche. Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nicht betroffen. Auf den Äckern lebende Tiere sind allenfalls während der Pflanzungen einer Gefahr ausgesetzt, welche aber bei ökologisch fachmännischer Vorgehensweise keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt verursachen.

Es werden entsprechend der potentiell in der Umgebung natürlich vorkommenden Vegetation die Arten Baumschicht Buche, Eiche, Hainbuche und Berg-Ahorn gepflanzt. Bezugsräume der Erstaufforstung sind die Waldgebiete Königsholz und Kohlige sowie die Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf. Die Gestaltung von Waldmänteln und Waldsäumen berücksichtigt die angrenzende Maßnahme 4 E (Entwicklung von Extensivgrünland), sodass das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung von diesen landschaftsgliedernden Elementen profitiert. Darüber hinaus verbessern im Vergleich zu den Ackerflächen die Waldpflanzungen die Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen. Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Menschen sind somit gleichfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Maßnahme 3 E ist umweltverträglich.

2.3.3 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird beeinträchtigt durch eine anlagebedingte Funktionsbeeinträchtigung des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate infolge von Versiegelung (9,2 ha) und Teilversiegelung (4,8ha).

Eine mögliche Gefahr der Verunreinigung durch Einleitung von Straßenabwässern von der B 178 n in das Neuenfelder Wasser und den Krebsbach bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen. Da die Abgabe in die beiden genannten Vorfluter gedrosselt und nach Reinigung in den RRB 1 und 2 erfolgt, wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes vor Ort vermieden. Zudem liegt dabei keine Überschreitung des für die Einleitung von Straßenabwässern einschlägigen LAWA-Orientierungswertes von Chlorid in Höhe von 200 mg/l vor. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Gewässergüte und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Fließgewässerfauna. Zu den weiteren Details verweisen wir auf die Ausführungen unter C, VII, Wasser sowie auf Unterlage 22 der Tekturplanung I. Da der Trassenverlauf keine Fließgewässer tangiert oder quert können bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen des Neuenfeldener Wassers, des Triebenbaches, des Krebsbaches bzw. des Eckartsbaches ausgeschlossen werden.

Allerdings ist die geplante Renaturierung des Krebsbaches gleichzeitig auch mit Eingriffen verbunden (Tekturplanung II, Unterlage 1, Anlage 1, S. 67 – 69). Zudem sieht § 3 c UVPG a. F. i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor. Die Maßnahme ist also im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für „ein Vorhaben“ (§ 2 Abs. 2 UVPG a.F.), hier die B178 n mit allen ihren planfestzustellenden Einzelmaßnahmen, auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen (s. o.).

Es handelt sich hier um die Ausgleichsmaßnahme 15 A, eine Offenlegung des Krebsbaches auf einer Länge von ca. 100 m östlich der B 178alt. Die Maßnahme liegt in kei-

nem Natura 2000 Gebiet, Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG), Nationalpark oder Nationale Naturmonument, Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet (§§ 25, 26 BNatSchG), Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet (§§ 51, 73 WHG). Sie liegt auch nicht in Bereichen des Denkmalschutzes oder in Gebieten, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Die Schutzgüter Menschen, Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild und die Erholung profitieren nach Abschluss der Arbeiten langfristig von der Offenlegung des Krebsbaches. Es verbleiben somit die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt für eine weitere Prüfung. Die Maßnahme tangiert lediglich ein nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes als auch nach § 21 SächsNatSchG besonders geschütztes Biotop 5054F1026 – Naturnaher sommerwarmer Tieflandbach. Bei dem Flachlandbach handelt es sich um den bereits offen verlaufenden Abschnitt des Krebsbaches. Dabei beschränken sich die zur Offenlegung des verrohrten Abschnitts erforderlichen Eingriffe auf baubedingte Maßnahmen. Aus den besonderen örtlichen Gegebenheiten am Übergang des offen fließenden Krebsbaches zum verrohrten Abschnitt, können jedoch keine erheblichen Gefahren bzw. Umweltauswirkungen bei fachmännischer Durchführung der geplanten Gewässeroffenlegung hergeleitet werden. So erfolgt die Sicherung der Böschung mittels ingenieurbioologischer Bauweisen. Der Eingriff in den bestehenden Krebsbach erfolgt entsprechend der hydraulischen Notwendigkeit möglichst schonend. Dabei sollen auch die im Anschlussbereich vorhandenen Gehölze erhalten bleiben. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Maßnahmenblatt Nr. 15 A, S. 170 von Unterlage 9 der Tekturplanung II verwiesen. Schließlich dient diese Maßnahme als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie Funktionsbeeinträchtigungen durch Versiegelung, Teilversiegelung und Bodenüberformung. Bezugsraum ist dabei die Offenlandschaft zwischen Niederoderwitz und Oberseifersdorf.

Es besteht somit keine Gefahr, dass diese Maßnahme verbleibende erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter verursachen könnte. Die Maßnahme 15 A ist umweltverträglich.

2.3.4 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima verbunden. Das geplante Vorhaben führt zu keinem Verlust zusammenhängender, großflächiger Gehölzbestände, welche die Frischluftfunktion sowie die Funktion der Vegetation als Schadstofffilter dauerhaft erheblich behindern würden.

Wie sich aus der lufthygienischen Untersuchung (Tekturplanung II, Unterlage 17.2) ergibt, werden durch die Straßenbaumaßnahme keine schädlichen Luftschadstoffimmissionen verursacht. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden an keinem Punkt überschritten (vgl. Ausführungen unter Ziffer C, IX).

2.3.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt durch:

- Veränderung/technische Überprägung der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes durch Damm- und Einschnittlagen und Bauwerke (BW 3.3-1, 3.3-Ü4, 3.3-Ü5 und 3.3-Ü6);

- Anlagebedingter Verlust von landschaftsbildprägenden gehölzgeprägten Biotopen auf einer Fläche von 4.877 m² sowie straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen (80 Stk);
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Störung weiträumiger Sichtbeziehungen in nicht quantifizierbarem Umfang.

2.3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es besteht die Gefahr, dass im Zuge der Bauausführung archäologische Denkmäler zerstört oder beschädigt werden.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass Leitungen, Vermessungspunkte und Grenzmarken zerstört oder beeinträchtigt werden.

2.3.7 Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben B 178n BA 3.3 kommt es im Bereich Fahrbahnen und Brückenbauwerke sowie der teilversiegelten Wirtschaftswege, Bankette und Verkehrsinseln zu einem Abtrag des Oberbodens sowie zur Versiegelung (9,2 ha) bzw. Teilversiegelung (4,8 ha). Mit den o.g. Versiegelungen und Teilversiegelungen geht der vollständige bzw. teilweise Verlust aller Bodenfunktionen einher. Darüber hinaus geht auch die biotische Lebensraumfunktion des Bodens vollständig bzw. teilweise verloren. Anlagebedingt ist der Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung, Teilversiegelung und Bodenüberformung für eine Fläche von insgesamt 31,03 ha zu befürchten.

Die baubedingte Gefahr einer Bodenverdichtung und Funktionsbeeinträchtigung des Schutzgutes besteht im Baufeldbereich für eine Fläche von insgesamt 25,74 ha.

Mit dieser bau- bzw. anlagebedingten Umlagerung und Verdichtung des Bodens kommt es zu einer Störung des Horizontalaufbaus, die wiederum eine Veränderung der Wasserspeicherfunktion nach sich zieht.

Diese Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich und daher durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße B178n wird die teilweise Anpassung der 110-kV-Leitung Anlage 210 von Hirschfelde nach Schmölln erforderlich. Betroffen ist der etwa 3 km lange Abschnitt der Freileitung vom Mast 317 bei Oberseifersdorf bis Mast 327. Die Freileitung hat insgesamt eine Länge von etwa 40 km.

§ 3 c UVPG a. F. i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 sieht für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsleitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den „isolierten zusätzlichen UVP-Einzelfahrern“ neben dem beantragten bereits vollumfänglich prüfungspflichtigen Straßenbauvorhaben, verwiesen (s.o. Punkte 2.3.2 und 2.3.3). Eine zusätzliche gesonderte Prüfung bzw. Feststellung der UVP-Pflichtigkeit ist nicht erforderlich. Zwar werden selbstverständlich alle

Wirkungen der Leitungsverlegung auf die Schutzgüter berücksichtigt, sie gehen aber in der Konfliktanalyse zu dem beantragten Gesamtvorhaben auf und werden bei den jeweiligen Schutzgütern (s.o. Boden, Versiegelung) betrachtet. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde nachfolgend geprüft, ob sich aus der Folgemaßnahme weitere, besondere Betroffenheiten für die einzelnen Schutzgüter ergeben, die noch nicht in den eingereichten Planunterlagen berücksichtigt worden sind.

Der Umtrassierungsabschnitt beginnt am Winkel-Abspann-/Endmast Nr. 317, der bestehen bleibt. Der Winkel vergrößert sich von $156,09^\circ$ auf $163,55^\circ$. Dadurch wird eine Trassenverschwenkung nach Norden erreicht, die das Baufeld für die B178n frei macht. Die Tragmaste (T) 318 und 319 können entfallen. Dafür werden die Tragmaste 318a und 319a mit je 29 m Höhe neu geplant. Als Ersatz für den Tragmast 320 wird der Winkelmast 320a errichtet. Mast 320a bestimmt gemeinsam mit dem Winkelmast 323a den Abstand zur neu geplanten B178n und zu dem Waldgebiet „Königsholz“. Die dazwischenliegenden Tragmaste 321 und 322 werden entsprechend durch die Tragmaste 321a und 322a ersetzt. Der Tragmast 322a wurde mit 29 m Höhe geplant, um die Grünbrücke (BW2) und die dazugehörigen Leitstrukturen mit ausreichendem Abstand zu überspannen. Von Mast 323a führt die Leitung auf den bestehend bleibenden Winkelmast 324, dessen Winkel sich so von $145,53^\circ$ auf $149,61^\circ$ vergrößert. Im weiteren Verlauf wird die gegenwärtige Trasse beibehalten, Mast 326 mit 25m Höhe wird durch Mast 326a mit 33 m Höhe ersetzt, um die dort in Dammlage geplante Bundesstraße zu überqueren.

Die Dauer der Bauausführung beträgt ca. 12 Wochen. Für die Baudurchführung werden im Bereich der neuen Maste bauzeitliche Montageflächen von etwa 50 m x 50 m kurzzeitig (etwa 12 Wochen) in Anspruch genommen. Bei den zurückzubauenden Masten ist die Montagefläche mit ca. 20 m x 20 m entsprechend kleiner. Alle Maststandorte werden mit etwa 3 m breiten Zuwegungen an die nächste öffentliche Verkehrsfläche angebunden. Zuwegungen und Teile der Montageflächen werden temporär mit sogenannten Baggermatten (Holzbohlenplatten) belegt, um die Befahrbarkeit zu ermöglichen und Bodenverdichtung zu vermeiden. Die Auswirkungen der Leitungsanpassungen auf die Umwelt werden nachfolgend beschrieben:

- Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

Die Anpassung der 110-kV-Leitung erfolgt durch Verlegung der Masten. Die neu zu errichtenden Masten stehen zu den alten in einem Abstand von min. 20 – max. 120 m. Die Verlegung erfolgt auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Königsholz und Kohlige. Im Abschnitt der geplanten Verlegung befinden sich entweder keine Siedlungslagen oder die minimale Verlegung eines einzelnen Mastes auf einem Grundstück bedingt keine Verschlechterung der bereits bestehenden Vorbelastung. Die veränderte Führung der Leitungstrasse im Gelände ist mit keinen Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit verbunden. Eine kostenintensivere, unterirdische Kabeltrassierung bietet sich für dieses Schutzgut daher nicht als Alternative an.

- Schutz Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Mit der Anpassung der 110-kV-Leitung sind keine Eingriffe in hochwertige Biotopstrukturen oder Tierlebensräume verbunden. Durch die Umverlegung sind ausschließlich

Ackerflächen betroffen. Es werden baubedingt (Baustraßen) und anlagebedingt (Mastfundamente) landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Der Gefahr bauzeitlicher Störwirkungen verbunden mit einem Verlust von Brutstätten der Avifauna durch Aufgabe von Gelegen bzw. Bruten und dem damit verbundenen Verlust von Entwicklungsformen wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet bzw. werden damit artenschutzrelevante bauzeitliche Störungen vermieden:

Die Baufeldberäumung, Baufeldeinrichtung (Auslegung der Baggermatratzen) und Bautätigkeiten im Bereich Acker-, Brach-, Hochstauden- und Grünlandflächen erfolgt im, für die im Planungsraum vorkommenden Arten unkritischen Zeitraum, von Anfang September bis Mitte März. Von der Bauzeitenregelung kann nur abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Bereich des Baufelds keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen. Bei Vorhandensein von aktuellen Nachweisen hat die Baufeldfreimachung (Baubeginn) außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Durch die Bauzeitenregelung wird die Inanspruchnahme besetzter Nester vermieden.

Darüber hinaus sind mit der Umverlegung der Leitungstrasse keine weiteren Betroffenheiten für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Es treten mit der Anpassung der Leitungstrasse keine über das Maß der bestehenden 110-kV-Leitung hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf. Auch sind keine Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG) oder gesetzlich geschützte Biotope durch die Anpassung der Leitung betroffen. Eine kostenintensivere unterirdische Kabelverlegung bietet daher hier keine überwiegenden Vorteile für das Schutzgut.

- Schutzgut Boden und Fläche

Baubedingt werden im Zuge der Umverlegung der 110-kV-Hochspannungsleitung Hirschfelde – Schmölln Flächen für die Baustraße, die Demontage sowie die Montage vorübergehend in Anspruch genommen. Insgesamt handelt es sich dabei um eine Fläche von 29.520 m² (2,95 ha). Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Flächen rekultiviert.

Anlagebedingt erfolgt die Flächeninanspruchnahme von Boden durch die Verlegung von 9 Masten der 110-kV-Hochspannungsleitung Hirschfelde – Schmölln, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden. Die Fundamente der neun neu zu errichtenden Masten sind zu unterscheiden in Tragmasten (25 m² große Fundamente) und Winkelmasten (50 m² große Fundamente). Insgesamt ist mit der Leitungsverlegung der Neubau von 5 Trag- und von 4 Winkelmasten verbunden. Insgesamt geht hiermit daher eine Neuversiegelung von 325 m² einher.

Mit der Maßnahme 16 A erfolgt der Rückbau der alten Mastfundamente im Zuge der Verlegung der 110-kV-Leitung Hirschfelde-Schmölln (300 m²) (Tekturplanung II, Unterlage 9.2 Blatt 2, 3, 4 und 18). Es werden 6 Tragmaste mit einem Fundament von 5x5 m, d.h. 25 m² sowie 3 Winkelmaste mit einem Fundament von 7x7, d.h. 50 m² versetzt, so dass auch die entsprechenden Fundamente abgebrochen werden können. Es ergibt sich eine Gesamtfläche von 300 m² in Zusammenhang mit dem Rückbau der Fundamente. Die Betonfundamente sind vollständig abzubrechen. Das dabei anfallende Material ist fachgerecht zu entsorgen und die entstandenen Baugruben mit vegetationsfähigem Bodensubstrat zu verfüllen. Es verbleibt lediglich eine Nettoneuversiegelung in

Höhe von 25 m², die aufgrund der geringfügigen Größenordnung nicht dazu geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen.

Zudem erfolgt während der Bauzeit die Auslegung von Baggermatratzen zur Vermeidung von bauzeitlichen Bodenverdichtungen im Zuge der Verlegung der 110-kV-Leitung Hirschfelde – Schmölln. Auf den Arbeitsflächen an den alten und neuen Maststandorten (Demontage, Montage) sowie auf den Baustraßen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen aus Holz oder Aluminium auszulegen. Das Befahren außerhalb der ausgewiesenen Bauflächen ist nicht gestattet. Durch die Lastverteilung lassen sich schädigende und irreparable Verdichtungen des Bodens minimieren. Die Stärke der Baggermatratzen ist in Abhängigkeit von der Achslast der Baumaschinen auszuwählen. Generell sind bei Bodenarbeiten die DIN 18.300 und die DIN 18.915 sowie die ELA zu beachten. Nach dem Rückbau der Baggermatratzen prüft die Umweltbaubegleitung das Baufeld auf Bodenverdichtungen und legt Bereiche fest, in denen eine tiefgründige Auflockerung erforderlich ist. Mit der Auslegung von Baggermatratzen auf den Bauflächen für die Verlegung der 110-kV-Freileitung können schädigende und irreparable Verdichtungen des Bodens minimiert bzw. vermieden werden. Bei einer unterirdischen Kabeltrassierung müsste Boden ausgehoben werden, sodass hier keine entscheidenden Vorteile gegenüber der gewählten oberirdischen Variante ersichtlich sind. Zudem ist oberirdische Variante kostengünstiger.

- Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind durch die Umverlegung nicht betroffen. Eingriffe in das Grundwasser finden im Rahmen der Fundamentgründungen nicht statt. Die Nettoneuversiegelung in Höhe von 25 m² ist nicht dazu geeignet die Grundwasserneubildung erheblich zu beeinträchtigen. Eine unterirdische Kabelführung wäre mit Bodenaushub verbunden, sodass hier keine Vorteile für das Schutzgut Wasser ersichtlich sind.

- Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund der Vorhabencharakteristik sind mit der Umverlegung der bereits bestehenden 110-KV Leitung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft verbunden. Klimaökologische und lufthygienische Belange sind nicht betroffen. Eine unterirdische Kabelführung bietet daher keine Vorteile für das Schutzgut.

- Schutzgut Landschaft

Es handelt sich um eine abschnittsweise Umverlegung einer vorhandenen 110 KV-Leitung. Die Leitung verläuft innerhalb von großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Durch die angepasste Führung der Leitungstrasse im Gelände kommt es zu keinen wesentlichen Neubelastungen der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes. Aufgrund dieser Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die verbleibende Leitungstrasse, verbleibt nur ein geringer Vorteil für eine unterirdische Kabelführung. Daher bietet sich diese unterirdische Trassenführung hier nicht an.

- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale, Denkmalschutzgebiete oder Baudenkmale sind durch die Umverlegung der Leitung nicht betroffen. Ebenfalls sind keine archäologischen Denkmale im

Leitungsbereich vorhanden. Auch werden keine Sachgüter oder Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit (Kies-, Sandabbau) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis ist somit die Folgemaßnahme „Verlegung von 9 Masten der 110-kV-Hochspannungsleitung Hirschfelde–Schmölln“ bereits zutreffend (Unterlage 19.0, S. 92 ff und S.154, Tekturplanung II) und umfassend in die Umweltverträglichkeitsprüfung für den zur Planfeststellung beantragten Teilabschnitt 3.3 der B 178 n eingeflossen. Es verbleibt bei dem bereits festgehaltenen Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden insgesamt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Wie bereits oben Schutzgut bezogen aufgezeigt, bietet auch eine unterirdische Kabeltrassierung hier keine wesentlichen Vorteile für die Umwelt. Der Standort befindet sich auf Ackerfläche ohne relevante Siedlungsnähe. Auch mögliche Vorteile für das Schutzgut Landschaft und Erholung sind angesichts der Vorbelastung der Landschaft durch die verbleibende, bereits vorhandene oberirdische 110 kV Leitung allenfalls minimal.

2.3.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Beeinträchtigung der abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere der Bodenbeschaffenheit und des Wasserhaushaltes, hat eine Beeinträchtigung der an die Standortverhältnisse gebundenen Pflanzen- und Tierwelt zur Folge. Die Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt wirkt sich wiederum sowohl auf das Klima als auch das Landschaftsbild und damit den Erholungswert der Umgebung für den Menschen aus.

2.4 Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung negativer vorhabensbedingter Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen vorgesehen, die gleichzeitig Artenschutzmaßnahmen (sogenannte konfliktvermeidende Maßnahmen) und Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete darstellen können (C, XI):

2.4.1 Schutzgut Menschen

- lärmindernder Fahrbahnbelag (Korrekturwert $D_{Stro} = -2$ dB(A) auf der gesamten Länge des Planungsabschnittes welcher die einschlägigen Lärmgrenzwerte einhält
- Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz während der Bauphase unter den Ziffern A.III.2.1
- Ersatzwege bzw. Wirtschaftswegenetz für die durch das geplante Vorhaben zerschnittenen Wegebeziehungen

Unter Berücksichtigung dieser Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Grünbrücke (BW 3.3-Ü2) zwischen Königsholz und Kohlige im Zuge des WW „Grenzweg“ über die B 178 n (LW: 22,50 m; LH \geq 4,70 m)

- Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3) im Zuge des WW „Grenzweg“ über die B 178 n (LW 30,00 m; LH 5,37 m \geq 4,70 m)
- 2,00 m hohe Blind- und Irritationsschutzwände auf der Grünbrücke über die B 178 n (BW 3.3-Ü2) und auf der Heckenbrücke über die B 178 n (BW 3.3-Ü3)
- Leit- und Sperreinrichtungen in Bereichen traditioneller Fledermausflugkorridore, Leit- und Sperreinrichtungen zu beiden Seiten der Grünbrücke (BW 3.3-Ü2), - Leit- und Sperreinrichtungen mit Hinleitungsfunktion zur Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3)
- Wildschutzzaun
- Anlage eines Mäusezauns zwischen Bau-km 18+200 und 18+750 zur Vermeidung /Minderung der Besiedlung der Straßennebenflächen durch Mäuse und zur Vermeidung/ Minderung von Jagdaktivitäten des Uhus auf den Straßennebenflächen (Kollisionsgefahr)
- Mäuseunverträgliche Gestaltung der Bankette und Böschungen (Bauanfang bis Bau-km 21+500) zur Vermeidung/ Minderung von Jagdaktivitäten des Uhus und weiterer Eulenarten auf den Straßennebenflächen (Kollisionsgefahr) / Verzicht auf die Anlage von Ansitzwarten auf Straßennebenflächen
- Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase - Einzelbaumschutz und Baumgruppenschutz
- Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen / Bautabuzonen zum Schutz von Lebensstätten
- Bauzeitenregelung / Absuchen der Bäume im Trassenbereich nach möglichen Quartieren von Fledermäusen/ Markierung der potenziell geeigneten Quartierbäume / ggf. Verschluss oder Entwertung von unbesetzten Quartieren / Fällarbeiten unter Begleitung eines Fachgutachters / ggf. Bergung überwinternder Tiere
- Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Avifauna sowie der Wanderzeit der Haselmaus
- Absuchen des Baufelds nach möglichen Bruthöhlen der Avifauna
- Vergrämung / Anlockung der im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen in benachbarte Habitatbereiche
- Absuchen und Absammeln von Reptilien (Zauneidechse) vor Baubeginn innerhalb des Baufeldes südlich des Birkberges
- Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun im Habitatbereich südlich des Birkberges
- Umweltbaubegleitung

- Mehrmaliger Schnitt von Großen Wiesenknopfbeständen im Baufeld der Habitat-fläche 4

Trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

Es tritt ein baubedingter Verlust von mittel bis sehr hochwertigen Biotopen mit mittlerer Wiederherstellungszeit im Bereich der bautechnologischen Flächen (1.545 m², 33 Laubbäume) ein.

Es besteht die Gefahr der baubedingten Individuenverluste sowie der bau- und anlagebedingten Verluste von Brutstätten der Avifauna.

Auch besteht die Gefahr des Verlustes von Fledermausquartieren (Baumhöhlen, abgeplatzte Rinde oder Stammanrisse) im Zuge der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Gehölzbeständen / Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen.

Ein anlagebedingter Verlust von Grünland, Ruderalfluren, größere Lesesteinhaufen und offene Steinrücken mit Gehölzaufwuchs, Baumreihen und Einzelbäumen, Feldhecken, Wäldern und Aufforstungsflächen (26.937 m², 80 Laubbäume) ist zu befürchten.

Betriebsbedingt tritt ein Funktionsverlust bzw. -beeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen der Fauna durch betriebsbedingte Wirkungen (visuelle Störreize, Lärm, Erschütterung, Licht) für eine Fläche von 18.640 m² ein.

Anlagebedingt ist ein Verlust sowie bau- und betriebsbedingte Minderung von Habitatflächen der Feldlerche (Verlust von Fortpflanzungsstätten von 7,3 Revierpaaren durch Überbauung, betriebsbedingte Habitatminderung von 14,85 Revierpaaren, Gesamtbeeinträchtigung: 23 Revierpaare) zu befürchten.

Es besteht die Gefahr einer bau- und betriebsbedingten Minderung von Bruthabitaten des Kiebitzes (Verlust von 1 Brutpaar).

Daneben tritt ein anlagebedingter Verlust sowie bau- und betriebsbedingte Minderung von Habitatflächen des Neuntötters auf (Verlust von 2 Brutpaaren durch betriebsbedingte Störungen).

Auch die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung des Uhus bei Jagdflügen im Straßenrandbereich ist zu erwarten.

Dagegen gehen von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen im Vorhabenbereich aus

2.4.3 Schutzgut Boden

- Schutz vor Bodenverdichtung und Bodenabtrag/Wiederherstellung und Begrünung beanspruchter Grundflächen in den Baufeldern (Maßnahme SBo 1)
- Sicherung und Schutz des Oberbodens

- Vermeidung einer vollständigen Versiegelung des Wirtschaftsweges 1 unterhalb des BW 3.3-1
- Umweltbaubegleitung
- Auslegung von Baggermatratzen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen im Zuge der Verlegung der 110-kV-Leitung Hirschfelde – Schmölln

Durch das Vorhaben B 178n BA 3.3 kommt es im Bereich Fahrbahnen und Brückenbauwerke sowie der teilversiegelten Wirtschaftswege, Bankette und Verkehrsinseln zu einem Abtrag des Oberbodens sowie zur Versiegelung (9,2 ha) bzw. Teilversiegelung (4,8 ha). Mit der Versiegelung und Teilversiegelung geht der vollständige bzw. teilweise Verlust aller Bodenfunktionen einher. Diese Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind unvermeidbar und erheblich. Es verbleibt trotz Vermeidungsmaßnahmen die baubedingte Gefahr einer Verdichtung des Bodens im Bereich des Baufeldes in Höhe von 25,74 ha sowie 31,03 ha anlagebedingter Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen und Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung, Teilversiegelung und Bodenüberformung.

2.4.4 Schutzgut Wasser

- Ausreichende Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, Reinigung von Straßenabwässern vor der Einleitung und gedrosselte Abgabe in die Vorfluter
- Versickerung von Niederschlagswasser, teilweiser Ausbau nach RiStWag Stufe 1
- Wasserdurchlässige Gestaltung der Wirtschaftswege
- Schutz von Oberflächengewässern vor Verunreinigungen und Beschädigungen

Bei Beachtung der Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Wasserreinhaltung während der Bauzeit verbleiben für den Konflikt der Beeinträchtigung der Oberflächenwässer zwar keine erheblichen und nachhaltigen Funktionsbeeinträchtigungen, jedoch verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate infolge von rund 14 ha Versiegelung. Trotz der Vermeidungsmaßnahmen ist ein anlagebedingter Verlust der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie Funktionsbeeinträchtigung durch Versiegelung, Teilversiegelung und Bodenüberformung zu befürchten. Es stehen somit die Grundwasserschutzfunktionen noch im Fokus der weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.4.5 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen von archäologischen Kulturdenkmalen werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A, III, 7 vermieden.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht vorwiegend Maßnahmen vor, bei denen Flächen entsiegelt, Lebensräume wiedervernetzt oder an bestehende landschaftsprägende Elemente angeknüpft wird; auch sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind geplant. Damit wurden die agrarstrukturellen Belange so

weit wie möglich berücksichtigt. Darüber hinaus ist ein Flurbereinigungsverfahren anhängig.

Bestehende Drainagen werden gesichert oder den geänderten Verhältnissen so angepasst, dass ihre Funktion aufrechterhalten bleibt. Dies hat der Vorhabenträger im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ausdrücklich zugesichert. Im Bereich der Gewässerrandstreifen werden die Drainagen, welche sich innerhalb der geplanten Gewässerrandstreifen befinden, zurückgebaut. Die Drainageleitungen, die sich außerhalb der geplanten Gewässerrandstreifen befinden, bleiben bestehen und werden an die neu zu errichtenden Drainageleitungen angeschlossen. Im Übrigen stellen die Nebenbestimmungen A, III, 6 sicher, dass die Interessen der betroffenen Landwirtschaftsunternehmen gewahrt werden.

Das Schutzgut hat keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

2.4.6 Landschaftsbild und Erholung

Es wird auf die Ausführungen zum Eingriff unter 2.3.5 verwiesen, da keine Vermeidungsmaßnahmen ersichtlich sind. Eine technische Überprägung der Landschaft erfolgt u.a. mit den Bauwerken 3.3-1, 3.3-Ü4, 3.3-Ü5 und 3.3-Ü6 sowie deren Widerlager sowie durch abschnittsweise Trassenführung in Dammlagen, die stellenweise bis zu 7,00 m hoch sind und daher die Geländemorphologie des Eingriffsraumes überprägen.

Das geplante Vorhaben ist mit dem anlagebedingten Verlust von 160 m² Lesesteinhaufen, gehölzgeprägten Biotopen auf einer Fläche von insgesamt 4.877 m² und von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen (80 Stk.) verbunden. Dieser Verlust stellt eine ausgleichspflichtige erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholung dar.

2.4.7 Zwischenergebnis

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Klima/Luft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter soweit minimiert werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Für die übrigen Schutzgüter müssen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle senken.

2.5 Beeinträchtigung der Schutzgüter einschließlich Kompensationsmaßnahmen

2.5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die unter Punkt 2.3.2 dargestellten Beeinträchtigungen des Schutzgutes kompensieren die nachfolgend dargestellten Maßnahmen. Es verbleiben danach keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Hervorzuheben sind dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

- 2.1 A, Wiederherstellung eines baubedingt beanspruchten Baches
- 2.2 A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Lesesteinhaufen

- 2.3 A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Feldhecken mit ruderalem Saum
- 2.4 A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchtem Fichtenbestand
- 2.5 T A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchtem Eichen-Mischwald
- 2.6 A, Wiederherstellung von baubedingt beanspruchter Laubwoldaufforstung
- 5.1 A CEF 5, Anlage einer Hecke entlang eines Wirtschaftsweges zwischen Geiersberg und B 178 n als Bruthabitat für 1 Neuntöterpaar (Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebots abseits der geplanten Trasse)
- 5.2 A CEF 5, Anlage einer Hecke entlang der Mittelstraße zwischen B 178n und dem Königsholz als Bruthabitat für 1 Neuntöterpaar (Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebots abseits der geplanten Trasse)
- 6 A CEF 4, Extensivierung von bisher intensiv genutztem Grünland zur Optimierung eines regelmäßig genutzten Bruthabitates des Kiebitzes sowie zur Schaffung eines Ersatzlebensraums für das Braunkehlchen (Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebotes abseits der geplanten Trasse)
- 7 A CEF 6, Anlage von Feldlerchenfenstern bzw. Feldlerchenstreifen (teilweise Synergieeffekt Uhu: Verbesserung des Nahrungsangebots abseits der geplanten Trasse)
- 8 A CEF 1, Suchräume für die Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)
- 8 A CEF 2, Suchräume für die Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)
- 8 A CEF 3, Suchräume für die Bereitstellung von Ausweichquartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten (speziell Mopsfledermaus) bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Spaltenquartieren in Bäumen
- 8 A CEF 7, Suchräume für die Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter
- 9.1 A, Anlage von Laubbaumreihen am Böschungsfuß in Höhe RRB 1 und BW 1 (13 Stk.) (kein Pflanzstreifen notwendig)
- 9.2 A, Pflanzung von Laubbäumen auf der Grünbrücke (BW 3.3-Ü2) (8 Stk.)
- 9.3 A, Pflanzung von Laubbäumen auf Restfläche in Höhe 19+450 (3 Stk.)
- 9.4 A, Vervollständigung einer lückigen Baumreihe entlang des Grenzweges zwischen Kohlige und der B 178 n (BW 3.3-Ü3 – Heckenbrücke)

- 9.5 A, Anlage von Laubbaumreihen auf den Böschungen des Wirtschaftsweges „Betonstraße“ (33 Stk.)
- 9.6 A, Anlage von Laubbaumreihen auf den Böschungen der K 8617 (46 Stk.)
- 9.7 T A, Anlage von Laubbaumreihen und –gruppen auf den Böschungen und Innenflächen des KP B 178alt / S 132 (48 Stk.)
- 9.8 A, Anlage von zwei Baumreihen am RRB 2 (6 Stk.)
- 9.9 T A, Anlage einer Baumreihe auf einem Teilabschnitt der zurückgebauten S 132 (8 Stk., 525 m² Pflanzstreifen)
- 10.1 A, Anlage eines Waldsaumes
- 10.2 T A, Anlage von Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen
- 10.3 T A, Anlage einer Blühwiese auf Restflächen im Bereich Rückbau S 132 (920 m²)
- 11.1 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken auf der Grünbrücke
- 11.2 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Strauchgehölzen auf der Grünbrücke im 38 m breiten Sicherheitsstreifen der querenden Freileitung (maximale Endwuchshöhe von 7,00 m)
- 11.3 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Gehölzpflanzungen auf der Grünbrücke
- 11.4 A kvM 5 FFH 4, Ergänzung einer bestehenden Hecke am Grenzweg zwischen Königsholz und Kohlige
- 11.5 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken auf der Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3)
- 11.6 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken mit Leitfunktion zur Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3)
- 11.7 A, Anlage einer Gehölzpflanzung auf einer Restfläche am RRB 1 im 38 m breiten Sicherheitsstreifen der querenden Freileitung (maximale Endwuchshöhe von 7,00 m)
- 11.8 A, Anlage von Gehölzpflanzungen auf der Knotenpunktsinnenfläche B 178 alt/B178n
- 11.10 A, Anlage von Gehölzpflanzungen zwischen RRB 2 und Krebsbach
- 12.1 A, Umwandlung von Acker in Grünland zwischen der Grünbrücke und den angrenzenden Waldkomplexen
- 13 A, Schaffung von Geländemulden als Voraussetzung für die Entstehung temporär Wasser führender Senken auf der Grünbrücke

- 14 A, Anlage von Lesesteinhaufen zur Strukturanreicherung auf der Grünbrücke
- 2 E, Anlage einer Kirschbaumreihe entlang der Holzstraße zwischen Heuscheuener Weg und Hirschfelder Straße
- 3 E, Erstaufforstung östlich von Kottmarsdorf
- 4 E, Entwicklung von Extensivgrünland östlich von Kottmarsdorf
- 5 E, Komplexmaßnahme Entwicklung von Biotopstrukturen auf den entsiegelten Flächen der ehemaligen Offiziershochschule Löbau
- - 5.1 E, Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule
- 5.2 E, Anlage von dichten Gehölzpflanzungen auf der Südseite des Teilbereiches 1 auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule
- 5.3 E, Schaffung von Geländemulden auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule als Voraussetzung für die Entstehung temporärer Kleingewässer
- 5.4 E, gelenkte Sukzession auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Unterlage 19.0, S.120 ff und 9.4, S. 16 ff der Tekturplanung II verwiesen. Darüber hinaus wurde bereits unter Punkt XV, 2 die Kompensation überprüft. Auch die Überprüfung des besonderen Artenschutzes (C, XII) und des europäischen Gebietsschutzes (C, X) konnte keine verbleibenden „erheblichen“ Eingriffe feststellen. Diese Ergebnisse bestätigt die hier vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung. Es kann daher festgestellt werden, dass für das Schutzgut keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

2.5.2 Schutzgut Boden

Die unter Punkt 2.4.3 dargestellten Beeinträchtigungen des Schutzgutes kompensieren die nachfolgend dargestellten Maßnahmen. Es verbleiben somit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Hervorzuheben sind dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1 T A, Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Grundfläche
- 3.1 A, Entsiegelung und Rückbau eines Weges zwischen S 128 und Waldgebiet Königsholz
- 3.2 A, Entsiegelung des Mittelweges in Höhe des BW 3.3-1
- 3.3 A, Entsiegelung des Grenzweges in Höhe des BW 3.3-Ü2
- 3.4 A, Entsiegelung des Grenzweges in Höhe des BW 3.3-Ü3

- 3.5 A, Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung von Teilen der K 8617
- 3.6 A, Entsiegelung von Teilen der S 132
- 4 A, Komplexmaßnahme Rückbau und Entsiegelung von Gebäuden und befestigten Flächen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule Löbau
- 4.1 A, Beseitigung von Ruinenfragmenten und Flächenentsiegelung
- 4.2 A, Entsiegelung von Platz- und Wegeflächen (teil- und vollversiegelt)
- 4.3 A, Beräumung von Betonelementen und diversen Kleinteilen
- 4.4 A, Beräumung der ehemaligen Sturmbahn von Aufbauten
- 12.1 A, Umwandlung von Acker in Grünland zwischen der Grünbrücke und den angrenzenden Waldkomplexen
- 15 A, Offenlegung des Krebsbaches auf einer Länge von ca. 100 m östlich der B 178alt sowie ökologische Gestaltung des Durchlasses im Zuge der B 178alt
- 9.9 T A, Anlage einer Baumreihe auf einem Teilabschnitt der zurückgebauten S 132 (8 Stk., 525 m² Pflanzstreifen)
- 10.3 T A, Anlage einer Blühwiese auf Restflächen im Bereich Rückbau S 132 (920 m²)
- 10.2 T A, Anlage von Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen
- 16. A, Rückbau der alten Mastfundamente im Zuge der Verlegung der 110-kV Leitung
- 3 E, Erstaufforstung östlich von Kottmarsdorf
- 4 E, Entwicklung von Extensivgrünland östlich von Kottmarsdorf
- 5.1 E, Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule.

Bereits unter Punkt C, XV wurde die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden ausführlich geprüft und nachgewiesen. Insbesondere entkräftet dort Punkt C, XV, 2.2 (Bilanzierung) den Einwand der GRÜNEN LIGA, es läge ein Kompensationsdefizit vor. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Unterlage 19.0, S.120 ff und 9.4, S. 2 ff der Tekturplanung II verwiesen. Es kann daher festgestellt werden, dass für das Schutzgut keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

2.5.3 Schutzgut Wasser

Die unter Punkt 2.4.4 dargestellten Beeinträchtigungen des Schutzgutes kompensieren die nachfolgend dargestellten Maßnahmen. Dort wurde auch festgestellt, dass die

Grundwasserschutzfunktionen im Fokus der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen. Aufgrund der Doppelfunktion einiger Kompensationsmaßnahmen wirken viele der zum Schutzgut Boden genannten Maßnahmen auch für das Schutzgut Wasser. Danach verbleiben somit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Hervorzuheben sind dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Entsiegelungsmaßnahmen 3.1 A bis 3.6 A stellen beeinträchtigte Wasserhaushaltsfunktion wieder her
- die Maßnahmen 3 E und 5.1 E vergrößern die Wasseraufnahmekapazität des Bodens sowie für eine Verstetigung der Oberflächenabflüsse
- Maßnahmen 9.9 T A, 10. TA, 10.3 T A, 15 A, 16 A, 4 E verbessern die Boden – und Wasserhaushaltsfunktionen

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Unterlage 19.0, S.120 ff und 9.4, S. 2 ff der Tekturplanung II verwiesen. Auch die Prüfung unter Punkt VII bestätigt dem Bauvorhaben eine gute Verträglichkeit gegenüber den nach der WRRL zu prüfenden Grundwasserkörper Zittau – Görlitz und den Oberflächenwasserkörpern. Es kann daher festgestellt werden, dass für das Schutzgut keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

2.5.4 Schutzgut Landschaft

Die unter Punkt 2.4.6 dargestellten Beeinträchtigungen des Schutzgutes kompensieren die nachfolgend dargestellten Maßnahmen. Auch hier ist die Doppelfunktion vieler Maßnahmen für das Schutzgut Boden zu beachten. Danach verbleiben somit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Hervorzuheben sind dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen 9.1 A bis 9.6 A, 9.7 T A, 9.8, 9.9 T A (Anlage von Baumreihe als landschaftsprägende Elemente)
- 11.2 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Strauchgehölzen auf der Grünbrücke im 38 m breiten Sicherheitsstreifen der querenden Freileitung (maximale Endwuchshöhe von 7,00 m)
- 11.3 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Gehölzpflanzungen auf der Grünbrücke
- 11.4 A kvM 5 FFH 4, Ergänzung einer bestehenden Hecke am Grenzweg zwischen Königsholz und Kohlige
- 11.5 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken auf der Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3)
- 11.6 A kvM 5 FFH 4, Anlage von Hecken mit Leitfunktion zur Heckenbrücke (BW 3.3-Ü3)
- 11.7 A, Anlage einer Gehölzpflanzung auf einer Restfläche am RRB 1 im 38 m breiten Sicherheitsstreifen der querenden Freileitung (maximale Endwuchshöhe von 7,00 m)

- 11.8 A, Anlage von Gehölzpflanzungen auf der Knotenpunktsinnenfläche B 178 alt/B178n
- 11.10 A, Anlage von Gehölzpflanzungen zwischen RRB 2 und Krebsbach
- 11.11 T A Anlage einer geschlossenen Baumhecke als Sichtschutzpflanzung und zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft (6.270 m²)
- 10 V, Schutz vorhandener Gehölzvegetation während der Bauphase - Einzelbaumschutz und Baumgruppenschutz
- 11 T V kvM 10, Ausweisung von naturschutzfachlichen Ausschlussflächen
- Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Biotopstrukturen, Maßnahmen 2.1 A bis 2.6 T A
- Anlage von Hecken, Maßnahmen 5.1 A CEF 5 und 5.2 A CEF 5
- 3 E, Erstaufforstung östlich von Kottmarsdorf
- 2 E, Anlage einer Kirschbaumreihe entlang der Holzstraße zwischen Heuscheuener Weg und Hirschfelder Straße
- 5.1 E, Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule
- 5.2 E, Anlage von dichten Gehölzpflanzungen auf der Südseite des Teilbereiches 1 auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die zutreffenden Ausführungen der Unterlage 19.0, S.120 ff, und 9.4, S. 29 ff, der Tekturplanung II verwiesen. Die visuelle Verletzbarkeit einer Landschaft wird im Wesentlichen durch die Reliefausprägung, Strukturvielfalt, Vegetationsdichte und die topographische Situation bestimmt. Je geringer Relief, Strukturvielfalt und Vegetationsdichte, desto größer ist die Transparenz einer Landschaft, d. h. desto weiträumiger sind die Eingriffe in die Landschaft wirksam. Ist der Raum gut einsehbar, kann eine Baumaßnahme nur mit hohem Aufwand landschaftsgerecht eingebunden werden. Hier erfolgt eine technische Überprägung der Landschaft u.a. mit den Bauwerken 3.3-1, 3.3-Ü4, 3.3-Ü5 und 3.3-Ü6 sowie deren Widerlager sowie durch abschnittsweise Trassenführung in Dammlagen, die stellenweise bis zu 7,00 m hoch sind und daher die Geländemorphologie des Eingriffsraumes überprägen. Gleichwohl gelingt es den o.g. Maßnahmen mit Hilfe von bereichernden Strukturen (Erstaufforstung, Baumreihenpflanzungen, Heckenpflanzungen, Gehölzpflanzungen s.o.) das Landschaftsbild neu und attraktiv zu gestalten und insoweit aufzuwerten. Ergänzend tragen Bepflanzungen der Grünbrücken soweit wie möglich zur Einbindung des Straßenvorhabens in das Landschaftsbild bei. Die rund 6,8 ha umfassende Erstaufforstung östlich von Kottmarsdorf berücksichtigt die heimischen Baumarten, integriert sich in die Umgebung und fördert auch den Erholungswert der Landschaft.

Im Ergebnis kann daher festgestellt werden, dass für das Schutzgut keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

2.5.5 Wechselwirkungen der Kompensation für die Schutzgüter

Wie aus der Darstellung der Kompensation für die einzelnen Schutzgüter ersichtlich ist, dienen einzelne Maßnahmen vielfach der Kompensation für die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter. So führen Verbesserungen der abiotischen Standortverhältnisse (Boden und Wasser) auch zu einer Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Zum anderen haben Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Verbesserung der abiotischen Standortverhältnisse zur Folge. Diese beinhalten zudem häufig gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes und haben damit Auswirkung auf das Schutzgut Menschen, da das Landschaftsbild für die Erholungseignung der Umgebung bedeutsam ist.

3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen (z. B. § 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV, § 50 BImSchG, §§ 15, 34 und 44 BNatSchG, § 8 WHG, § 78 WHG) werden gemäß § 12 UVPg a. F. die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt bewertet. Die Bewertung wird medienübergreifend und unter Berücksichtigung vorhandener Wechselwirkungen durchgeführt.

Insgesamt ist festzuhalten:

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Es führt insbesondere durch Versiegelung zum Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren und überprägt das Landschaftsbild mit seinen technischen Bauwerken. Ein weiterer Eingriffsschwerpunkt besteht in der Versiegelung der Böden. Auch betriebsbedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens wie visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterung und Licht gehen von dem Vorhaben aus. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind dabei jedoch nicht zu befürchten.

Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens beeinträchtigen Lebensräume besonders und streng geschützter Tierarten, insbesondere die Avifauna. Des Weiteren zerschneidet die Trasse Flugrouten von streng geschützten Fledermäusen.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können jedoch durch das Konzept der Vermeidungsmaßnahmen zum Teil vermieden oder gemindert werden. Verbleibende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden durch das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so kompensiert, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verbleiben. Damit sind auch erhebliche negative Wechselwirkungen ausgeschlossen.

Die Straßenbaumaßnahme verursacht während der Bauausführung Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, die jedoch durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern A, III, 2.1 bis A, III, 2.5 auf das unbedingt erforderliche und zumutbare Maß begrenzt werden und nur vorübergehend sind. Der Betrieb der Straße verursacht schädliche Lärmimmissionen, die aber bereits durch einen lärmindernden Straßenbelag auf das zumutbare Maß entsprechend den geltenden Grenzwerten – und zum großen Teil weit darunter – begrenzt werden.

Soweit die Gefahr der Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern besteht, wurde dieser mit den Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5 bis A.III.8 hinreichend Rechnung getragen.

Landwirtschaftliche Böden werden zwar in großem Umfang in Anspruch genommen. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden; jedoch wurden bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt (vgl. oben unter Ziffer C, XV und XVIII).). So vermeiden zahlreiche Entsiegelungsmaßnahmen und die Renaturierungsmaßnahmen, dass alternativ auf Ackerfläche zur Kompensation ausgewichen werden muss. Daneben unterstützt ein Flurbereinigungsverfahren die Landwirtschaft. In einzelnen Härtefällen konnte auch Ersatzland zugesprochen werden (A, III, 10). Die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft wurden daher soweit wie möglich reduziert und sind damit nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen verbundenen ökologischen Funktionen ist die Wiederherstellung und Erstaufforstung von Waldflächen vorgesehen.

Planungsvarianten, die zu geringeren Beeinträchtigungen der Umwelt führen würden, haben sich nicht aufgedrängt (vgl. oben unter Ziffer C, IV). Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des Beschlusses (s. oben unter Ziffer A, III), der dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Entwässerungskonzeptes ist das Straßenbauvorhaben insgesamt umweltverträglich.

XXIII Einwendungen von Privaten und Naturschutzvereinen

1 Allgemeine Einwendungen, allgemein

Allgemein wurden gegen das geplante Vorhaben die folgenden Einwendungen vorgebracht.

1.1 Ausgleich unmittelbarer Beeinträchtigungen,

In den Einwendungen wurden mehrfach Forderungen in Bezug auf die Regulierung der unmittelbaren Folgen der Grundstücksinanspruchnahme für das geplante Vorhaben gestellt.

Diesen Einwendungen wird teilweise, insbesondere wo wirtschaftliche Härtefälle oder gar Existenzgefährdungen der Betriebe erörtert wurden, stattgegeben (vgl. u.a. A, III, 10.5, 10.6, 10.7, 10.9).

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Soweit Eigentumsflächen betroffen sind, gilt Folgendes: Im Planfeststellungsbeschluss ist lediglich über die Notwendigkeit und Zulässigkeit der Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum zu entscheiden. Er bewirkt also für den Eigentümer noch keinen Rechtsverlust. Der Eigentümer erleidet den Rechtsverlust erst, wenn er sich mit dem Vorhabenträger in den Grunderwerbsverhandlungen nicht einigen kann, im anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren.

Der Flächenentzug und sämtliche Folgen des Flächenentzuges sind also – sofern eine Einigung nicht zustande kommt – dem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Eine verbindliche Vorabentscheidung hierüber, auch nur dem Grunde nach, ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt.

Dies gilt auch für die dem Restgrundstück nicht durch die erzwungene Abtretung des Teilgrundstückes als solche, sondern durch das darauf verwirklichte Vorhaben entstehende Nachteile (z. B. Umwege, Lärm, Abgase, Erschütterungen, Vernässungen). Sie sind gleichfalls als entschädigungspflichtige Folgewirkungen des Flächenentzuges zu behandeln (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2004, 9 A 21/03 – juris, Rn. 26) und daher dem gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

— Durch diese Folgewirkungen etwa ausgelöste Ansprüche auf Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bleiben davon jedoch unberührt. Der Grundsatz der Problembewältigung gebietet, diese im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen. So sieht der Planfeststellungsbeschluss in den Nebenbestimmungen A, III, 6 bis A, III, 10 Schutzvorkehrungen vor, mit denen nachteilige unmittelbare Auswirkungen vermieden bzw. auf ein zumutbares Maß minimiert werden. Sie sind weder unzulässig noch mit dem Vorhaben unvereinbar. Der Flächenentzug und sämtliche Folgen des Flächenentzuges erlangen in der Planfeststellung auch bei der Ermittlung der Betroffenheit Bedeutung und gehen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Art und Höhe der Enteignungsentschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger mit den Betroffenen zu führen hat, oder – sofern eine Einigung nicht zustande kommt – im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dies gilt auch für die den Betroffenen entstehenden, rein maßnahmebedingten Verwaltungsmehrkosten. Für ihn bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn er kann bei Meinungsverschiedenheiten im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren den Rechtsweg beschreiten.

1.2 Ersatzland

Es wurde vorgebracht, dass aufgrund der drohenden Existenzgefährdung einiger landwirtschaftlicher Betriebe der Planfeststellungsbeschluss erst dann erlassen werden könne, wenn der Vorhabenträger den Erwerb wertgleicher landwirtschaftlicher Ersatzflächen nachgewiesen habe. Eine entsprechende Nebenbestimmung sei in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit der Entschädigung in Ersatzland festgestellt wird. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine vom Gesetz vorgesehene besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung (§ 4 SächsEntEG, § 100 BauGB). Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden zu werden. § 19a FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu.

Wird ein Betrieb durch die Planfeststellung beeinträchtigt, kann die Frage der Ersatzlandbereitstellung allerdings im Rahmen planerischer Abwägung (s.o.) dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung

zu vermeiden (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, 4 A 18/98 – juris, Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13/08 – juris, Rn. 26; Storost, DVBl. 8/2012, S. 461).

1.3 Ausgleich mittelbarer Beeinträchtigungen

Mehrere Einwender befürchten, dass das geplante Vorhaben zu mittelbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Umwege, Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Straßenentwässerung, Veränderungen des Grundwasserstandes und der Abflussverhältnisse führe. Auch Nachteile durch beschädigte Drainagen und Bepflanzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung könnten nicht ausgeschlossen werden. Schließlich seien auch die mittelbaren Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die durch den Verlust der Zufahrt während der Bauzeit und die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Instandsetzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach Abschluss der Bauarbeiten entstünden. In den Planfeststellungsbeschluss seien daher Nebenbestimmungen aufzunehmen, wonach diese mittelbaren Beeinträchtigungen dem Grunde nach zu entschädigen seien. Vereinzelt wurden zudem Ansprüche auf Entschädigung für Einbußen der Wohnqualität sowie Mietverluste geltend gemacht.

Den Einwendungen wird teilweise stattgegeben (A, III, 6.5 und 6.18).

Bei einer mittelbaren Beeinträchtigung wird das betroffene Grundstück weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen; die Planung wirkt lediglich über die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen des Betroffenen ein (s. auch BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2004, 9 A 21/03 - juris, Rn. 25). Ein Enteignungsverfahren wird aufgrund mangelnder Eigentumsinanspruchnahme nicht durchgeführt. Sieht der Planfeststellungsbeschluss also für die mittelbaren Beeinträchtigungen keine Schutzvorkehrungen vor, so ist der Betroffene mit entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen, sobald dessen Bestandskraft eintritt. Er erleidet einen Rechtsverlust, der sich mangels anschließendem Verfahren nicht mehr ausgleichen lässt (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, 4 C 9/89 - juris, Rn. 24).

Die Planfeststellungsbehörde hat daher schon im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach über einen etwaigen Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG zu entscheiden. Danach hat ein von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können bzw. nicht ausreichen, um Nachteile abzuwenden. Dabei muss es sich um Nachteile handeln, die den Betroffenen nicht mehr zumutbar sind. Verbleibende, zumutbare Nachteile sind dagegen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen (BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005, 9 A 12/05 - juris, Rn. 22).

Hinsichtlich der Höhe des Ausgleichsanspruches genügt im Planfeststellungsbeschluss die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren (Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009, Kapitel E Rn. 4530). Im Übrigen ist der Betroffene auf Verhandlungen mit dem Vorhabenträger zu verweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Enteignungsbehörde. Für das Verfahren gelten die enteignungsrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Entschädigungen entsprechend. Die Festsetzung erfolgt danach durch Beschluss der Enteignungsbehörde (§ 5 Abs. 3 SächsEntEG, § 113 Abs. 2 Nr. 8 BauGB).

Bei den mittelbar durch das Bauvorhaben entstehenden Umwegen von mehr als 300 m von Feld zu Feld oder von Hofstelle zu Feld handelt es sich um eine unzumutbare Beeinträchtigung (Umweg als Nachteil i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG; BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1987, 4 C 49/83 - juris, Rn. 10). Über die in der Planung bereits eingearbeiteten Durchlässe, Über- und Unterführungen hinausgehende Schutzvorkehrungen sind nicht realisierbar. In den Planfeststellungsbeschluss wurde für die verbleibenden Fälle daher eine Entschädigung für solche Umwege aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung A.III.6.18). Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

In Bezug auf die voraussehbaren mittelbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Straßenentwässerung, Veränderungen der Abflussverhältnisse, Drainagen, Bepflanzungen, fehlende Zufahrten und eingeschränkte Wegebeziehungen scheidet ein Zahlungsanspruch gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG aufgrund des gesetzlichen Vorrangs von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus. Sie sind entweder von vorneherein zumutbar oder werden durch die Planung und die Nebenbestimmungen in einem zumutbaren Rahmen gehalten.

Für den Lärmschutz an Straßen beurteilt sich die Frage der Zumutbarkeit nach den speziellen Regelungen der 16. BImSchV (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 74 Rn. 154a). Die in der Verordnung genau bestimmten und nach Tages- und Nachtzeiten abgestuften Lärmgrenzwerte werden hier eindeutig eingehalten.

Von dem geplanten Vorhaben gehen auch keine vorhersehbaren unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe aus (s. oben unter Ziffer C.IX).

Zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch Erschütterungen, Straßenentwässerung, veränderte Abflussverhältnisse, Drainagen und Bepflanzungen finden sich im Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmungen A.III.6.5 ff.

In Bezug auf Beeinträchtigungen durch fehlende Zufahrten enthält der Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung A.III.10.2. Eingeschränkte Wegebeziehungen und Behinderungen während der Bauzeit sind hinzunehmen; der Baustellenerschließungsplan (Unterlage 16.1), und die Nebenbestimmungen, insbesondere A.III.6.1 und 6.10 gewährleisten, dass diese in einem zumutbaren Rahmen bleiben.

Das Grundwasser ist – wie Licht und Luft – kein Bestandteil des Grundstückes. Daraus folgt, dass der Grundstückseigentümer keinen aus seinem Eigentum herzuleitenden und deswegen nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Grundwassersituation hat. Eine Rechtsbeeinträchtigung mit der Folge der Entschädigung wäre nur dann zu bejahen, wenn und soweit die aktuelle Nutzung des Eigentums schlechthin oder der Bestand des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ernsthaft in Frage gestellt, der Rechtsinhaber also schwer und unerträglich getroffen würde. Insoweit gewährt Art. 14 GG einen Mindestbestandsschutz für das Eigentum gegen nachteilige Veränderungen der vorgegebenen Situation, auch wenn der Betroffene kein subjektives Recht auf Beibehaltung des Grundwasserbestandes hat (Aust/Jacobs/Pasternak, „Die Enteignungsentschädigung“, 5. Aufl. 2002, S. 430 ff.). Eine Beeinträchtigung von solchem Ausmaß wurde im Verfahren jedoch nicht geltend gemacht. Soweit Hausbrunnen durch das Vorhaben in ihrer Funktion unzumutbar beeinträchtigt werden und keine anderweitige Versorgung anliegt, regelt der Beschluss die Versetzung des Brunnens oder die Anlage eines Ersatzbrunnens (A.III.6.19).

Schließlich ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG auch kein Entschädigungsanspruch für Grundstückswertminderungen und Mietverluste, die sich aus der Lage des Grundstücks zur B 178n ableiten. Es handelt sich dabei ausschließlich um einen Lagenachteil, der eine Minderung des Grundstückswertes nur deshalb zur Folge hat, weil der Markt ein derart an der Straße liegendes Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das sich nicht in der Nähe einer Staatsstraße befindet. Diese Wertminderung, die keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Das gilt selbst dann, wenn die Wertminderung einem staatlichen Verhalten unzweifelhaft zugerechnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996, 4 A 39/95 - juris, Rn. 19 f.).

Nicht vorhersehbar auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende mittelbare Schäden werden durch den Vorhabenträger über ein Beweissicherungsverfahren (vgl. Nebenbestimmung A.III.10.3) erfasst. Sie werden entsprechend den im Planfeststellungsverfahren zu gewährenden Entschädigungsleistungen (§§ 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VwVfG) oder zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen (§ 823 BGB, Art. 34 GG/§ 839 BGB) ersetzt.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen hat die Planfeststellungsbehörde mögliche mittelbare Beeinträchtigungen zum Nachteil der Einwender in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen. Es überwiegt jedoch das öffentliche Interesse am Bau der B 178n, ohne dass ein finanzieller Ausgleich zuzugestehen ist.

1.4 Form der Grundstücksinanspruchnahme

Viele Einwender lehnen eine dingliche Beschränkung ihres Eigentums zum Zwecke der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen ab. Sie seien nicht bereit, Nutzungerschwernisse hinzunehmen und hierfür lediglich eine anteilige prozentuale Entschädigung zu erhalten.

Der Einwendung wird stattgegeben. Der Vorhabenträger hat sich bereit erklärt, auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers die Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen zu erwerben.

2 Einzelne Einwendungen

Es wird zunächst auf die bisherigen Ausführungen verwiesen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, Trassenauswahl, naturschutzfachlicher Fragestellungen, Ausbaustandard und befürchteter Immissionsbelastungen durch das Bauvorhaben bereits in die Abwägung eingestellt wurden. Auf diese Einwendungen wird im Folgenden nicht mehr gesondert eingegangen. Dies gilt auch für Einwendungen, die über die Verweisung auf die unter Ziffer C.XXIII.1 enthaltenen Erläuterungen hinaus keiner gesonderten Ausführungen bedürfen.

Manche Einwender trugen vor, Allein- oder Miteigentümer eines Grundstückes zu sein, obwohl sich dies zum Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen nicht aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergab. Die Eintragung von Rechtsänderungen im Grundbuch erfolgt jedoch in einem langwierigen, formalisierten Verfahren und auch das Planfest-

stellungsverfahren nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass der Einwender in der Zwischenzeit als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde. Für die Abwägung wurde seine Eigentümerstellung daher als wahr unterstellt.

2.1 Wasserleitungsgenossenschaft

Den Einwendungen wird mit der Auflage A, III, 10.4 teilweise stattgegeben. Ferner forderte die Wasserleitungsgenossenschaft die Straßenwässer aus dem Entwässerungsabschnitt 20+00 bis 20+600 nicht unmittelbar in den Straßengraben zu versickern, sondern auf einer Länge von ca. 600 m das oberirdisch abfließende Wasser mindestens über eine sichere, versiegelte Fläche zu sammeln und dann erst zu versickern. Diese Forderung ist jedoch unbegründet. Bereits der vorgesehene RiStWag Ausbau Stufe 1 berücksichtigt eine mögliche Gefährdung des TWSG „Kahlertwiese“ in dem erforderlichen Maß (Tekturplanung II, Unterlage 20). Auch liegt der Entwässerungsbereich hier außerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung, sodass die vom Vorhabenträger gewählte Entwässerung nicht zu beanstanden ist. Hinsichtlich der Einwendungen gegen den Bedarf für den Neubau der B 178 n, insbesondere gegen den geplanten Regelquerschnitt wegen gesunkener Verkehrsprognosen 2030, wird auf die Ausführungen zu der Variantenabwägung verwiesen. Schon aus Verkehrssicherheitsgründen ist eine einheitliche Gestaltung der zusammenhängenden Streckenzüge der B 178 n mit dem gewählten Querschnitt RQ 15,5 (Kontinuitätsprinzip) erforderlich. Gleichzeitig entspricht dieser einheitliche Querschnitt dem überregionalen Ziel einer langfristigen Verkehrssicherheit, vor allem auf Landstraßen in der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Ökohof W.

Die Einwendungen werden nur zum Teil berücksichtigt. Hinsichtlich der Einwendungen gegen den Bedarf für den Neubau der B 178 n, insbesondere gegen den geplanten Regelquerschnitt wegen gesunkener Verkehrsprognosen 2030, wird auf die Ausführungen zu der Variantenabwägung verwiesen. Auch die Zweifel an der Verkehrsprognose können nicht durchdringen, da die Verkehrsprognose 2030 ausreichend aktuell ist, die Landesverkehrsprognose Sachsen berücksichtigt und die Methodik der Verkehrsanalyse und Verkehrsprognose den aktuellen anerkannten Standards entspricht. Zurückzuweisen ist ebenfalls der geforderte Ausbau seines Grabens sowie die Reduzierung der Einleitung von auf seinem Grundstück abgeführtem Oberflächenwasser. Der Einwand, dass mehr Oberflächenwasser dem Graben auf dem Grundstück des Einwenders zugeführt wird, kann nicht nachvollzogen werden, also bedarf es auch keiner Anpassung des wasserführenden Grabens (Abbildung 2 aus der Unterlage U18-1, Tekturplanung II). Zwar leiten gegenwärtig Gräben teilweise Wasser aus dem Königsholz ab. Aufgrund der Einschnittslage der B 178n werden die nördlich von der Neubautrasse gelegenen Einzugsflächen jedoch nicht mehr an den Grabenabschnitt auf dem Grundstück des Einwenders angeschlossen sein. Daher reduziert sich die Abflussmenge. Somit ist die Forderung zurückzuweisen. Dies gilt auch für die Kritik an der an den Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Offiziershochschule Löbau. Die Neuversiegelungen der B 178n müssen kompensiert werden. Im Trassenumfeld stehen jedoch keine ausreichenden Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung. Also stellt die genannte Entsiegelung eine geeignete, erforderliche und gegenüber landwirtschaftlichen Flächen verhältnismäßige (§ 15 BNatSchG) Kompensationsmaßnahme dar. Im Übrigen wird auf die Auflagen zu Gunsten des Landwirts verwiesen.

2.3 Landwirt G. G.

Der verbleibende Teil des Flurstücks 933/2 Gemarkung Niederoderwitz bleibt nach wie vor über die Mittelstraße erschlossen, der geplante Wirtschaftsweg WW 3 sichert die Erreichbarkeit des Flurstücks 954 Gemarkung Niederoderwitz.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Der geforderte Trassenverlauf entlang des Königsholzes konnte sich trotz geringerer Zerschneidungseffekte für die landwirtschaftlichen Flächen in der Abwägung nicht durchsetzen. Auf die einschlägigen Ausführungen zu den Trassenvarianten wird verwiesen. Vor allem die erheblichen Nachteile der Nähe dieser Variante zum Königsholz sprechen gegen diese Trassenführung. Hervorzuheben ist dabei die höchste Beeinträchtigung bzw. Betroffenheit artenschutzrechtlich bedeutsamer und gegenüber straßenbedingter Störwirkungen empfindlicher Brutvogelarten aufgrund der geringsten Entfernung zum Königsholz. Auf die Ausführungen unter C, IV, 4 zur Variantenabwägung wird verwiesen.

2.4 Landwirtschaftsbetrieb D. A.

Der Forderung nach Ersatzland wird - soweit für den Vorhabenträger zu einem zumutbaren Preis verfügbar - entsprochen. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen befindet sich in Verhandlungen mit Herrn D. A. Er hat sein grundsätzliches Einverständnis zu einer Tauschfläche in der Gemarkung Oberoderwitz erteilt. Allerdings ist Herr D. A. von dem von der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommenen Flurstück Nr. 1011 Gemarkung Niederoderwitz mit fünf weiteren Personen Eigentümer in Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft hat einen Erbaueinsetzungsvertrag geschlossen. Nach diesem soll Herr D. A. Alleineigentümer einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1011 Gemarkung Niederoderwitz werden, welche als Tauschobjekt geeignet ist. Jedoch veranlasste die Erbengemeinschaft bisher nicht die zum Flächentausch erforderliche Katastervermessung. Solange die Katastervermessung nicht durchgeführt wird, steht das Flurstück nicht zur Verfügung. Es ist katastermäßig nicht bestimmbar, sodass keine Grundbuchumschreibung erfolgen kann. Daher forderte der Vorhabenträger allenfalls nur Zug um Zug gegen Durchführung der Katastervermessung zum Flächentausch verpflichtet zu werden. Für die Argumentation des Vorhabenträgers spricht, dass die Durchführung der Erbaueinsetzungsvertrag sich in der Risikosphäre des Erben befindet und grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatzland besteht. Andererseits gelten das Verursacherprinzip sowie das Konfliktbewältigungsgebot und vor allem die Eigentumsrechte des Landwirts hinsichtlich seines durch Art. 14 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Landwirtschaftsbetriebes. Das Flurstück Nr. 1011 umfasst rund 27 ha. Davon benötigt das Vorhaben insgesamt 17150 m² für die Trasse. Die geplante Trasse verläuft durch den nördlichen Teil des Flurstücks. Neben dem reinen Flächenentzug verursacht diese Trassenführung ebenso Zerschneidungseffekte für den Landwirtschaftsbetrieb. Da grundsätzlich mit der o.g. Tauschfläche in der Gemarkung Oderwitz dem empfindlichen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 GG) abgeholfen werden kann, ist es nicht unverhältnismäßig, dass der Vorhabenträger die Kosten der dazu erforderlichen Katastervermessung trägt, selbst wenn angesichts der Flurstücksgröße ein 5-stelliger Betrag erreicht wird. Zudem könnte der Landwirt im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ohnehin gemäß §100 BauGB einen Antrag auf Ersatzland stellen, „wenn er zur Sicherung ...einer Erwerbstätigkeit auf Ersatzland angewiesen ist“. Unter Berücksichtigung aller Belange erscheint es daher unverhältnismäßig,

die Konfliktlösung allein an den Kosten der Katastervermessung scheitern zu lassen, zumal es dem Vorhabenträger unbenommen bleibt, ein anderes geeignetes Flurstück anzubieten oder anderweitige freihändige Vereinbarungen mit dem Landwirt zu treffen.

2.5 Landwirtschaftsbetrieb A. GbR

Das Flurstück 979 Gemarkung Niederoderwitz wurde durch den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen, als Ersatzland für den Landwirtschaftsbetrieb A. GbR in Mittelherwigsdorf im Zusammenhang mit dem Neubau der B 178n BA 3.3 erworben. Dementsprechend weisen die Tekturunterlagen II den Erwerb des Flurstücks 979 Gem. Niederoderwitz zur Abwendung der Existenzgefährdung in Grunderwerbsplan 9, Blatt 10.1/T9 sowie im Grunderwerbsverzeichnis Bl. Nr. T38 aus. Hinsichtlich der Forderungen zur Sicherung des Drainagesystems wird auf die Auflagen zur Landwirtschaft verwiesen, wohingegen der Ersatzneubau des Mastes 323a der 110kV Freileitung Hirschfelde – Schmölln nicht außerhalb des Grundstücks des Eigentümers erfolgen kann. Da die 110kV Freileitung durch den Neubau der B 178 n mehrfach gequert wird, mussten Freileitungstrasse und die Trassenführung aufeinander abgestimmt werden. Aus den einzuhaltenden Sicherheitsabständen zwischen Stromtrasse und der Verkehrsanlage ergeben sich Zwangspunkte, welche einer Verschiebung des Mastes außerhalb des Grundstücks entgegenstehen. Zudem ergeben sich durch den Ersatzneubau des Mastes 323a im Vergleich zur heutigen Situation keine wesentlichen Nutzungserschwernisse. Bereits jetzt befindet sich auf dem Grundstück der Mast 323. Dieser wird zurückgebaut und durch den Ersatzneubau 323a ersetzt. Angesichts der unwesentlichen Situationsveränderung auf dem Grundstück wird diese Forderung zur Verlagerung des Ersatzneubaus des Mastes 323a daher zurückgewiesen.

2.6 M. A. GmbH

Die Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen. Soweit der Landwirtschaftsbetrieb einen geringeren Querschnitt der Trasse (2-streifig) aufgrund der Verkehrsprognose 2030 verlangt und im Bereich Königsholz zur Minimierung der Inanspruchnahme von Ackerfläche eine in Richtung Königsholz verlagerte Trassenführung fordert, wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Trassenvarianten verwiesen (s.a. oben 2.3). Die Einwendungen zur Sicherung der Drainagesysteme finden in den Auflagen zur Landwirtschaft ihre Berücksichtigung.

In seiner Einwendung forderte der Landwirt, vertreten durch die RA Kanzlei Labbé und Partner mbH, eine Verpflichtung zur Ersatzlandgestellung (Eigentum und Pacht) als entsprechende Auflage in den Beschluss aufzunehmen. Dabei bevorzuge man das Flurstück Fl. Nr. 692, Gemarkung Großhennersdorf als Ersatzland (Eigentum) und das Flurstück Fl. Nr. 373, Gemarkung Eckartsberg als Pachtland. Dieser Forderung kommt die Planfeststellungsbehörde nicht nach. Zwar ist seitens des Vorhabenträgers vorgesehen, die im Rahmen der Baumaßnahme zu erwerbenden bzw. dauernd zu beschränkenden Eigentumsflächen der MIKU (laut Grunderwerbsverzeichnis) gegen das Flurstück 692/9 der Gemarkung Großhennersdorf im Eigentum des Freistaates Sachsen zu tauschen, eine rechtliche Verpflichtung auf Ersatzlandstellung besteht jedoch nicht. Es bleibt den Beteiligten unbenommen einen eventuellen mittels freihändiger Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Landwirt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens umzusetzen.

Vergleichbares gilt ebenso für die geforderte Pachtfläche. Unabhängig davon besitzt der Vorhabenträger aktuell keine Verfügungsbefugnis über das gewünschte Flurstück. Das Tauschland ist bis zum Abschluss der Verhandlungen daher auch nicht verfügbar. Unabhängig davon besteht kein Anspruch auf Ersatzland. Angesichts der Größe des Agrarbetriebes (2.082 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon rund 580 ha Eigentumsflächen) und des guten Wirtschaftswegekonzeppts in der Straßenbauplanung, ist die geforderte Auflage nicht erforderlich. Den Beteiligten bleibt es auch hier unbenommen, den angestrebten Flächentausch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch freiwillige Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Landwirtschaftsbetrieb umzusetzen.

Auch die geforderte Verfüllung der Geländesenke zum Zwecke einer künftigen ackerbaulichen Nutzung wird zurückgewiesen. Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 9 SächsNatSchG stellt der Umbruch von Dauergrünland auf einer Grundfläche von mehr als 5 000 m² einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Nasswiesenkomplex an der B178 ist zudem als geschütztes Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine mosaikartige und anteilig verbrachte Ausprägung eines Seggen-Binsenreichen Nasswiesenkomplexes. Insgesamt beansprucht die dauerhafte Umwandlung der Grünlandsenke in Acker eine Fläche von ca. 13.715 m². Um eine Nutzung als Ackerstandort zu ermöglichen, wird insbesondere im südlichen Teil der Fläche auf ca. 6.400 m² ein Bodenauftrag erforderlich, um an das anschließende vorhandene Gelände anzuschließen. Überschlägig wird ein Erdmassenauftrag von ca. 1 - 3 m Höhe erforderlich werden mit einem geschätzten Volumen von ca. 20.500 m³. Unter Berücksichtigung dieser Schwere des Eingriffs in die Natur, sieht die Planfeststellungsbehörde in der geforderten Verfüllung eine unverhältnismäßige Maßnahme.

Ebenso wird der Einwand gegen die CEF-Maßnahme 6 A CEF 4 zurückgewiesen. Bei der Maßnahme 6 A CEF 4 handelt es sich um eine artenschutzrechtlich begründete Maßnahme. Das Grünlandtäälchen in der Krebsbachaue ist als langfristiges Kiebitzhabitat durch Optimierung der vorhandenen Habitatstrukturen zu sichern. Durch die Extensivierung des bisher intensiv genutzten Grünlands entsteht zudem ein Ersatzhabitat für das Braunkehlchen. Zudem handelt es sich hier bei der beanspruchten Fläche um ein traditionelles Bruthabitat des Kiebitzes. Es erfolgt eine Optimierung bestehender Habitatstrukturen (Aufwertung als Nistplatz), um die verlorengehenden Niststrukturen im Trassenkorridor zu ersetzen. Dadurch kann eine Kiebitzbrut im Raum langfristig gesichert werden.

Eine Verlängerung des bestehenden Wirtschaftsweges vom Bauwerk BW 5 bis in die Ortslage Mittelherwigsdorf wird zurückgewiesen, da die Verlängerung nicht erforderlich ist, um die vom Straßenbauvorhaben verursachten nachteiligen Änderungen zu ersetzen. Der bestehende Wirtschaftsweg (Betonstraße) - in Planunterlage als WW 8 bezeichnet - wird zwar aufgrund des Neubaus der B 178n unterbrochen. Um die Wegebeziehungen aufrecht zu erhalten, reicht es jedoch aus, den WW 8 mit Hilfe eines Bauwerkes über die B 178n zu überführen. Die Ausbaustrecke beinhaltet eine Länge von ca. 450m und reicht bis an die B 178 alt heran.

Die ferner verlangte Verlegung der Mittelstraße zur Vermeidung von unwirtschaftlichen Ackerrestflächen ist nicht verhältnismäßig. Zwar unterbricht der geplante Neubau der B 178n den bestehenden Wirtschaftsweg „Mittelstraße“. Auch durchschneidet die B 178n das Flurstück Fl. Nr. 958, Gemarkung Niederoderwitz mittig. Es entsteht so eine Rest-

fläche von 8.700 m² davon 4.700 m² Ackerfläche und 4.000 m² Grünland. Unter Berücksichtigung dieser Flächengrößen, des vom Vorhabenträger geplanten Wirtschaftsweges, der Eigentumslage, der Kosten einer Verlegung der Mittelstraße sowie des Naturschutzes wird die Forderung gleichwohl zurückgewiesen. Bereits heute bildet die Mittelstraße die Grenze zwischen den beiden Flurstücken 958 und 956 Gemarkung Niederoderwitz, welche verschiedenen Eigentümern gehören und erschwert so die Bewirtschaftung der getrennten Flurstücke. Ferner bietet die Wirtschaftswegeplanung eine zumutbare Anbindung an die Flurstücke an. Dazu stellt die B178n bei Bau-km 17+070 unter dem Bauwerk 1 mit querenden Wirtschaftsweg die erforderliche Anbindung her. Der Weg führt weiter auf der nördlichen Seite parallel am Dammfuß (WW 4) bis Bau-km 17+300, um dort an alter Stelle wieder anzubinden.

Demgegenüber wäre die geforderte Verlegung des WW4 an die Feld- /Wiesenkante mit einer Mehrlänge von ca. 170 m verbunden. Gleichzeitig müsste die alte Mittelstraße auf einer Länge von ca. 70 m zurückgebaut werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten betragen in etwa 50.000 €. Darüber hinaus stellt die Beibehaltung der Bestandssituation auch die naturschutzfachliche Vorzugsvariante dar, da damit kein zusätzlicher naturschutzrechtlicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Eine Verlegung würde Neuversiegelung, Mehrlänge sowie zusätzlichen Flächenverbrauch verursachen. Tiere und Pflanzen wären durch dann erforderliche randliche Eingriffe in das Gehölz am Birkberg betroffen. Während der Bauzeit würden Schutzzäune parallel des Birkberges zur Vermeidung bauzeitlicher Eingriffe sowie zur Kontrolle der Saumböschung auf Habitateignung für Reptilien notwendig. All diese Nachteile einer Verlegung der Mittelstraße überwiegen gegenüber dem Vorteil, über eine Verlegung eine Restfläche von 8.700 m² davon 4.700 m² Ackerfläche und 4.000 m² Grünland zu vermeiden.

2.7 N. A. GmbH

Die Einwendungen werden nur teilweise berücksichtigt. Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken zum Schutz und zur Sicherung bestehender Drainagen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die unter dem Punkt Landwirtschaft festgesetzten Auflagen. Insbesondere werden während der Bauzeit die Drainageanlagen in Absprache mit der Einwenderin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer geschützt und sofern notwendig, gespült. Dem Einwand, dass die Ableitung des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken in das „Neufeldenwasser“ zu niedrig dimensioniert sei, kann jedoch nicht gefolgt werden. Aufgrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Neufeldenwassers erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde die Festlegung eines Drosselabflusses am Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) von 25 l/s. Dies bedeutet gegenüber dem Bestand eine rechnerische Entlastung des Neufeldenwassers, bezogen auf das Bemessungsregenereignis, von 165 l/s. Darüber hinaus besteht für den Vorhabenträger keine rechtliche Verpflichtung.

Soweit der Landwirtschaftsbetrieb einen unzureichenden Anschluss seiner Flurstücke 916, 917, 928, 930, 967 und 1009 (Zugang ans öffentliche Wegenetz) und der Flurstücke 1006, 1007, 1008 (wegen des vorhandenen Geländeprofiles nicht mehr erreichbar) rügt, wird auf Unterlage 10.1/T3 der Tekturplanung II verwiesen. Das Flurstück 1009 Gemarkung Niederoderwitz ist über die Wegeflurstücke 1003 und 1004 Gemarkung Niederoderwitz von der Kreisstraße K 8618 aus erreichbar. Eigentümer des Flurstückes 1004 sind die jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 1002, 1005, 1006, 1007, 1008 und 1009 der Gemarkung Niederoderwitz. Eigentümer des Flurstückes 1003 sind die jewei-

ligen Eigentümer der Flurstücke 1000, 1001, 998, 1002, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009 der Gemarkung Niederoderwitz. Zusätzliche Wegerechte sind für den Anschluss der vorgetragenen Flurstücke an das öffentliche Wegenetz daher nicht erforderlich.

Der Gegenvorschlag zur Gestaltung der Maßnahme 5.2 A_{CEF5} wird aus naturschutzfachlichen Gründen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG) zurückgewiesen. Die Maßnahme 5.2 A_{CEF5} (Pflanzung einer Feldhecke) dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes zur Sicherung des Neuntöter-Bruthabitats im Eingriffsgebiet. Ziel dieser CEF-Maßnahme ist es die dauerhafte ökologische Funktion zu gewährleisten. Aufgrund der Lage, Exposition, Leitstruktur zum Königsholz und der Standorteigenschaften der Ackerfläche (u.a. Feldfruchtfolge) wird auf die Maßnahme nicht verzichtet. Sie bietet den betroffenen Neuntöter-Brutpaaren ein adäquates Ersatzhabitat an, ohne bereits besetzte Brutreviere zu beeinträchtigen. Zudem würde eine Verschiebung der Heckenpflanzung von den Flurstücken 987 und 975 (Gemarkung Niederoderwitz) auf das Flurstück 973 (Gemarkung Niederoderwitz) neue Eigentümer belasten, der Konflikt Eigentum contra Artenschutz wäre auch dann nicht gelöst. Besondere Umstände, wie eine Existenzgefährdung des Landwirtschaftsbetriebes liegen hier nicht vor, sodass in der Gesamtabwägung - auch angesichts der Größe des Betriebes -, der vom Vorhabenträger gewählte Standort der Maßnahme nicht zu beanstanden ist.

2.8 B. E.

Als Mitglied der Erbengemeinschaft von Flurstück 408 in der Flur Oberherwigsdorf (Grundbuch von Mittelherwigsdorf, Blatt 589) wendet sie sich gegen die im Grunderwerbsverzeichnis (lfde. Nr. 06.02.01) verzeichnete, dauerhafte Beschränkung des Flurstücks.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da der Zugang zu den Nachbarflurstücken 416 und 439 Gemarkung Oberherwigsdorf, auf denen als Ausgleichsmaßnahme die Extensivierung von bisher intensiv genutztem Grünland zur Optimierung eines regelmäßig genutzten Bruthabitates des Kiebitzes sowie zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes für das Braunkehlchen geplant ist, dauerhaft zu sichern ist. Diese Flächen werden durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg erschlossen, der auch über das Flurstück 408 Gemarkung Oberherwigsdorf führt. Um die Erreichbarkeit dieser Flächen für die Straßenbauverwaltung dauerhaft zu gewährleisten, ist die Eintragung einer dauerhaften Beschränkung für das Flurstück, eines Wegerechts, erforderlich. Die 690 m² beanspruchenden Dienstbarkeit stellt im Verhältnis zur Bedeutung der Ausgleichsmaßnahme, einen insgesamt verhältnismäßigen Eingriff dar.

2.9 Landwirtschaftsbetrieb D. S.; Erbengemeinschaft E. P., P. S. und C. L.

Der Landwirt wendet sich gegen die dauernde Inanspruchnahme in Höhe von 1.015 m² seines Flurstücks Nr. 751, Gemarkung Großhennersdorf für eine Heckenpflanzung sowie gegen die Belastung des benachbarten Flurstücks Fl. Nr. 722 mit einem Wegerecht (160 m²), da Entzug und Zerschneidungswirkung keine wirtschaftliche Bewirtschaftung der Flurstücke mehr ermöglichen. Die Flächen stellen für seinen Betrieb das Hauptproduktionsmittel dar.

Der Einwendung wird im Wesentlichen stattgegeben, indem der Vorhabenträger mit der Tekturplanung II auf die Heckenpflanzung (Maßnahme 1 E alt) verzichtet hat. Hinsichtlich der vorgetragenen Forderungen zu der Sicherung seiner Drainagen wird auf die Auflagen für die Landwirtschaft, A, III, 6, 6.5 verwiesen.

2.10 L. F.

Die Einwendung des Miteigentümers von Flurstückes 916, Gemarkung Niederoderwitz gegen dessen Durchschneidung durch die Neubautrasse der B 178 n wird zurückgewiesen. Die Inanspruchnahme durch die Trasse ist unverzichtbar. Auf die unter Punkt B erfolgten Trassenabwägungen wird verwiesen. Zudem ist die Erschließung des Flurstücks des östlich der Neubautrasse gelegenen Abschnittes über den geplanten Parallelweg möglich, während der westlich der B 178n befindliche Abschnitt - wie im Bestand - weiterhin über die Mittelstraße erschlossen bleibt. Entgegen den Befürchtungen des Einwenders können erhebliche Auswirkungen der Trasse auf das Flurstück Nr. 915 nicht nachvollzogen werden, zumal der geringste Abstand zwischen diesem Flurstück und der gegenwärtig in den Planunterlagen ausgewiesenen Grenze der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme etwa 60 m beträgt.

2.11 Er.-K. H.

Die Eigentümerin wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihres Flurstücks Fl. Nr. 2038, Gemarkung Großhennersdorf in Höhe von 315 m² für eine Kirschbaumreihe entlang des bestehenden Wirtschaftsweges zwischen Hofeweg und Hirschfelder Straße.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das insgesamt 10.652 m² umfassende Flurstück ist durch die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A 2 in einer Größenordnung von 315 m² betroffen. Die Pflanzung erfolgt teilweise innerhalb des vorhandenen wegbegleitenden Saumes, sodass allenfalls geringe Zerschneidungswirkungen entstehen. Zudem beträgt der Abstand zwischen den Bäumen durchfahrbare 10 m. Es bestehen daher weder eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen noch eine Einschränkung der Erreichbarkeit. Angesichts der Größe des betroffenen Flurstücks handelt es sich somit nur um einen geringen Eingriff in das Eigentum. Demgegenüber besitzt die Ausgleichsmaßnahme eine hohe Bedeutung für die Kompensation der Eingriffe in die Umgebung und stellt somit einen geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Eingriff dar.

2.12 Firma H. N. K. GmbH & Co. KG

Die Einwenderin, vertreten durch die RA Kanzlei HAGEN-KOLLEGEN, wendet sich gegen die geplante Trasse, da diese die zur künftigen Auskiesung vorgehaltenen Flächen der Flurstücke 956 und 958, Gemarkung Niederoderwitz, quert. Es sei nicht nachvollziehbar, warum plötzlich die noch im Planfeststellungsverfahren ursprünglich ausgelegte Variante 1, plötzlich einer Wahlvariante 2 weichen muss. Eine Berücksichtigung bergrechtlicher Argumente habe er jedenfalls in den Unterlagen nicht erkennen können.

Ferner sieht die Planung aufgrund der Trassenführung der B 178n BA 3.3 vor, den Freileitungsmast Nr. 326 der 110 kV Freileitungstrasse der ENSO auf dem Flurstück 932/2 Gemarkung Niederoderwitz geringfügig in seiner Lage zu verschieben und umzubauen. Für die Flächen unter den Leitungstrassen erfolgt die Eintragung einer dauerhaften Beschränkung bzw. Belastung der Flurstücke. Die Kanzlei wendet sich gegen alle diese

unnötigen und rechtlich nicht nachvollziehbaren Eingriffe in die Kieswerke ihrer Mandatschaft, hilfsweise werden geeignete Tauschflächen zur Kompensation des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Abbaubetrieb verlangt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen; Tauschflächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.

Die in den Tekturunterlagen enthaltene Trassenführung ist das Ergebnis eines durchgeführten Variantenvergleiches. Ausgehend von den im Untersuchungskorridor vorhandenen Zwangspunkten wurden die 3 Varianten 2.1, 2.2 und 2.3 als in Frage kommende Linien in diesem nördlichen Trassenkorridor aufgezeigt und vergleichend gegenübergestellt. Dabei wurde mit der Variante 2.2 auch eine nördlich des Birkberges verlaufende Trasse betrachtet. Aufgrund der Ausdehnung der Flurstücke 956 und 958, Gemarkung Niederoderwitz, zwischen der Ortslage Niederoderwitz und dem Königsholz wäre deren Umfahrung ausschließlich nördlich möglich. Die Vermeidung der Inanspruchnahme der Flurstücke der Einwenderin wäre daher mit einer Beeinträchtigung des Waldgebietes Königsholz mit seiner wertvollen, europäisch geschützten Avifauna und mit einem Näherrücken der Trasse an das FFH-Gebiet „Basalt- und Phonolitkuppen der östlichen Oberlausitz“ verbunden gewesen. Vor allem die erheblichen Nachteile der Nähe dieser Variante zum Königsholz sprechen gegen diese Trassenführung. Hervorzuheben ist dabei die höchste Beeinträchtigung/Betroffenheit artenschutzrechtlich bedeutsamer und gegenüber straßenbedingter Störwirkungen empfindlicher Brutvogelarten aufgrund der geringsten Entfernung zum Königsholz (C, IV, 4).

Eine derartige Trassierung wäre gegenüber der Wahlvariante mit einem markant größeren Eingriff in Natur und Landschaft und daraus resultierendem größeren Flächenverbrauch für die Kompensationsmaßnahmen verbunden gewesen. Die Wahlvariante 2 vermeidet diese Eingriffe in den Artenschutz.

Ferner forderte die Firma Heim Niederschlesische Kieswerke GmbH & Co. KG die ursprünglich ausgelegte, ihre Vorratsflächen verschonende Variante 1. In der Variantenabwägung (s. B, „Planungsvarianten und Tekturplanung I, Unterlage 1) bietet jedoch die Wahlvariante 2 die entscheidenden Vorteile hinsichtlich der Kriterien Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, insbesondere was die Vermeidung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes betrifft. Somit stellt die Variante 2 eine dem Vorhabenträger „zumutbare Alternative“ im Sinne des Artenschutzes dar. Darüber hinaus hätte Variante 1 im Gegensatz zur Wahlvariante 2 die Existenz von zwei landwirtschaftlichen Betrieben, darunter ein Ökobetrieb, gefährdet. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu den „Planungsvarianten“ unter Punkt B verwiesen.

Schließlich ist auch eine Reduzierung des Trassenquerschnitts zu Gunsten der beeinträchtigten Vorratsflächen nicht geboten. Schon aus Verkehrssicherheitsgründen ist eine einheitliche Gestaltung der zusammenhängenden Streckenzüge der B 178 n mit dem gewählten Querschnitt RQ 15,5 (Kontinuitätsprinzip) erforderlich. Gleichzeitig entspricht dieser einheitliche Querschnitt dem überregionalen Ziel einer langfristigen Verkehrssicherheit, vor allem auf Landstraßen in der Bundesrepublik Deutschland. Zu den weiteren Details wird auf die Ausführungen unter B, „Planungsvarianten“ verwiesen.

In der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass dem Kieswerk nicht aktiv genutzte Abbauf Flächen, sondern Vorratsflächen entzogen werden. Diese „Vorratsflächen“ des

Betriebes sind in die planerische Abwägung soweit und mit einem solchen Gewicht einzubeziehen, wie sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstückes bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az.: 9 A 14/10; Leitsatz Nr. 5 - zitiert nach juris). Im vorliegenden Fall ist der Teil des Flurstückes 958, Gemarkung Niederoderwitz, welcher sich nordöstlich direkt an die jetzige Kiesgrube anschließt und bis zum Neufeldenwasser reicht, in die Abwägung einzustellen. Auf der etwa 12 ha großen Fläche erscheint der weitere Abbau durchaus zweckmäßig und wirtschaftlich.

Demgegenüber wird das Flurstück 956 von der vorgenannten zusammenhängenden Fläche durch natürliche Hindernisse (Neufeldenwasser, Waldstück am Birkberg) und durch bauliche Hindernisse (Mittelstraße, 110 kV-Leitungstrasse) abgetrennt. Unter Beachtung der gegenwärtigen Grundstücksgrenzen und der genannten baulichen Hindernisse erscheint eine Auskiesung auf diesem Flurstück erst ab Höhe der südlichen Grenze des Waldstückes am Birkberg realistisch zu sein. Die zum Abbau vorgehaltene Fläche ist somit bereits infolge ihrer ungünstigeren Lage vorbelastet. Auch ohne die Neubautrasse der B 178 n würden die bestehenden natürlichen und baulichen Barrieren einen möglichen Kies- und Sandabbau einschränken. Auch ohne den Neubau der B 178 n stünden von dem etwa 8,8 ha großen Flurstück, lediglich eine Fläche von ca. 6,5 ha uneingeschränkt für den Abbau zur Verfügung. Aber selbst die volle Eignung beider Vorratsflächen für den Kiesabbau unterstellt, können sich diese schützenswerten Belange aus dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht gegen die Errichtung der für die Infrastruktur bedeutsamen B178 n insbesondere wegen der o.g. Nachteile der Alternativen und der Vorteile der Wahltrasse, durchsetzen.

Dies gilt gerade auch unter Berücksichtigung des Bundesberggesetzes. Nach eigenen Angaben der Einwenderin bauen die Kieswerke präquartärzeitliche Kiese und Sande ab, die zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet sind und somit unter den Anwendungsbereich des Bundesbergrechts fallen. Gemäß § 124 Abs. 3 BBergG „geht die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsanlage“, hier die B 178 n, „der Gewinnung von Bodenschätzen vor, es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Gewinnung von Bodenschätzen überwiegt“. Da lediglich die dargestellten Vorratsflächen betroffen sind und die B 178 n vom besonderen (vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan für Bundesstraßen), auch europäischen (Dreiländereck) infrastrukturellen Interesse ist, überwiegen die Belange des Straßenbaus.

2.13 Landwirtschafts-Forstbetrieb M. J.

Die Einwendungen gegen die Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlichen Flächen (Flurstück 2114, Gemarkung Großhennersdorf, auf einer Fläche von 670 m²; Flurstück 622, Gemarkung Großhennersdorf, auf einer Fläche von 315 m² und am Flurstück 613, Gemarkung Großhennersdorf, mit 60 m²) werden teilweise zurückgewiesen.

Mit der Tekturplanung II (Unterlage 9. 2, Maßnahmenblätter) entfällt die Maßnahme 1 E (Anlage von Hecken entlang des Wanderweges zum Oberwald bei Großhennersdorf am Flurstück 2114, Gemarkung Großhennersdorf, auf einer Fläche von 670 m² durch dauerhaften Erwerb).

Im Übrigen wird den Einwendungen nicht entsprochen. Dem noch verbleibenden, verhältnismäßig geringen Eingriff in die Landwirtschaftsfläche steht in der Abwägung die naturschutzfachliche Bedeutung der Maßnahme 2 E - Anlage einer Kirschbaumreihe entlang der Holzstraße zwischen Heuscheuner Weg und Hirschfelder Straße gegenüber. Die Maßnahme dient der Kompensation verlorengehender Baumreihen und der Entwicklung eines Ruderalsaumes. Dieser Ruderalsaum soll u.a. für Insekten sowie bodengebundene Tiere wie Schnecken und Kleinsäuger den Biotopverbund verbessern. Gleichzeitig tragen die landschaftsgliedernden Baumreihen zur Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbild bei.

2.14 E. und H. – J. P.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, lediglich für eine unwirtschaftliche Teilfläche des Flurstücks Fl. Nr. 932/2 Gem. Niederoderwitz sieht der Planfeststellungsbeschluss auf Wunsch des Eigentümers eine Ablösung vor. Tauschflächen standen nicht zur Verfügung.

In Höhe von 8005 m² benötigt das Bauvorhaben (Trassenbau, nördlicher Wirtschaftsweg WW 1 und die Verlegung der Mittelstraße) Flächen der Flurstücke 932/2 und 934 der Gemarkung Niederoderwitz. Die Inanspruchnahme ist für das Bauvorhaben erforderlich. Hinsichtlich möglicher Varianten zur Vermeidung oder Minimierung wird auf die Ausführungen zur Variantenuntersuchung unter Punkt C IV verwiesen.

Im Erörterungstermin am 26.11.2019 führte Familie P. an, dass durch das Bauvorhaben ein gefangenes Flurstück zwischen der Mittelstraße und der B 178n BA 3.3 entstehe. Das Bauvorhaben teilt das Flurstück 932/2 Gem. Niederoderwitz in zwei Teile. Der nördliche, bedeutend größere Teil, ist durch den Wirtschaftsweg 1 erschlossen. Der südliche Teil stellt sich nach dem Straßenbau als Dreiecksfläche dar, die u. a. von der umverlegten Mittelstraße (WW 2) und der B 178n BA 3.3 umschlossen wird. Die Erschließung ist durch die Mittelstraße gesichert. Es verbleibt das abzulösende unwirtschaftliche Reststück von ca. 4.000 m².

Lärmschutz ist rechtlich nicht geboten. Das Wohngebäude der Einwender in der Neufeldenstraße in 02791 Oderwitz, liegt ca. 400 m von der geplanten Trasse der B 178n entfernt und damit bereits außerhalb des relevanten Bereiches der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung. Bereits am näher zur Neubautrasse liegenden Wohngebäude der Neufeldenstraße 10 (Tekturplanung II, Unterlage 17.1, Immissionsort Nr. 7) werden im Ergebnis der erstellten schalltechnischen Berechnungen die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Mischgebiete von 64/54 dB(A) tags/ nachts zur Tageszeit um mehr als 14 dB(A) und zur Nachtzeit um mehr als 11 dB(A) unterschritten.

2.15 BUND LV Sachsen e.V.

Der BUND forderte ein Monitoring (1x Jährlich) der Chloridbelastungen für die betroffenen Vorfluter, um den Anforderungen des § 57 WHG an Direkteinleitungen nachzukommen. Ferner verlangt er, für die geschützte wie gefährdete Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling eine Erfolgskontrolle der im Artenschutzfachbeitrag vorgesehenen Mahd des Straßensaums an der B 178 alt. Ein Jahr nach der Maßnahme solle eine Begehung der Saumstrukturen den Wiederaufwuchs auf der Habitatfläche erfolgen, um langfristige Schädigungen für die Schmetterlingsart auszuschließen. Dar-

über hinaus schlägt der BUND eine Erweiterung der geplanten drei Grünbrücken um zwei Wildkatzentunnel vor. Ergänzend sollten Fotofallen auf den Grünbrücken die Kontrolle der Maßnahmenwirksamkeit vereinfachen und gleichzeitig wertvolle Informationen über Vorkommen und Wanderverhalten der örtlichen Populationen liefern. Schließlich bittet der BUND um Informationen über das Verwertungskonzept zur Verbringung der ermittelten Überschussmassen (180.000 m³).

Mit Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers vom 8. August 2019 sagte er zu, den BUND über das Massenverwertungskonzept zu unterrichten. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Für das Landwasser ermittelte der Fachbeitrag WRRL (Tekturplanung I, Unterlage 22, S. 73 ff) eine mittlere Chloridbelastung von 26 mg Cl/l unterhalb der Mündung des Neufeldenwassers nach der Überleitung von tausalzhaltigen Straßenabwässern von der B 178n, BA 3.3 während des Untersuchungszeitraumes. Im Eckartsbach wurde eine mittlere Chloridkonzentration von 54 mg Cl/l unterhalb der Mündung des Krebsbaches (siehe Fachbeitrag WRRL, S. 88 - 92) berechnet. Der Schwellenwert von 200 mg Cl/l, der den Übergang von einem guten zu einem mäßigen Gewässerzustand beschreibt, wird demzufolge bei weitem nicht überschritten. Daher reichen die entsprechend Anlage 10 der OGewV vorgesehene Überwachungsfrequenzen (s.a. A, III, 1.4) aus. Diese, an die Überwachungstermine anknüpfenden Überwachungsfrequenzen und -intervalle sind ausreichend, um den Chloridgehalt in den Gewässern auch nach dem Bau der B 178n, BA 3.3 zu erfassen (siehe Fachbeitrag WRRL, Anlagen 11.1e und 12.1.f).

Ebenso wenig bedarf es zweier zusätzlicher Wildkatzentunnel. Die Wildkatze ist im Untersuchungsraum der B 178 nicht nachgewiesen. Zudem hat die landschaftspflegerische Begleitplanung bereits alle rechtlich und fachlich gebotenen Maßnahmen zum Erhalt der äußeren Kohärenz in ihren Maßnahmenkatalog eingestellt. Auf die Ausführungen zur Kohärenz unter Punkt C. XI im Rahmen der FFH-Prüfung wird verwiesen. Die von den Tieren benötigten Habitatqualitäten erstrecken sich durchgehend zwischen den Zuleitungskorridoren Königsholz und Kohlige über die Grünbrücke. Weitere Zuleitungskorridore sind im Bauabschnitt 3.3 der B 178 nicht vorhanden. Die Trasse verläuft ansonsten nahezu ausnahmslos über großflächige Ackerfluren. Weitere Grünbrücken sind daher nicht zielführend. Darüber hinaus bedarf es auch keiner der zur Wirksamkeitskontrolle geforderten Fotofallen. In einem 3-jährigen Monitoring an der Grünbrücke im Bauabschnitt 3.1 konnte mittels Fotofallen, Tierspuren, Kot- und Fellresten erfolgreich der Nachweis geführt werden, dass diese ökologischen Querungsbauwerke ihre Funktion der Biotopvernetzung vollumfänglich erfüllen können. Die hier im Abschnitt 3.3 konzipierte Grünbrücke entspricht denen der Abschnitte 3.2 und 3.1. Es ist somit davon auszugehen, dass auch die jetzt geplante Grünbrücke ihre Funktion erfüllen wird.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte aktuell im Bereich Oberseifersdorf an der B 178 nachgewiesen werden. Die Art wurde jedoch nur mit geringen Falterzahlen erfasst. Im Zuge der Anbindung an die B 178 alt / S 132 kommt es baubedingt lediglich zu randlichen Eingriffen in eine Habitatfläche mit mäßiger Eignung für diese Art (Straßensaum östlich der B 178 südlich Abzweig Gewerbegebiet Oberseifersdorf). Es sind einzelne Bestände der Wirtspflanze randlich betroffen. Im Bereich der Fläche findet eine Neuprofillierung der Uferböschung des Krebsbaches sowie der Dammböschung der B 178 alt statt. Nach Beendigung der Bauphase werden sich somit erneut Straßensaumstrukturen entwickeln. Die für die Art gut geeigneten Habitatflächen werden

durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutz unter C, XII, 2.3 und die Ausführungen zur Unterlage 19.4 der Tekturplanung II (Nachsuche Dunkler Wiesenknopfbläuling) verwiesen. Ferner befinden sich auf der Habitatfläche lediglich 20 Wiesenknopf-Pflanzen. Dementsprechend liegt derzeit auch nur ein Falternachweis vor. Eine funktionale Entwertung der Habitatstrukturen oder langfristige Schädigungen der Populationen lassen sich bei dieser Sachlage nicht ableiten, sodass die geforderte Nachkontrolle nicht erforderlich ist.

2.16 GRÜNE LIGA Sachsen e.V., LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen (LAG)

Die Einwender sprechen sich grundsätzlich gegen die Trasse aus. Angesichts der erheblich gesunkenen Verkehrszahlen sei nur noch der Ausbau der bestehenden B 178 vertretbar. Darüber hinaus sei das Kompensationskonzept mit seinen vielen straßenbegleitenden Maßnahmen ungeeignet, den zerschneiden Eingriff der Neubautrasse in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Schließlich liege bereits bei der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung ein Kompensationsdefizit in Höhe von 9 ha vor.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Bereits in der Variantenbewertung (C, IV, 2) und der Planrechtfertigung (C, III) wurde ausführlich dargelegt, dass der Neubau der drei-streifigen B 178n trotz gesunkener Verkehrsprognosen 2030 erforderlich ist, um die Planziele zu erreichen und eine verkehrssichere wie leistungsfähige Kraffahrstraße mit ausreichenden Überholmöglichkeiten anzubieten.

Auch die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen wurde bereits unter den Punkt C, XV, 2.2 eingehend geprüft. Danach liegt kein Kompensationsdefizit vor.

XXIV Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Striktes Recht steht der Planfeststellung nicht entgegen. Vor Erlass der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde die Sachverhalte ermittelt, soweit diese für die Entscheidung über das Straßenbauvorhaben relevant sein konnten. Das Vorhaben ist geeignet, seine Planziele zu erreichen. Der festgestellte Plan zeigt eine dreistreifige Bundesstraße mit dem Regelquerschnitt RQ 15,5. Beide Fahrtrichtungen sind durchgängig durch einen verkehrstechnischen Mittelstreifen voneinander getrennt. Durch den regelmäßigen Wechsel von zwei- und einstreifigen Abschnitten sind ausreichende Überholmöglichkeiten gegeben. Dieser Ausbau erfüllt die der Bundesstraße zugedachte Verkehrsaufgabe für den überregionalen und regionalen Verkehr. Die von dem Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden. Das Vorhaben ist umweltverträglich. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum, insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe, dem öffentlichen Belang der Landwirtschaft sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und insgesamt in einen sachgerechten Ausgleich

zueinander bringt, ohne dass eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ersichtlich wäre.

XXV Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 17e Abs. 2 FStrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

XXVI Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 und § 12 SächsVwKG. Die Antragstellerin ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung der Verwaltungsgebühren befreit. Die Festsetzung von Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Obergerverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.


Regina Kraushaar
Präsidentin